

Gesetzentwurf

Hannover, den 26.08.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf**Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz
(Nds. MVollzG^{*)})****Inhaltsübersicht****Erster Teil****Allgemeine Vorschriften und Grundsätze**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze des Vollzugs der Unterbringung
- § 3 Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele
- § 4 Rechtsstellung der untergebrachten Personen

Zweiter Teil**Organisation**

- § 5 Einrichtungen, beliehene Träger, Aufsicht
- § 6 Ausstattung der Einrichtung
- § 7 Vollzugsleitung und Therapeutische Leitung
- § 8 Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte
- § 9 Sicherheitsbeauftragte
- § 10 Vollstreckungsplan

Dritter Teil**Aufnahme, Behandlung und Förderung**

- § 11 Aufnahme
- § 12 Aufnahmeuntersuchung
- § 13 Behandlungsplan
- § 14 Behandlung der Anlasserkrankung
- § 15 Gesundheitsfürsorge
- § 16 Ärztliche Zwangsbehandlung zur Wiederherstellung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- § 17 Ärztliche Zwangsbehandlung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr
- § 18 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

^{*)} Die §§ 2 bis 5, 11 bis 28, 44, 45 und 49 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 126 a Abs. 1 der Strafprozessordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

Die §§ 57 bis 62 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36).

§ 19 Ergotherapie und arbeitsrehabilitative Angebote

§ 20 Schule, Ausbildung und berufliche Bildung

§ 21 Zuwendungen und sonstige Einkünfte

Vierter Teil

Rechte der untergebrachten Person

§ 22 Verpflegung

§ 23 Besitz, Erwerb und Benutzung von persönlichen Gegenständen

§ 24 Geschäftsverbot

§ 25 Ausübung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse

§ 26 Besuche

§ 27 Mediennutzung

§ 28 Kommunikation, Schriftwechsel und Pakete

§ 29 Hausordnung

§ 30 Interessenvertretung

§ 31 Beschwerdemanagement

§ 32 Eigengeld und Verfügung über Bargeld

§ 33 Überbrückungsgeld

Fünfter Teil

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

§ 34 Durchsuchungen und Kontrollen

§ 35 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 36 Fesselung

§ 37 Fixierung

§ 38 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 39 Optisch-elektronische Überwachung in der Einrichtung

§ 40 Optisch-elektronische Überwachung im Umfeld der Einrichtung

§ 41 Unmittelbarer Zwang

§ 42 Maßnahmen bei Entweichung

Sechster Teil

Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 43 Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 44 Ausgestaltung des Probewohnens

§ 45 Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde und der Aufsichtsbehörde

§ 46 Weisungen, Widerruf und Rücknahme

§ 47 Begutachtung, körperliche Untersuchung

Siebter Teil

Besondere Vorschriften für jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen

§ 48 Unterbringung jugendlicher und heranwachsender Personen

§ 49 Freiwilliger Verbleib jugendlicher und heranwachsender Personen im Maßregelvollzug

Achter Teil

Vorbereitung der Entlassung

§ 50 Überprüfung der Unterbringung, nachsorgende Betreuung

§ 51 Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

§ 52 Wiederaufnahme auf freiwilliger Basis

Neunter Teil

**Vorschriften über den Vollzug der einstweiligen Unterbringung
(§ 126 a StPO)**

§ 53 Ziel und Grundsätze

§ 54 Trennung des Vollzugs

§ 55 Ausführung, Ausantwortung

§ 56 Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug

Zehnter Teil

Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 57 Allgemeine Bestimmungen

§ 58 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 59 Datenübermittlung

§ 60 Datenübermittlung für wissenschaftliche Zwecke

§ 61 Auskunft, Akteneinsicht

§ 62 Löschung der Daten

Elfter Teil

Kosten, Kostenbeteiligung und Aufwendungsersatz

§ 63 Kostentragung

§ 64 Kostenbeteiligung der untergebrachten Person

§ 65 Aufwendungsersatz

Zwölfter Teil

Schlussvorschriften

§ 66 Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, Besuchskommissionen

§ 67 Einschränkungen von Grundrechten

§ 68 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften und Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB einschließlich der befristeten Wiederinvolzugsetzung gemäß § 67 h StGB und der Unterbringung gemäß § 453 c der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 463 StPO sowie gemäß § 7 Abs. 1 und § 93 a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden bei Personen die in den Vollzug der Maßregel nach § 63 oder § 64 StGB überwiesen wurden, gegen die gemäß § 67 a Abs. 2 StGB die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder die sich noch im Strafvollzug befinden und deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist.

(3) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO, der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens nach § 81 StPO und der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand eines Beschuldigten nach § 73 JGG gilt dieses Gesetz nur, soweit sich aus diesem Gesetz oder Bundesrecht nichts Abweichendes ergibt und Zweck und Eigenart des Verfahrens nicht entgegenstehen.

§ 2

Ziele und Grundsätze des Vollzugs der Unterbringung

(1) ¹Ziel der Unterbringung nach § 63 StGB ist es, den Zustand der untergebrachten Person soweit wie möglich zu heilen oder durch Behandlung und Betreuung einen Zustand zu erreichen, in dem von ihr keine weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten mehr zu erwarten sind. ²Bei einer nach § 64 StGB untergebrachten Person ist eine Heilung von dem Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, anzustreben oder - wenn dies nicht möglich ist - das Ziel zu verfolgen, die Person über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

(2) ¹Die Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden und die untergebrachte Person auf eine selbständige Lebensführung vorbereiten. ²Ihre familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden. ³Bei allen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes soll auf das Alter, das Geschlecht, den Gesundheitszustand, die Lebensumstände und die kulturellen Aspekte der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden, soweit die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung und die Erreichung der Vollzugsziele nicht beeinträchtigt werden. ⁴Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Unterbringung ist von Beginn an so auszugestalten, dass eine möglichst frühzeitige Aussetzung der Maßregel zur Bewährung gemäß § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB möglich wird. ²Eine unverhältnismäßig lange Dauer, die eine Erledigung der Maßregel gemäß § 67 d Abs. 6 StGB zur Folge hätte, oder eine Erledigung der Maßregel wegen ausbleibenden Behandlungserfolgs gemäß § 67 d Abs. 5 StGB, soll durch die Ausgestaltung des Vollzugs möglichst vermieden werden.

(4) ¹Die §§ 1827 und 1828 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind zu beachten. ²Dies gilt auch für den in Behandlungsvereinbarungen niedergelegten freien Willen. ³Der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen ist anzubieten und zu fördern. ⁴Auf die Möglichkeit zur Niederlegung des Willens in Patientenverfügungen ist hinzuweisen.

§ 3

Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) ¹Der untergebrachten Person sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Behandlungs- und sonstigen Maßnahmen zeitnah nach der Aufnahme anzubieten. ²Die untergebrachte Person und gegebenenfalls ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung sollen an der Ausgestaltung ihrer Behandlung und der weiteren zur Verwirklichung der Vollzugsziele angebotenen Maßnahmen gemeinsam mitwirken. ³Die Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern. ⁴Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische, ergotherapeutische und soziotherapeutische Behandlungsmaßnahmen sowie pflegerische und pädagogische Maßnahmen. ²Es sind regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen. ³Die Einrichtungen haben eine an anerkannten wissenschaftlichen Standards orientierte Qualität der Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen sowie der Versorgungsabläufe zu gewährleisten.

§ 4

Rechtsstellung der untergebrachten Personen

(1) ¹Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen. ²Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung und zur Abwehr einer Gefahr für eine andere untergebrachte Person und die Beschäftigten sowie zum Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten erforderlich sind.

(2) ¹Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person am wenigsten belastet. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Beschränkungen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, bis ihr Zweck erreicht ist.

Zweiter Teil

Organisation

§ 5

Einrichtungen, beliebene Träger, Aufsicht

(1) ¹Die Maßregeln werden in gesonderten Einrichtungen oder Abteilungen als Aufgabe des Landes vollzogen. ²Die Aufsichtsbehörde kann den Vollzug von Maßregeln auf Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Trägerschaft übertragen. ³Die Übertragung erfolgt im Wege der Beleihung des Trägers unter Festlegung der entsprechenden Einrichtung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung oder durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Die Aufsichtsbehörde hat öffentlich bekannt zu machen, auf wen und in welchem Umfang der Vollzug der Maßregeln übertragen worden ist. ⁵Die Rechts- und Fachaufsicht übt das zuständige Fachministerium als Aufsichtsbehörde aus.

(2) Von der Übertragung auf eine privatrechtliche Trägerschaft sind ausgeschlossen

1. die Aufgaben der Vollzugsleitung (§ 7 Abs. 2),
2. die Durchführung von Aufnahmeuntersuchungen (§ 12),
3. die Aufstellung, Anpassung und Erörterung des Behandlungsplans (§ 13),
4. die Entscheidung über Ansprüche auf Behandlung (§ 14),
5. die Anordnung der Behandlung oder Untersuchung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person (§§ 16 und 17),

6. die Entscheidung über die Berücksichtigung des Bedürfnisses nach Seelsorge bei Beschränkungen (§ 25 Abs. 3),
7. die Entscheidung über die Beschränkung der freien Verfügung über Eigengeld oder Bargeld (§ 32 Abs. 2 und 3),
8. die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Überbrückungsgeld (§ 33),
9. die Entscheidung über die vollzugsöffnenden Maßnahmen und die Form der Unterbringung (§ 43),
10. die Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 41),
11. die Entscheidung über die Vorenthaltung oder den Entzug von persönlichen Gegenständen sowie über die Beschränkung des Erwerbs und der Verwendung von persönlichen Gegenständen sowie die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Aufzeichnungen und anderen persönlichen Gegenständen (§ 23),
12. die Entscheidung über die Mediennutzung, den Besitz, die Nutzung, den Empfang, die Weitergabe und die Verwendung von elektronischen oder internetfähigen Geräten, Datenträgern und anderen digitalen Medien (§ 27),
13. die Entscheidung über die Einschränkung, den Abbruch oder die Untersagung von Besuchen oder Auflagen bei Besuchen einschließlich der Entscheidung über die Durchsuchung der Besucherinnen und Besucher und über die Überprüfung der von diesen mitgeführten Gegenständen (§ 26),
14. die Entscheidung über die Verarbeitung der in § 58 Abs. 3 Nr. 2 genannten Daten und über die Verarbeitung der Erkenntnisse aus der Überwachung der Besuche (§ 26 Abs. 4),
15. die Entscheidung über die Überwachung und Beschränkung des Schriftwechsels, des Versands und Empfangs von Paketen sowie der Kommunikation, die Entscheidung über die Erteilung einer erforderlichen Nutzungsgestattung und deren Widerruf sowie die Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs zu Hörfunk und Fernsehen (§ 28),
16. die Anordnung von Durchsuchungen der untergebrachten Person, ihrer Sachen sowie ihres Wohn- und Schlafbereichs (§ 34),
17. die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 35),
18. die Anordnung der Fesselung der untergebrachten Person (§ 36),
19. die Anordnung der Fixierung (§ 37) und
20. die Anordnung der optisch-elektronischen Überwachung in Kriseninterventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen (§ 39 Abs. 4 und 5).

(3) ¹Der Aufsichtsbehörde ist Auskunft zu erteilen, Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen, zu gewähren, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der untergebrachten Personen oder Dritter erforderlich ist. ²Weisungen der Aufsichtsbehörde sind Folge zu leisten. ³Bediensteten der Aufsichtsbehörde ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren. ⁴Die Aufsichtsbehörde darf zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen. ⁵Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen bedürfen deren Zustimmung.

(4) ¹Im Fall der Übertragung nach Absatz 1 Satz 2 kann die Aufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten des Trägers der Einrichtung tätig werden oder Dritte tätig werden lassen, wenn der Träger eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt. ²Die Aufsichtsbehörde kann das Selbsteintrittsrecht nach Satz 1 auch durch Weisungen gegenüber den Beschäftigten des Trägers in der Einrichtung ausüben.

(5) ¹Die Maßregeln können aufgrund besonderer Vereinbarungen auch in Einrichtungen außerhalb des Landes Niedersachsen vollzogen werden. ²In diesen Fällen gilt das Maßregelvollzugsgesetz des Bundeslandes, in dem die Maßregel vollzogen wird.

(6) ¹Die Einrichtungen sind verpflichtet, forensische Ambulanzen zu betreiben, um Nachsorge-maßnahmen im Sinne des § 68 a Abs. 7 StGB zu vermitteln sowie Weisungen nach § 68 b Abs. 1 und 2 StGB zu erfüllen. ²Die forensischen Ambulanzen können organisatorisch und funktionell zusammengefasst oder an allgemeinpsychiatrische Institutsambulanzen angegliedert werden. ³Die Bildung von Außenstellen ist zulässig. ⁴Die Kosten der forensischen Ambulanzen trägt das Land, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein sonstiger Kostenträger zur Gewährung gleichartiger Leistungen verpflichtet ist.

(7) ¹Die Einrichtungen sollen mit den Behörden, Institutionen und Personen zusammenarbeiten, die die Ziele und Durchführung dieses Gesetzes fördern können. ²Die Einrichtungen untereinander sind zu kooperativem Zusammenwirken verpflichtet.

§ 6

Ausstattung der Einrichtung

¹Die Einrichtungen sind so zu gliedern und auszustatten, dass sowohl eine auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte und die Eingliederung der untergebrachten Personen fördernde Behandlung ermöglicht, als auch den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und des dort tätigen Personals in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. ²Die baulichen, technischen und die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtungen haben einen wirksamen Schutz der untergebrachten Personen, des dort tätigen Personals und Dritter sicherzustellen. ³Räume für die Behandlung, den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit, für ergotherapeutische sowie schulische Maßnahmen und andere angemessene Beschäftigungen sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend und alltagsnah auszugestalten. ⁴Die Einrichtungen sehen in der Regel geschlossene, halboffene, offene und teilstationäre Unterbringungs- und Wohnformen vor. ⁵Die Bedürfnisse Schwangerer und von Eltern mit Kindern, die in die Einrichtung aufgenommen wurden, sind angemessen zu berücksichtigen. ⁶Kinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sofern das Kindeswohl einem Aufenthalt in der Einrichtung nicht entgegensteht. ⁷Die besonderen Erfordernisse jugendlicher und heranwachsender Personen sind zu beachten.

§ 7

Vollzugsleitung und Therapeutische Leitung

(1) ¹Die Vollzugsleitung wird von der Aufsichtsbehörde bestellt. ²Für die Vollzugsleitung ist eine Stellvertretung zu bestimmen. ³Die Vollzugsleitung und ihre Vertretung, die über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium verfügen müssen, stehen in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land.

(2) ¹Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für die Durchführung des Vollzugs der Unterbringung und bei den beliehenen Trägern für die hoheitlichen Aufgaben, insbesondere die Qualität der Therapie, die Fortbildung des Personals und die Durchführung der grundrechtsrelevanten Maßnahmen, soweit Absatz 3 nicht hiervon abweichende Regelungen trifft. ²Die Vollzugsleitung ist auch gegenüber den Beschäftigten der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 beliehenen Träger fachlich weisungsbefugt. ³Die Vollzugsleitung vertritt die Einrichtung in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich. ⁴Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Ist die Vollzugsleitung nicht mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung besetzt, so bestellt die Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Therapeutische Leitung und deren Stellvertretung. ²Die Therapeutische Leitung und deren Stellvertretung sind mit Ärztinnen oder Ärzten mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung zu besetzen. ³Der Therapeutischen Leitung obliegen anstelle der Vollzugsleitung die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und 19. ⁴Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gilt für die Therapeutische Leitung die Weisungsbefugnis nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend. ⁵Die Vollzugsleitung hat vor ihren Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 9, 17, 18 und 20 das Benehmen mit der Therapeutischen Leitung herzustellen.

§ 8

Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte

(1) ¹Soweit der Vollzug der Maßregeln im Wege der Beleihung übertragen worden ist, dürfen grundrechtseinschränkende Maßnahmen von Beschäftigten des Trägers nur angeordnet und vollzogen werden, wenn diese Beschäftigten über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen und vom Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt worden sind. ²Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Befugnisse, die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit, einschließlich der für die Prüfung notwendigen Nachweise, festzulegen sowie das Verfahren der Bestellung zu regeln; dabei können auch Berufe bestimmt werden, deren Angehörige die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde in der Regel erfüllen. ³Die Bestellung erfolgt widerruflich.

(2) Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen hat für die Prüfung der Zuverlässigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 9

Sicherheitsbeauftragte

(1) ¹Die oder der Sicherheitsbeauftragte wird auf Vorschlag der Vollzugsleitung von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Wiederbestellungen sind möglich. ³Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, ist die oder der Sicherheitsbeauftragte von ihrer oder seiner übrigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ⁴Die Besoldung, das Arbeitsentgelt oder sonstige Vergütungen werden dadurch nicht gemindert. ⁵Die Freistellung darf nicht zu einer Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen.

(2) Absatz 1 gilt nur für Sicherheitsbeauftragte, die nach dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in diese Funktion bestellt werden.

(3) ¹Die oder der Sicherheitsbeauftragte ist der Vollzugsleitung direkt unterstellt. ²Sie oder er berät die Vollzugsleitung bei Entscheidungen für die Sicherheit in der Einrichtung und zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und ist gegenüber der Vollzugsleitung berichtspflichtig und weisungsgebunden. ³Die oder der Sicherheitsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Vollstreckungsplan

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen des Maßregelvollzugs in einem Vollstreckungsplan. ²Die Zuweisung in die Einrichtung erfolgt durch die zentrale Belegungssteuerung beim Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen auf der Grundlage des Vollstreckungsplans im Sinne des § 22 Abs. 2 der Strafvollstreckungsordnung.

(2) ¹Die untergebrachte Person kann in eine Einrichtung, die für ihr Alter nicht vorgesehen ist, eingewiesen oder verlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; dabei ist auch der Schutz und die Sicherheit der untergebrachten Person zu berücksichtigen. ²Die Behandlung der übrigen in dieser Einrichtung untergebrachten Personen darf dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Eine untergebrachte Person kann abweichend von der Zuweisungsentscheidung der zentralen Belegungssteuerung auf Antrag der Vollzugsleitung einer anderen Einrichtung zugewiesen oder in eine andere Einrichtung, auch in einem anderen Bundesland, verlegt werden, wenn

1. hierdurch die Behandlung oder die psychosoziale Eingliederung der untergebrachten Person besser gefördert wird oder
2. ihr Verhalten oder Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung darstellt und nicht anders abgewehrt werden kann oder

3. dies aus wichtigen Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere unter Schutzerfordernissen, erforderlich ist.

(4) ¹Die Entscheidung über eine Verlegung nach Absatz 3 trifft die zentrale Belegungssteuerung nach Anhörung der abgebenden und aufnehmenden Einrichtung. ²Bei Verlegungen aus beliebigen Einrichtungen oder in ein anderes Bundesland ist die Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

Dritter Teil

Aufnahme, Behandlung und Förderung

§ 11

Aufnahme

(1) ¹Bei der Aufnahme in die Einrichtung und nach Mitteilung über die rechtskräftige Änderung der Unterbringungsanordnung ist die untergebrachte Person über ihre Rechte und Pflichten, die Rechtsfolgen der Unterbringung, den gerichtlichen Rechtsschutz und die Möglichkeiten zur Beschwerde aufzuklären. ²Die Aufklärung hat mündlich und schriftlich in einer für die untergebrachte Person verständlichen Sprache zu erfolgen. ³Erlaubt der Gesundheitszustand der untergebrachten Person diese Aufklärung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme, so ist sie nachzuholen, sobald dies möglich ist. ⁴Kann die untergebrachte Person aufgrund ihres psychischen Gesundheitszustandes nicht über den gerichtlichen Rechtsschutz und die Möglichkeiten zur Beschwerde aufgeklärt werden, so ist die gesetzliche Vertretung entsprechend zu belehren. ⁵Der untergebrachten Person ist im Rahmen der Aufnahme Gelegenheit zur Äußerung persönlicher Anliegen zu geben. ⁶Darüber hinaus ist die untergebrachte Person über die Organisation und die Ordnung in der Einrichtung zu informieren. ⁷Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung, soll dieser nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, an dem Aufnahmegespräch teilzunehmen. ⁸Die für die Durchführung der Unterbringung bedeutsamen Rechtsvorschriften sind der untergebrachten Person von der Einrichtung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die Einrichtung fragt im Rahmen der Aufnahme das Vorliegen einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht ab, um diese für die medizinische Behandlung und die Angelegenheiten der untergebrachten Person zu berücksichtigen. ²Die Bezugspersonen werden durch die untergebrachte Person benannt oder sind durch die Patientenverfügung oder die Vorsorgevollmacht bevollmächtigt. ³Die personenbezogenen Daten der jeweiligen Bezugsperson sind zur Akte zu nehmen, soweit die untergebrachte Person und die Bezugsperson einwilligen. ⁴Die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht sind zur Akte zu nehmen und dürfen für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden, soweit die untergebrachte Person in die Erhebung und Verarbeitung der Daten aus der Patientenverfügung oder der Vorsorgevollmacht ausdrücklich einwilligt. ⁵Die Einrichtung unterstützt die untergebrachte Person im erforderlichen Umfang bei der Regelung persönlicher, familiärer, finanzieller oder behördlicher Angelegenheiten. ⁶Ist eine untergebrachte Person nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, so kann dies von der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung übernommen werden. ⁷Andernfalls ist beim Betreuungsgericht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anzuregen.

(3) ¹Im Rahmen der Aufnahme sind die aufzunehmende Person und ihre Sachen zu durchsuchen und mit technischen Hilfsmitteln auf das Mitführen von unerlaubten Gegenständen oder von Gegenständen, die das Ziel der Unterbringung oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährden könnten, abzusuchen. ²Die Durchsuchung der aufzunehmenden Person soll nur von Beschäftigten vorgenommen werden, die das gleiche Geschlecht wie die Person besitzen.

§ 12

Aufnahmeuntersuchung

(1) ¹Die untergebrachte Person ist nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung unverzüglich nach dem allgemeinen anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ärztlich zu untersuchen. ²Für die Aufnahmeuntersuchung gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend.

(2) Zum Zwecke der Feststellung früheren Konsums von Betäubungsmitteln darf eine Haarprobe entnommen und untersucht werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Konsum von Betäubungsmitteln möglich erscheint oder ein Beikonsum Wechselwirkungen auf die Medikamentengabe im Rahmen der Behandlungen hätte.

(3) ¹Die Befunde aus der Aufnahmeuntersuchung und der diagnostischen Eingangsphase und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren. ²Der Zweck der Untersuchung und der diagnostischen Eingangsphase und deren Ergebnisse sind der untergebrachten Person zu erläutern. ³Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung, soll dieser Gelegenheit gegeben werden, an der Erläuterung teilzunehmen.

(4) Hält sich die untergebrachte Person vor Eintritt der Rechtskraft der Unterbringungsanordnung bereits aus anderen Gründen in der Einrichtung auf, sind die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen nach Eintritt der Rechtskraft der Unterbringungsanordnung durchzuführen, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind.

§ 13

Behandlungsplan

(1) ¹Zeitnah nach der Aufnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, ist für jede untergebrachte Person unter Berücksichtigung der prognostisch relevanten Faktoren, insbesondere der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der untergebrachten Person sowie der Ursachen und Umstände der zur Unterbringung führenden Straftaten einschließlich der Vorbefunde und Vorstrafen, des Behandlungsbedarfs, der Behandlungsfähigkeit und der Bereitschaft der untergebrachten Person, an der Erreichung des Unterbringungsziels mitzuwirken, ein Behandlungsplan über die während des Maßregelvollzugs vorgesehenen therapeutischen, pflegerischen und pädagogischen Maßnahmen zu entwickeln. ²Der Behandlungsplan soll unter Mitwirkung der untergebrachten Person erstellt werden und insbesondere Angaben enthalten über

1. die Behandlung einschließlich medizinischer, psychiatrischer, psychotherapeutischer, soziotherapeutischer, ergotherapeutischer, heilpädagogischer und pflegerischer Behandlung und pädagogischer Maßnahmen,
2. die Form der Unterbringung,
3. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
4. sozialunterstützende Maßnahmen,
5. Maßnahmen zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten,
6. die Prüfung von Möglichkeiten sozialunterstützender Maßnahmen durch außerstationäre Leistungsanbieter,
7. Art und Umfang von vollzugsöffnenden Maßnahmen im Sinne des § 43 sowie
8. Maßnahmen zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung und der durchgängigen Betreuung.

(2) ¹Der Behandlungsplan ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle sechs Monate zu evaluieren und fortzuschreiben. ²Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Behandlungsplan sind hervorzuheben. ³Dabei sind die Entwicklungsschritte der zwischenzeitlich durchgeführten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die ausgehende prognostizierte Gefahr durch die untergebrachte Person und die danach auszurichtenden Freiheitseinschränkungen zu berücksichtigen.

(3) ¹Die untergebrachte Person ist an der Erstellung des Behandlungsplans zu beteiligen. ²Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung, ist dieser Gelegenheit zur Beteiligung an der Erstellung des Behandlungsplans zu geben. ³Auf Wunsch der untergebrachten Person soll auch eine ihr nahestehende Person Gelegenheit zur Beteiligung an der Erstellung des Behandlungsplans gegeben werden, wenn nicht erhebliche Sicherheitsbedenken oder therapeutische Gründe entgegenstehen. ⁴Der Behandlungsplan ist der untergebrachten Person und deren gesetzlicher oder

rechtsgeschäftlicher Vertretung nach Ausfertigung entsprechend deren Willen auszuhändigen oder digital zu übermitteln.

(4) Die angebotenen und tatsächlich durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind fortlaufend zu dokumentieren.

§ 14

Behandlung der Anlasserkrankung

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf die notwendige individuelle Behandlung ihrer Erkrankung, die zur Tat und in der Folge zur Unterbringung geführt hat (Anlasserkrankung). ²Die Behandlung soll auch etwaige Sekundärerkrankungen einschließen, sofern diese die Behandlung der Anlasserkrankung erschweren oder verhindern. ³Die untergebrachte Person soll an den im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen nach ihren Möglichkeiten teilnehmen.

(2) ¹Behandlungen und Untersuchungen, insbesondere Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit, bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. ²Ist diese einwilligungsunfähig, so ist nach Maßgabe des § 630 d Abs. 1 Satz 2 BGB die Einwilligung ihrer dazu berechtigten gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung einzuholen. ³Ist eine gesetzliche Betreuung nicht vorhanden, soll die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung angeregt werden. ⁴Für die Einwilligung gilt im Übrigen § 630 d Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ⁵Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die untergebrachte Person oder im Fall des Satzes 2 ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt worden ist; für die Aufklärungspflicht gilt § 630 e BGB entsprechend. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen der §§ 16 und 17. ⁷Eine wirksame Patientenverfügung (§§ 1827 und 1828 BGB) und eine Vorsorgevollmacht (§ 1820 BGB) der untergebrachten Person sind zu beachten.

§ 15

Gesundheitsfürsorge

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft notwendige medizinische, therapeutische und pflegerische Behandlung und Untersuchung anderer Erkrankungen als der Anlasserkrankung.

(2) ¹Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Krankenbehandlung, Vorsorgeleistungen und sonstige Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Anlasserkrankung stehen, nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 23, 24, 40, 41 und 76 SGB V. ²Bei der Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V bestimmt die Einrichtung das unter Sicherheitserfordernissen geeignete Krankenhaus. ³Während vollzugsöffnender Maßnahmen hat die untergebrachte Person nur Anspruch auf Behandlung und Pflege durch die für sie zuständige Einrichtung oder eine andere geeignete Einrichtung, die die Behandlung im Einvernehmen mit der zuständigen Einrichtung übernommen hat.

(3) Für die Behandlung der anderen Erkrankungen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Ärztliche Zwangsbehandlung zur Wiederherstellung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

(1) ¹Kann die untergebrachte Person aufgrund einer krankheitsbedingten Aufhebung der Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln, ist eine ärztliche Zwangsbehandlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig. ²Eine solche Zwangsbehandlung darf ausschließlich mit dem Ziel vorgenommen werden, bei der untergebrachten Person die Einwilligungsfähigkeit als tatsächliche Voraussetzung zur Ausübung freier Selbstbestimmung zu schaffen oder wiederherzustellen, um ihre Entlassung aus der Einrichtung zu ermöglichen. ³Der nach der Schaffung oder Wiederherstellung der Einwilligungsfähigkeit gebildete Wille, eine Behandlungsvereinbarung und eine

Patientenverfügung im Sinne des § 1827 Abs. 1 Satz 1 BGB, deren Feststellungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und die Durchführung der Behandlung untersagen, sind zu beachten.

(2) Eine Zwangsbehandlung zur Entlassung aus der Einrichtung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig, wenn es nicht möglich ist aufgrund der Art oder Ausprägung der Erkrankung die Einwilligungsfähigkeit als tatsächliche Voraussetzung zur Ausübung freier Selbstbestimmung zu erreichen.

(3) Eine ärztliche Zwangsbehandlung nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. die untergebrachte Person ärztlich in einer ihren Verständnismöglichkeiten und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angemessen über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Behandlung aufgeklärt wurde,
2. der ernsthafte, mit dem erforderlichen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. weniger eingreifende Maßnahmen aussichtslos sind,
5. der Nutzen der Behandlung die mit ihr einhergehenden Belastungen und den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt und
6. Art und Dauer der Zwangsbehandlung auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.

(4) ¹Die Anordnung erfolgt schriftlich durch die Vollzugsleitung, es sei denn, es ist eine Therapeutische Leitung bestellt. ²In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anordnung durch die Therapeutische Leitung. ³Die Behandlung wird fachärztlich geleitet und überwacht. ⁴Die maßgeblichen Gründe für die Anordnung, die Art, den Beginn und das Ende der Behandlung, deren Überwachung und Nachbesprechung sind zu dokumentieren.

(5) ¹Die Vornahme der ärztlichen Zwangsbehandlung bedarf der vorherigen richterlichen Entscheidung unter Hinzuziehung einer externen Begutachtung. ²Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren richten sich nach den §§ 121 a und 121 b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Einrichtung übersendet der zuständigen Strafvollstreckungskammer bzw. Jugendkammer umgehend eine Abschrift des amtsrichterlichen Beschlusses. ³Bei Minderjährigen bedarf die Vornahme der ärztlichen Zwangsbehandlung auch der Zustimmung der personensorgeberechtigten Person.

(6) Sobald es der Gesundheitszustand der von der Zwangsbehandlung betroffenen Person zulässt, ist ihr eine Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt über die Behandlung, den Verlauf und die daraus zu ziehenden Folgerungen und eine Vereinbarung über geeignete Hilfen im Wiederholungsfall anzubieten.

(7) ¹Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird. ²Die erstmalige Anordnung der Zwangsbehandlung setzt die vorherige Bestellung eines Verfahrenspflegers, die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 319 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG) voraus. ³Die Verlängerung selbst ist nicht auf sechs Wochen befristet. ⁴Überschreitet die ärztliche Zwangsbehandlung die Gesamtdauer von zwölf Wochen, soll das Gericht keinen Gutachter bestellen, der die untergebrachte Person bisher behandelt oder begutachtet hat. ⁵Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr oder wenn sie vorher verlängert wird, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren zu beenden. ⁶Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung die erwartete Besserung nicht eintritt und unverzüglich zu beenden, wenn schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen. ⁷Die Behandlung darf unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nur nach Ablauf von in der Regel drei Monaten erneut angeordnet werden.

§ 17

Ärztliche Zwangsbehandlung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr

(1) ¹Bei akuter Lebensgefahr oder gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder Dritter ist eine ärztliche Zwangsbehandlung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person ausnahmsweise und als letztes Mittel zulässig, wenn sie zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist und die ärztliche Zwangsbehandlung der Behandlung der Erkrankung dient. ²Eine Zwangsbehandlung zum Schutz Dritter ist ausnahmsweise und als letztes Mittel auch zulässig, wenn die untergebrachte Person einwilligungsfähig ist. ³Die Behandlung nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der untergebrachten Person zu der Behandlung zu erwirken,
2. die Behandlung zur Abwendung der Gefahr geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
3. der zu erwartende Nutzen der Behandlung für die untergebrachte Person die mit der Behandlung für sie verbundenen Belastungen deutlich überwiegt,
4. die Behandlung nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der untergebrachten Person verbunden ist und
5. bei der Abwehr von Gefahren für die untergebrachte Person oder für Dritte eine Prüfung ergeben hat, dass die ärztliche Zwangsbehandlung gegenüber einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach den §§ 35 bis 37 das, abhängig von Dauer und Intensität, mildere Mittel ist.

(2) Eine Patientenverfügung gemäß § 1827 BGB ist in den Fällen bei akuter Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person zu beachten.

(3) ¹§ 16 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend. ²Von der Einholung einer richterlichen Entscheidung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

1. die sofortige ärztliche Zwangsbehandlung zur Vermeidung einer akuten Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder Dritter erforderlich ist,
2. diese nicht rechtzeitig erreichbar ist,
3. eine besondere Sicherungsmaßnahme nach den §§ 35 bis 37 nicht geeignet oder nicht ausreichend ist, um die akute Gefährdung bis zur Erreichbarkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überwinden.

(4) ¹Eine richterliche Entscheidung ist innerhalb von drei Tagen zu beantragen, sofern die Behandlung für die Abwendung der akuten Lebensgefahr oder einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit über einen längeren Zeitraum andauert. ²Die Zwangsbehandlung ist zu beenden, soweit keine akute Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit mehr besteht. ³Eine weitere Zwangsbehandlung der Erkrankung ist nur unter den Voraussetzungen des § 16 zulässig und bedarf der vorherigen richterlichen Entscheidung.

§ 18

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) ¹Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder zur Abwehr einer Gefahr für den Behandlungserfolg können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Konsum oder Besitz von Suchtmitteln festzustellen. ²Wenn die untergebrachte Person ausdrücklich einwilligt, ist die Feststellung möglich über eine Speichelprobe, Urinprobe oder durch einen geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, oder einer Haarprobe. Dabei ist unter den Maßnahmen diejenigen auszuwählen, die die untergebrachte Person am wenigsten belastet.

(2) Verweigert die untergebrachte Person die nach Absatz 1 angeordnete Kontrolle ohne hinreichenden Grund, ist in der Regel von unzulässigem Gebrauch von Suchtmitteln auszugehen.

§ 19

Ergotherapie und arbeitsrehabilitative Angebote

¹Die Einrichtung soll der untergebrachten Person ergotherapeutische Maßnahmen oder arbeitsrehabilitative Angebote anbieten und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand an diesen Angeboten teilzunehmen. ²Dabei sind ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen. ³Soweit eine Eignung für entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen besteht, kann auch ein freies Beschäftigungsverhältnis oder die Teilhabe an einer Arbeitstherapie außerhalb der Einrichtung gestattet werden.

§ 20

Schule, Ausbildung und berufliche Bildung

(1) Der untergebrachten Person soll entsprechend ihren Fähigkeiten Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen, einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen innerhalb der Einrichtung, gegeben werden, wenn die Erreichung der Behandlungsziele dem nicht entgegensteht.

(2) ¹Soweit die Voraussetzungen für entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen vorliegen, kann zur beruflichen Eingliederung die schulische Bildung, die Berufsausbildung und die Ausübung einer Beschäftigung außerhalb der Einrichtung gewährt werden. ²Die Durchführung richtet sich nach den §§ 43, 45 und 47.

(3) Aus einem Zeugnis oder einer Teilnahmebescheinigung darf die Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs nicht erkennbar sein.

§ 21

Zuwendungen und sonstige Einkünfte

¹Zuwendungen können für eine sonstige Tätigkeit im Rahmen von arbeitsrehabilitativen Maßnahmen, für die Teilnahme an beruflicher Eingliederung, am Unterricht oder an heilpädagogischer Förderung gewährt werden. ²Die Ausgestaltung und Höhe der Zuwendung wird durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Vierter Teil

Rechte der untergebrachten Person

§ 22

Verpflegung

(1) ¹Die untergebrachte Person ist gesund zu ernähren und nimmt an der durch die Einrichtung bereitgestellten Gemeinschaftsverpflegung teil. ²Besondere Ernährungsformen sollen soweit möglich im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung berücksichtigt werden. ³Der untergebrachten Person ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. ⁴Auf ärztliche Anordnung erhält die untergebrachte Person eine gesonderte Verpflegung.

(2) ¹Der untergebrachten Person kann aus therapeutischen Gründen und auf Antrag gestattet werden, sich ganz oder teilweise selbst zu verpflegen, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung und der Sicherung der Ziele der Unterbringung vereinbar ist. ²Die Kosten der Selbstverpflegung trägt die untergebrachte Person. ³Hierzu erhält sie im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss der Einrichtung in Höhe des aufzuwendenden Verpflegungssatzes, der von der Aufsichtsbehörde festzulegen ist. ⁴Die Erlaubnis, sich selbst zu verpflegen, kann mit Wirkung für die Zukunft

widerrufen werden, wenn der Zuschuss wiederholt nicht zweckentsprechend verwendet wird. ⁵Die untergebrachte Person soll angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

§ 23

Besitz, Erwerb und Benutzung von persönlichen Gegenständen

(1) ¹Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände in angemessenem Umfang zu erwerben, zu besitzen, zu benutzen und aufzubewahren sowie eigene Kleidung zu tragen, soweit nicht die folgenden Vorschriften spezielle Regelungen enthalten. ²Soweit es aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendig ist, ist Arbeitskleidung verpflichtend.

(2) ¹Das Recht zum Besitz und zur Benutzung persönlicher Gegenstände im täglichen Aufenthaltsbereich ist durch den hierzu für die untergebrachte Person insgesamt angemessen zur Verfügung zu stellenden Raum begrenzt. ²Auf Wunsch der untergebrachten Person soll die Einrichtung sonstige persönliche Gegenstände, die nicht zum täglichen Gebrauch bestimmt sind oder deren Anzahl den üblichen, täglichen Gebrauch überschreitet, verwahren oder zur Verwahrung an Dritte außerhalb der Einrichtung auch auf Kosten der untergebrachten Person übergeben oder diese entsorgen, soweit eine Aufbewahrung nach deren Art und Umfang nicht möglich ist. ³Ansonsten werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Einrichtung entfernt. ⁴Dabei sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Hygiene in der Einrichtung oder bei ansonsten bestehender Gefahr für den eigenen oder den Behandlungserfolg anderer untergebrachter Personen kann der untergebrachten Person auferlegt werden, persönliche Gegenstände nur durch die Vermittlung der Einrichtung zu beziehen oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Kleidung zu tragen. ²Aus den gleichen Gründen können neue oder bereits vorhandene persönliche Gegenstände kontrolliert, ihr Besitz eingeschränkt oder verboten oder ihre Wegnahme angeordnet werden. ³Gefährliche oder geringwertige Gegenstände können auch vernichtet werden, soweit eine andere Verwertung ausscheidet. ⁴Das Recht nach Absatz 1 Satz 1 kann aufgrund einer Entscheidung der Vollzugsleitung auch beschränkt werden, wenn die Kontrolle der Gegenstände eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erforderlich machen würde.

(4) ¹Werden bei einer Durchsuchung oder Kontrolle nach diesem Gesetz nicht erlaubte suchterzeugende Substanzen sichergestellt, deren Besitz strafbar ist, sind diese an die zuständige Polizeidirektion abzugeben. ²Handelt es sich um suchterzeugende Substanzen, deren Besitz nicht strafbar ist, so hat die Vollzugsleitung deren Vernichtung unverzüglich zu veranlassen. ³Werden nach diesem Gesetz Substanzen sichergestellt, mit denen verbotenerweise im Sinne des § 2 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) umgegangen wurde, sind diese an die zuständige Polizeidirektion abzugeben. ⁴Sollte die Polizei die Annahme verweigern, hat die oder der Sicherheitsbeauftragte dies zu dokumentieren und anschließend umgehend die Substanzen im Vier-Augen-Prinzip zu vernichten. ⁵Die Dokumentation über die Vernichtung ist durch die Vollzugsleitung gegenzuzeichnen.

§ 24

Geschäftsverbot

¹Geschäfte zwischen untergebrachten Personen sowie dem Personal der Einrichtung und untergebrachten Personen sind grundsätzlich verboten. ²Ausnahmen für Geschäfte zwischen untergebrachten Personen bedürfen der Genehmigung der Vollzugsleitung.

§ 25

Ausübung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse

(1) ¹Die untergebrachte Person hat das Recht auf seelsorgerische Betreuung, Teilnahme an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses innerhalb der Einrichtung, sowie auf Besitz, Nutzung und Erwerb von Gegenständen des religiösen Gebrauchs. ²Die Teilnahme an Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften innerhalb der Einrichtung, die nicht ihrem Bekenntnis entsprechen, ist möglich, wenn deren Seelsorgerin oder deren Seelsorger zustimmt.

(2) ¹Die untergebrachte Person ist berechtigt, religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer im Inland bestehenden Kirche oder anderer Religionsgemeinschaften in Anspruch zu nehmen. ²Auf ihren Wunsch ist ihr dabei zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. ³Die Vollzugsleitung darf Personen, die als Seelsorgerin oder Seelsorger in die Einrichtung kommen, ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch den Besuch der Behandlungserfolg oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich gefährdet werden.

(3) ¹Aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder zur Abwehr einer Gefahr für ihren Behandlungserfolg darf eine untergebrachte Person von Veranstaltungen nach Absatz 1 in der Einrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden. ²Dazu ist die Seelsorgerin oder der Seelsorger vorher zu hören. ³Besitz, Nutzung und Erwerb von Gegenständen des religiösen Gebrauchs können aus den in Satz 1 genannten Gründen eingeschränkt werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 26

Besuche

(1) ¹Die untergebrachte Person hat das Recht, Besucherinnen oder Besucher zu empfangen. ²Die Einrichtung unterstützt die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer familiärer und sonstiger sozialer Kontakte zu Verwandten und sonstigen nahestehenden Bezugspersonen. ³Dritte haben das Recht, untergebrachte Personen zu besuchen, wenn und soweit diese in den Besuch einwilligen. ⁴Über die Dauer der Besuchszeit entscheidet die Vollzugsleitung.

(2) ¹Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung sowie zur Sicherung der Ziele der Unterbringung können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher ihre oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist und sich durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lässt. ²Das gilt nicht für Besuche der Verteidigerinnen und Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache.

(3) ¹Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Besuch der Behandlungserfolg oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdet werden, dürfen Besuche überwacht, abgebrochen, eingeschränkt, unter eine Auflage gestellt oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. ²Dies gilt nicht für Besuche der Verteidigerinnen und Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache. ³Besuche der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung dürfen nicht eingeschränkt oder untersagt werden, es sei denn, dass der Besuch den Behandlungserfolg der untergebrachten Person gefährden würde.

(4) ¹Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen kann die Vollzugsleitung der Einrichtung in Einzelfällen eine optische, optisch-elektronische, akustische oder akustisch-elektronische Überwachung anordnen. ²§ 39 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine Überwachung des Besuchs ist den betroffenen Personen anzukündigen.

(5) ¹Die Übergabe von Gegenständen ist nicht zulässig. ²Dies gilt nicht für die Übergabe durch Verteidigerinnen oder Verteidiger, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Notarinnen oder Notare in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache. ³Die Vollzugsleitung kann im Einzelfall die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

(6) ¹Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln und in Akten und Dateien sowie bei der Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. ²Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

1. für die Aktualisierung des Behandlungsangebotes in besonderer Weise angezeigt ist oder

2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, den Schutz erheblicher Rechtsgüter dritter Personen zu gewährleisten oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

³Sofern im Rahmen der Überwachung Kenntnisse von besonderen Kategorien personenbezogener Daten erlangt werden, ist eine Verarbeitung nur zulässig, soweit dies für die in Satz 2 genannten Zwecke erforderlich ist. ⁴Vor einer Verwertung zu Zwecken nach Satz 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden.

§ 27

Mediennutzung

(1) ¹Die untergebrachte Person ist berechtigt, von der Einrichtung zur Verfügung gestellte analoge oder digitale Medien, elektronische Geräte oder Datenträger zu nutzen. ²Bücher, Zeitungen und sonstige Presseerzeugnisse dürfen in angemessenem Umfang durch die Vermittlung der Einrichtung bezogen werden. ³Die untergebrachte Person kann das Internet unter Aufsicht mittels einer durch die Einrichtung zur Verfügung gestellten Ausstattung nutzen, soweit es der Dienstbetrieb zulässt. ⁴Der Besitz und die Nutzung eigener internetfähiger Geräte und anderer digitaler Medien kann unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Einrichtung und der Vollzugsziele durch die Vollzugsleitung genehmigt werden. ⁵Die oder der Sicherheitsbeauftragte der Einrichtung ist zu beteiligen. ⁶Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die die untergebrachte Person mit Erlaubnis der Einrichtung in Gewahrsam hat, dürfen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Vollzugsleitung ausgelesen werden, soweit dies erforderlich ist. ⁷Soweit eine Person die in Satz 1 genannten Gegenstände ohne Erlaubnis der Einrichtung in Gewahrsam hat, ist ein Auslesen auch zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Unterbringung erforderlich ist. ⁸Soweit der Auslesevorgang nicht im Beisein der betroffenen Person erfolgt, ist sie, ihre gesetzliche oder ihre rechtsgeschäftliche Vertretung unverzüglich zu informieren.

(2) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, des Schutzes Rechtsgüter Dritter oder um den Behandlungserfolg der untergebrachten Person nicht zu gefährden, kann das Recht auf Information, die Nutzung von eigenen oder gemeinschaftlichen Anlagen, Geräten, Medien und Datenträgern eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 28

Kommunikation, Schriftwechsel und Pakete

(1) ¹Die untergebrachte Person ist berechtigt, Schreiben abzusenden und zu empfangen sowie mittels der durch die Einrichtung zur Verfügung gestellten Geräte oder mit einem eigenen von der Vollzugsleitung erlaubten Gerät Gespräche zu führen oder in sonstiger Form zu kommunizieren. ²Der Besitz von eigenen Mobiltelefonen kann unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Einrichtung und der Behandlungsziele und unter dem Vorbehalt, dass die untergebrachte Person der Durchsichtung der Geräte zustimmt, durch die Vollzugsleitung im Einzelfall genehmigt werden, soweit die untergebrachte Person über unbegleitete Lockerungen verfügt. ³Die oder der Sicherheitsbeauftragte der Einrichtung ist zu beteiligen.

(2) ¹Wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, des Schutzes bedeutender Rechtsgüter Dritter oder um den Behandlungserfolg der untergebrachten Person nicht zu gefährden erforderlich ist, können auf Anordnung der Vollzugsleitung Telefongespräche im Einzelfall akustisch überwacht, Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der elektronischen Kommunikation erfasst, überwacht und Schreiben angehalten, verwahrt oder in Kopie übergeben werden. ²Die von der Überwachung betroffenen Personen sind unverzüglich zu unterrichten. ³Eine im begründeten Einzelfall notwendige Überwachung eines Telefongesprächs ist den Gesprächsteilnehmenden vor dem Gesprächsbeginn anzukündigen. ⁴Schreiben können insbesondere angehalten werden, wenn

1. ihr Inhalt bei Weitergabe einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,

2. ihre Weitergabe die Eingliederung anderer untergebrachter Personen nach deren Entlassung gefährden könnte,
3. sie in Geheimschrift oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind,
4. durch ihre Weitergabe Nachteile für die untergebrachten Personen oder Dritte zu befürchten sind.

⁵Schreiben oder andere Trägerstoffe für psychogene Substanzen können in Kopie übergeben werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Schreiben oder andere potenzielle Trägerstoffe mit illegalen Substanzen versetzt sind.

(3) ¹Weder unterbunden noch überwacht werden dürfen Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation der untergebrachten Person mit

1. Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung,
2. Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Mitgliedern der Besuchskommission,
3. Volksvertretungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
4. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
5. Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter sowie des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und
6. der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes bei ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern.

²Für die Kommunikation der Verteidigerinnen und der Verteidiger mit Personen, die wegen Taten nach § 129 a und § 129 b StGB untergebracht sind, gelten § 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend.

(4) ¹Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach Absatz 3 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der untergebrachten Person einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder zur Habe der untergebrachten Person gegeben.

²Schreiben der untergebrachten Person an die in Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 genannten Organisationen werden nicht überwacht, wenn das Schreiben an die offiziellen Anschriften dieser Volksvertretungen, Vertretungskörperschaften und Organisationen gerichtet und der Absender zutreffend angegeben ist.

³Schreiben von den in Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 genannten Organisationen, die an eine untergebrachte Person gerichtet sind, werden nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

(5) ¹Der untergebrachten Person ist es zu gestatten, Pakete und Päckchen zu versenden. ²Die Einrichtung kann den Inhalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung überprüfen.

³Pakete und Päckchen dürfen nur in angemessenem Umfang empfangen werden. ⁴Die Einrichtung kann das zulässige Gewicht und die zulässige Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festlegen. ⁵Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 23 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(6) Briefe, Pakete und Päckchen sind in Anwesenheit der untergebrachten Person zu öffnen, es sei denn, zwingende Gründe, die in der untergebrachten Person liegen, sprechen gegen die Anwesenheit.

(7) ¹Kenntnisse, die im Rahmen von Einschränkungen des Rechts auf Information oder Kommunikation erlangt werden, sind vertraulich zu behandeln und in Akten und Dateien sowie bei der Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. ²Sie dürfen nur bei der Entscheidung über die Fortdauer oder die Erledigung der zu vollziehenden Maßregel sowie zur Abwehr der in Absatz 2 genannten Gefahren verwertet werden. ³Eine Übermittlung an Behörden, die zur

Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, ist zulässig.

§ 29

Hausordnung

(1) ¹Die Vollzugsleitung erlässt eine Hausordnung. ²Die Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen. ³Durch die Hausordnung dürfen Rechte der untergebrachten Personen nicht weiter eingeschränkt werden als nach diesem Gesetz zulässig. ⁴Hausordnungen sind der Aufsichtsbehörde vor Inkrafttreten zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Die Hausordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Besuchszeiten und die Dauer von Besuchen,
2. die Tageseinteilung, insbesondere Zeiten für Untersuchungen, Einzel- und Gruppentherapie, Ausbildung, Arbeit, Freizeit und Ruhezeit,
3. die Möglichkeiten der Verwendung und der Verwahrung eigener Sachen,
4. den Umgang mit den Sachen der Einrichtung,
5. ein Rauchverbot,
6. den Empfang von Paketen,
7. allgemeine Nutzungsbedingungen für Fernsprecher, sonstige Formen der Kommunikation, Medien- und Internetnutzung,
8. die Durchführung von Veranstaltungen,
9. ein Beschwerdemanagement,
10. regelmäßige Sprechzeiten von Vertreterinnen oder Vertretern der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Hausordnung ist in leichter Sprache und in der Einrichtung häufig vorkommenden Landessprachen an allgemein zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 30

Interessenvertretung

¹Jeder untergebrachten Person soll ermöglicht werden, Interessenvertretungen zu wählen. ²Die Ausgestaltung bleibt der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Einrichtungen vorbehalten. ³Die Vertretungen können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Vollzugsleitung herantragen. ⁴Die Vorschläge und Anregungen sollen quartalsweise von der Vollzugsleitung mit der Interessenvertretung erörtert werden. ⁵Der Interessenvertretung sollen Sprechzeiten oder andere Formen der Erreichbarkeit ermöglicht werden, soweit die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 31

Beschwerdemanagement

¹Zur Sicherung der Qualität der Behandlung und der sachgerechten Bearbeitung von Vorschlägen, Anregungen und Beschwerden jeder untergebrachten Person, ihrer Angehörigen oder Dritter sollen die Einrichtungen ein außergerichtliches Beschwerdeverfahren vorsehen und in der Hausordnung regeln (§ 29 Abs. 2 Nr. 9). ²Die Möglichkeiten der Dienstaufsichtsbeschwerde, der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes und die Inanspruchnahme des Petitionsrechts gegenüber den Volksvertretungen des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

§ 32

Eigengeld und Verfügung über Bargeld

(1) ¹Die Einrichtung führt für jede untergebrachte Person ein Eigengeldkonto. ²Auf diesem Konto werden alle Geldleistungen der Einrichtung und die Beträge geführt, die die untergebrachte Person bei der Aufnahme mitbringt oder während der Unterbringung erhält. ³Die untergebrachte Person erhält, soweit sie bedürftig ist, einen Barbetrag nach den Grundsätzen und Maßstäben des § 27 b Abs. 2 bis 4 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vollzugsleitung kann einer untergebrachten Person im Einzelfall eine Verfügungsbeschränkung über das Eigengeldkonto oder hinsichtlich des Umgangs mit Bargeld auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Rechtsgüter dritter Personen zu schützen oder um das Erreichen des Behandlungserfolgs der untergebrachten Person nicht zu gefährden.

(3) Die Vollzugsleitung kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen und um das ungestörte Zusammenleben der untergebrachten Personen in der Einrichtung zu gewährleisten auch für alle untergebrachten Personen bestimmter Stationen oder Wohnbereiche Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Bargeld treffen.

§ 33

Überbrückungsgeld

(1) ¹Um der untergebrachten Person nach der Entlassung aus der Unterbringung die Wiedereingliederung in die allgemeinen Lebensverhältnisse zu erleichtern, ist ein Überbrückungsgeld aus den während der Unterbringung erhaltenen Einkünften zu bilden. ²Das Überbrückungsgeld wird von der Einrichtung gesondert verwahrt und mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz verzinst.

(2) ¹Die Höhe des Überbrückungsgeldes ist nach dem Betrag festzusetzen, den die untergebrachte Person und ihre Unterhaltsberechtigten nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs als notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach der Entlassung benötigen.

(3) Aus Zeiten im Justizvollzug vorhandenes Überbrückungsgeld fließt in das Überbrückungsgeld gemäß Absatz 1 ein.

(4) ¹Das Überbrückungsgeld ist in angemessenen und auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abgestimmten Teilbeträgen anzusparen, die die Einrichtung festsetzt. ²Die Höhe der Teilbeträge ist regelmäßig zu prüfen und bei grundlegenden Änderungen anzupassen.

(5) ¹Das Überbrückungsgeld wird der untergebrachten Person bei der Entlassung aus der Unterbringung ausgezahlt. ²Mit Zustimmung der untergebrachten Person kann es auch ihrer gesetzlichen, rechtsgeschäftlichen oder anwaltlichen Vertretung oder ihren Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. ³Die Vollzugsleitung kann der untergebrachten Person gestatten, Überbrückungsgeld schon vor ihrer Entlassung für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die ihrer Eingliederung dienen, wenn zu erwarten ist, dass bei der Entlassung in Freiheit noch ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

(6) ¹Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. ²Erreicht es nicht die in Absatz 2 festgesetzte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nach § 32 unpfändbar. ³Bargeld einer untergebrachten Person, das an sie zur Erfüllung der nach Satz 1 oder 2 unpfändbaren Ansprüche ausgezahlt worden ist, ist in den ersten vier Wochen nach der Entlassung in Höhe des Überbrückungsgeldes der Pfändung nicht unterworfen.

(7) ¹Absatz 6 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. ²Der untergebrachten Person ist jedoch so viel zu belassen, wie sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

Fünfter Teil

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

§ 34

Durchsuchungen und Kontrollen

(1) Jede untergebrachte Person, ihre Sachen sowie ihre Wohn- und Schlafbereiche dürfen durchsucht und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht werden, um die Vollzugsziele zu erreichen, die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu gewährleisten, erhebliche Rechtsgüter Dritter zu schützen oder die ungestörte Wahrnehmung des Behandlungsangebotes durch andere untergebrachte Personen sicherzustellen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich auf einer Station oder in einer Einrichtung unerlaubt gefährliche Gegenstände, suchterzeugende und berauschende Stoffe, die nicht dem Betäubungsmittelgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz, anderen Rechtsvorschriften oder der Verschreibungspflicht nach dem Arzneimittelgesetz unterliegen, oder Alkohol befinden, und ist eine Zuordnung zu einer bestimmten untergebrachten Person nicht möglich, ist eine Durchsuchung der Station oder der Einrichtung zulässig, um den Gegenstand oder den Stoff aufzufinden.

(3) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine untergebrachte Person Waffen oder andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe nach Absatz 2 Satz 1 oder unzulässige Datenspeicher mit sich führt, darf bei ihr bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorgenommen werden. ²Eine körperliche Durchsuchung der untergebrachten Person darf nur von Beschäftigten vorgenommen werden, die das gleiche Geschlecht wie die Person besitzen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum vorzunehmen. ⁴Dabei hat eine weitere in der Einrichtung beschäftigte Person gleichen Geschlechts anwesend zu sein. ⁵Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein. ⁶Auf das Schamgefühl der untergebrachten Person ist Rücksicht zu nehmen.

(4) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine untergebrachte Person Stoffe nach Absatz 2 Satz 1 konsumiert hat, ist bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung eine Untersuchung zum Nachweis des Konsums gegebenenfalls mittels einer Blutentnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt vorzunehmen. ²Für die Durchführung dieser Maßnahmen gilt § 18 Abs. 1 Satz 2.

(5) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Waffen, andere gefährliche Gegenstände, Mobiltelefone, unzulässige Datenspeicher oder Stoffe nach Absatz 2 Satz 1 durch eine untergebrachte Person oder deren Besucherin oder deren Besucher in die Einrichtung eingebracht wurden oder werden sollen, kann die Vollzugsleitung bei dieser untergebrachten Person anordnen, dass sie bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsbereich oder nach jedem Besuch durchsucht wird. ²Die Anordnung ist zeitlich zu befristen. ³Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Eine Durchsuchung oder Untersuchung ist mit Anlass, Namen der beteiligten Personen und dem Ergebnis zu dokumentieren.

§ 35

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes die gegenwärtige Gefahr einer Entweichung oder von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist. ²Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angewendet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Vorbehaltlich der §§ 36 und 37 sind als besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig:

1. die Wegnahme oder das Vorenthalten von Gegenständen,
2. die Beobachtung der untergebrachten Person, auch durch technische Hilfsmittel,
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
4. die Beobachtung bei Nacht,
5. der Einschluss bei Nacht,
6. die Absonderung von anderen untergebrachten Personen,
7. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände mit optisch-elektronischer Überwachung.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 sind auch zulässig, wenn sie zur Abwendung der Gefahr einer Befreiung unerlässlich sind.

(4) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 dürfen nur durch die Vollzugsleitung angeordnet werden. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellte Beschäftigte der Einrichtung besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Genehmigung der Vollzugsleitung ist unverzüglich einzuholen. ⁴Die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung der untergebrachten Person ist unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten.

(5) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur befristet angeordnet werden und bedürfen der ärztlichen Mitwirkung und Überwachung. ²Ihre Voraussetzungen sind fortlaufend zu prüfen. ³Entfallen sie, so ist die besondere Sicherungsmaßnahme unverzüglich aufzuheben. ⁴Die Anordnung, der Grund, der Verlauf und die Beendigung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(6) ¹Die in Absatz 2 Nrn. 6 und 7 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen sind durch geeignete Personen mit entsprechender Sachkunde zu überwachen und ärztlich zu kontrollieren. ²Die Aufsichtsbehörde legt die Anforderungen an die Sachkunde und deren Nachweis fest. ³Eine Absonderung nach Absatz 2 Nrn. 6 und 7, die länger als 72 Stunden dauert, bedarf der Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag der Einrichtung und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ⁴Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren richten sich nach den §§ 121 a und 121 b StVollzG.

§ 36

Fesselung

(1) ¹Die Fesselung einer untergebrachten Person ist während einer Ausführung, einer Vorführung oder eines Transportes zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung oder Befreiung der untergebrachten Person besteht und konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung der untergebrachten Person nicht ausreicht, um die Gefahr zu vermeiden oder zu beheben. ²Die Fesselung der untergebrachten Person ist in den Fällen des Satzes 1 auch zulässig, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Dritte, die Gefahr der Selbsttötung oder die Gefahr der Selbstverletzung besteht und die Fesselung zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

(2) ¹Fesseln dürfen nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Eine andere Art der Fesselung ist zulässig, wenn diese für die untergebrachte Person weniger belastend ist oder wenn die in Absatz 1 genannten Gefahren nicht anders abgewendet werden können. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(3) ¹Die Fesselung bedarf der schriftlichen Anordnung durch die Vollzugsleitung. ²In der Anordnung ist die Art der Fesselung anzugeben. ³Die Anordnung ist zu begründen. ⁴Die Fesselung darf nur für die Dauer der Ausführung, der Vorführung oder des Transportes angeordnet werden. ⁵Die Anordnung, der Grund für die Anordnung, der Verlauf und die Beendigung der Fesselung sind zu dokumentieren.

§ 37

Fixierung

(1) ¹Eine Fixierung ist die vollständige oder weitgehende Aufhebung der Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person mittels einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Befestigung auf einem Fixierbett; andere Formen der Fixierung sind vorbehaltlich des Absatzes 6 Satz 1 Halbsatz 2 unzulässig. ²Die Fixierung ist nach den neuesten medizinischen Standards durchzuführen und die dafür verwendeten Medizinprodukte sind regelmäßig nach den wissenschaftlichen Standards zu überprüfen.

(2) ¹Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn, soweit und solange sie jeweils zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Dritte, der Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist. ²Die Fixierung einer einwilligungsfähigen untergebrachten Person ist ohne deren Einwilligung abweichend von Satz 1 nur zulässig, wenn die Fixierung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Dritte unerlässlich ist.

(3) ¹Eine Fixierung von absehbar kurzfristiger Dauer wird von der Vollzugsleitung oder, wenn eine solche bestellt ist, von der Therapeutischen Leitung, nach einer vorherigen Inaugenscheinnahme angeordnet; die vorherige Inaugenscheinnahme kann auch durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt erfolgen. ²Abweichend von Satz 1 darf die Fixierung ohne vorherige ärztliche Inaugenscheinnahme auch von anderen Bediensteten des Landes oder von zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellten Beschäftigten der beliehenen Träger vorläufig angeordnet werden, wenn die nach Satz 1 anordnungsbefugte Person nicht so rechtzeitig erreichbar ist, dass die gegenwärtige Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung abgewendet werden kann; die ärztliche Inaugenscheinnahme und die Anordnung nach Satz 1 sind unverzüglich nachzuholen.

(4) ¹Eine Fixierung, die absehbar die Dauer von 30 Minuten überschreitet, bedarf einer Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag der Einrichtung. ²Dem Antrag ist eine ärztliche Stellungnahme beizufügen. ³Bei Gefahr im Verzug kann eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 angeordnet werden; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich zu beantragen. ⁴Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 3 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁵Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor Erlangung einer gerichtlichen Entscheidung beendet worden ist. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 121 a und 121 b StVollzG.

(5) ¹Bei der untergebrachten Person ist mit Beginn der Fixierung, im Fall des Absatzes 3 Satz 2 Halbsatz 2 mit Beginn der ärztlichen Inaugenscheinnahme, das erforderliche Maß an ärztlicher Überwachung sowie eine Eins-zu-eins-Betreuung durch qualifiziertes pflegerisches Personal nach Vorgabe der überwachenden Ärztin oder des überwachenden Arztes zu gewährleisten; die Vitalfunktionen der fixierten Person sind dabei fortlaufend zu kontrollieren. ²Die Eins-zu-eins-Betreuung durch das qualifizierte pflegerische Personal ist innerhalb des Raumes, indem sich die fixierte Person befindet, zu gewährleisten; eine Ausnahme ist nach Zustimmung der überwachenden Ärztin oder des überwachenden Arztes nur aus therapeutischen Gründen oder zum Schutz der Gesundheit des pflegerischen Personals zulässig. ³Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung der fixierten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. ⁴Die Fixierung ist mindestens unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, der Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.

(6) ¹Die Notwendigkeit der Fixierung ist auch unter Berücksichtigung der möglichen psychiatrischen Behandlungsmaßnahme durch die Anordnungsbefugten fortlaufend zu überprüfen; die Anordnung einer schrittweisen Lösung der Befestigungen nach Maßgabe des therapeutischen Fortschritts mit dem Ziel einer vollständigen Aufhebung der Fixierung ist zulässig. ²Eine Fixierung, deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist unverzüglich zu beenden. ³Die Fixierung ist mit der betroffenen Person therapeutisch aufzuarbeiten.

(7) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, sind die untergebrachte Person und ihre rechtliche Vertretung auf die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Überprüfung der durchgeführten Fixierung hinzuweisen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(8) Über die Anordnung einer Fixierung sowie den Beginn und das Ende ihrer Durchführung ist jeweils unter Darlegung der Gründe der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 38

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Vollzugs der Maßregel, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung verarbeitet die Einrichtung folgende Daten als erkennungsdienstliche Maßnahmen:

1. die regelmäßige Aufnahme von Lichtbildern,
2. Messungen des Körpers,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale sowie
4. Stimmtaufzeichnungen.

²Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung der biometrischen Daten von Fingern, Händen und des Gesichts ist mit Kenntnis der untergebrachten Person zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist.

(2) Diese Daten sind, soweit sie nicht zugleich für die Behandlung erforderlich sind, getrennt von den anderen Akten aufzubewahren.

(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig

1. für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden untergebrachten Person,
2. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
3. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch die die Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung gefährdet werden,
4. zur Verhinderung des Austauschs untergebrachter Personen oder
5. zur Fertigung von Ausweispapieren mit Lichtbild für untergebrachte Personen.

(4) Nach Beendigung oder Erledigung der Maßregel oder der Beendigung der einstweiligen Unterbringung sind die Daten aus Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich zu löschen.

§ 39

Optisch-elektronische Überwachung in der Einrichtung

(1) Die Überwachung des Einrichtungsgeländes und des Inneren der Einrichtungsgebäude, mit Ausnahme der in Absatz 4 Satz 1 genannten Bereiche, mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr im Einzelfall zulässig, soweit und solange diese erforderlich ist.

(2) ¹Jede Einrichtung, die optisch-elektronische Anlagen einsetzt, hat ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Überwachung der baulichen Anlagen zu erstellen, in dem die Gründe für die Überwachung dokumentiert werden. ²An der Erstellung ist die Personalvertretung zu beteiligen. ³Das Konzept muss alle betriebsfähigen optisch-elektronischen Anlagen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung enthalten und ist laufend fortzuschreiben. ⁴Alternativ kann eine tabellarische Übersicht über alle optisch-elektronischen Anlagen erstellt werden, die eine Beschreibung der optisch-elektronisch überwachten Bereiche in Textform enthält.

(3) ¹Werden bei der Überwachung Bildaufzeichnungen angefertigt, dürfen diese nur für den in Absatz 1 genannten Zweck sowie zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, für gerichtliche Verfahren oder für die Aufklärung einer Entweichung, eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Hausordnung oder einer Verletzung von Rechten Dritter verarbeitet werden. ²Sie sind unverzüglich, aber spätestens 72 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 1 genannten Zwecke zwingend weiter aufbewahrt werden müssen.

(4) ¹Eine Beobachtung der untergebrachten Person mittels Videotechnik in Kriseninterventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen sowie in Räumlichkeiten, in denen medizinische Untersuchungen erfolgen, ist grundsätzlich unzulässig. ²Sie ist im Einzelfall in Kriseninterventions- oder Schlafräumen zeitlich befristet erlaubt, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung durch die untergebrachte Person erforderlich und angemessen ist. ³Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Intimsphäre der untergebrachten Person bei der Beobachtung unangetastet bleibt. ⁴Daten, die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhoben wurden und dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Die Überwachung nach Absatz 4 Satz 2 ist vorher schriftlich durch die Vollzugsleitung anzuordnen und zu begründen. ²In der Anordnung ist auch die Art und die voraussichtliche Dauer der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen festzulegen. ³Sie ist unverzüglich zu beenden, wenn die Erforderlichkeit der weiteren Nutzung entfällt.

(6) ¹In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen auch zulässig, wenn hierbei Dritte unvermeidbar mit betroffen sind. ²Auf den Umstand der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen und auf die hiervon jeweils betroffenen Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen frühestmöglich hinzuweisen.

§ 40

Optisch-elektronische Überwachung im Umfeld der Einrichtung

(1) Die Überwachung des öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Einrichtung mittels Videotechnik ist nur in dem Umfang zulässig, der aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder der Sicherung der Durchführung der Unterbringung, insbesondere um die Gefahr der Entweichung sowie Überwürfe oder Abwürfe von Gegenständen auf das Einrichtungsgelände zu verhindern, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

(2) § 39 Abs. 3 gilt entsprechend, mit Ausnahme der Verweisung auf § 39 Abs. 1.

(3) ¹Die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen ist auch zulässig, wenn hierbei Dritte unvermeidbar mitbetroffen sind. ²Auf den Umstand der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen und auf die hiervon jeweils betroffenen Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen frühestmöglich hinzuweisen.

§ 41

Unmittelbarer Zwang

(1) Bedienstete des Landes und zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellte Beschäftigte der beliehenen Träger dürfen zur Durchsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der Rechte der untergebrachten Person unmittelbaren Zwang anwenden.

(2) Gegenüber anderen als den untergebrachten Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen zu befreien, wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) ¹Unmittelbarer Zwang im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel. ²Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare

körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. ³Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. ⁴Der Gebrauch von Schusswaffen zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ist unzulässig.

(4) ¹Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist anzudrohen. ²Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(5) ¹Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die die betreffende Person und Dritte voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Die Anwendung unmittelbaren Zwangs hat zu unterbleiben, wenn der zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(6) Andere Beschäftigte der Einrichtung dürfen im Einzelfall nur aufgrund der vorherigen Anordnung der Vollzugsleitung oder bei Gefahr im Verzug unmittelbaren Zwang anwenden.

(7) ¹Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist. ²Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ³Befolgt die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugte Person die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird. ⁴Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind der Anordnenden oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

(8) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist zu dokumentieren.

§ 42

Maßnahmen bei Entweichung

(1) ¹Eine Entweichung liegt vor, wenn sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis aus der Einrichtung entfernt hat, länger als erlaubt außerhalb der Einrichtung aufhält, sich während einer Ausführung entfernt oder gegen Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Aufenthalts verstößt. ²Hält sich eine untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf oder entweicht aus dieser, kann sie durch Beschäftigte der Einrichtung aufgegriffen und zurückgebracht oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen werden. ³Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist zulässig.

(2) ¹Die zuständige Polizeibehörde wird unverzüglich um polizeiliche Fahndungsauslösung ersucht. ²Die Strafvollstreckungsbehörde und die Aufsichtsbehörde sind unverzüglich über eine Entweichung, deren Begleitumstände und die veranlassten Maßnahmen zur Wiederergreifung zu unterrichten.

Sechster Teil

Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 43

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) ¹Das Maß der Freiheitsentziehung bestimmt sich nach der von der untergebrachten Person ausgehenden Gefahr. ²Die Vollzugsleitung trifft die Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen. Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit und der Belange des Tatopfers vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn ein Missbrauch oder eine Entweichung nicht zu befürchten ist.

(2) ¹Vor der Entscheidung über eine vollzugsöffnende Maßnahme ist das Maß der Gefährdung und der bedrohten Rechtsgüter durch mögliche rechtswidrige Taten der untergebrachten Person sowie einer möglichen Entweichung bei vorzunehmendem Risikomanagement zu beurteilen. ²Hierzu soll eine Fortschreibung der in der diagnostischen Eingangsphase erhobenen prognostisch relevanten Faktoren, insbesondere der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der untergebrachten

Person sowie der Ursachen und Umstände der zur Unterbringung führenden Straftaten einschließlich der Vorbefunde und Vorstrafen erfolgen. ³Bei der Entscheidung über eine vollzugsöffnende Maßnahme ist insbesondere der postdeliktische Verlauf einschließlich der Erkenntnisse zu berücksichtigen, ob

1. gegen die untergebrachte Person eine weitere freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen oder eine solche Maßregel für erledigt erklärt worden ist,
2. die untergebrachte Person innerhalb der letzten sechs Monate
 - a) aus dem Vollzug entwichen ist oder dies versucht hat,
 - b) nicht aus vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückgekehrt ist oder
 - c) wegen einer während des Vollzugs begangenen Straftat verurteilt wurde,
3. gegen die untergebrachte Person ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
4. gegen die untergebrachte Person eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und sie aus der Unterbringung abgeschoben werden soll.

(3) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

1.
 - a) das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages in Begleitung von Beschäftigten der Einrichtung (Begleitausgang mit Beschäftigten),
 - b) das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages mit einer von der Vollzugsleitung bestimmten dritten Person (Begleitausgang mit Dritten),
2. die regelmäßige zielgerichtete Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht von Beschäftigten (Außenbeschäftigung in Begleitung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
3. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages ohne Begleitung (Ausgang),
4. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag, zusammenhängend höchstens für zwei Wochen und innerhalb eines Vollstreckungsjahres höchstens für sechs Wochen oder zur Vorbereitung einer konkreten Entlassung, zur Vorbereitung der Eingliederung in einem konkreten sozialen oder familiären Empfangsraum einschließlich der Vorbereitung eines Probewohnens; in diesen Fällen beträgt die Höchstfrist zusammenhängend drei Monate im Kalenderjahr (Freistellung) und
5. eine Freistellung in einer geeigneten Wohnform für bis zu sechs Monate innerhalb eines Vollstreckungsjahres (Probewohnen); das Probewohnen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde um bis zu sechs Monate verlängert werden; eine mehrfache Verlängerung ist zulässig.

(4) ¹Ausführungen können aus wichtigen Gründen zugelassen werden, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. ²Ausführungen können auch zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bei langjährig untergebrachten Personen zugelassen werden, wenn die Maßnahme zum Entgegenwirken von Hospitalisierungstendenzen angezeigt ist. ³In solchen Fällen ist eine ständige und unmittelbare Aufsicht von mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Beschäftigten der Einrichtung sicherzustellen.

(5) ¹Soweit vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 3 Nrn. 4 und 5 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gewährt werden sollen, ist die Aufsichtsbehörde zuvor durch die Einrichtung zu unterrichten. ²Diese veranlasst die Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem die vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden sollen. ³Vollzugsöffnende Maßnahmen sind nur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

(6) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Unterbringung nicht unterbrochen.

§ 44

Ausgestaltung des Probewohnens

(1) ¹Das Probewohnen kann in Form eines assistierten Wohnens in einer Wohneinrichtung oder in Form eines selbständigen Wohnens in einer eigenen Wohnung erfolgen. ²Die §§ 63 und 64 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Träger der Einrichtung können sich zur Erfüllung der Aufgabe des Probewohnens in einer Wohneinrichtung Einrichtungen in der Trägerschaft Dritter bedienen. ²Die Träger dieser Einrichtungen müssen

1. die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde für den Betrieb einer Wohneinrichtung aufweisen,
2. eine geeignete Wohnform für das Probewohnen bereitstellen,
3. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Probewohnens erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen,
4. der Einrichtung Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten einräumen sowie
5. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

³Die Rechte der Aufsichtsbehörde gelten entsprechend gegenüber den Trägern hinsichtlich der durch die Aufsichtsbehörde Untergebrachten.

§ 45

Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde und der Aufsichtsbehörde

(1) ¹Vor der Bewilligung von Freigang, Ausgang, Probewohnen oder Freistellung ist die Strafvollstreckungsbehörde zu hören. ²Ist bei einer Unterbringung der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten, so dürfen Freigang, Ausgang, Probewohnen und Freistellung nur im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde gewährt werden. ³Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, Regelungen zu treffen, in welchen Fällen das Prognosezentrum beim Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen vor der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen anzuhören ist.

§ 46

Weisungen, Widerruf und Rücknahme

(1) ¹Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Weisungen erteilt werden. ²Bei ihrer Ausgestaltung ist den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und des Opferschutzes Rechnung zu tragen. ³Der untergebrachten Person kann insbesondere die Weisung erteilt werden

1. sich einer Behandlung zu unterziehen,
2. sich der Aufsicht einer bestimmten Stelle oder Person zu unterstellen,
3. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
4. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden und zu diesem Zweck ein durch die Einrichtung zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon in betriebsbereitem Zustand mit sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen oder in bestimmten Abständen für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren,
5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
6. Kontakt mit bestimmten Personen oder Gruppen zu unterlassen oder bestimmte Orte zu meiden,

7. suchterzeugende und berauschende Stoffe, die nicht dem Betäubungsmittelgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz, anderen Rechtsvorschriften oder der Verschreibungspflicht nach dem Arzneimittelgesetz unterliegen, oder Alkohol nicht zu erwerben, nicht zu besitzen, nicht zu konsumieren und nicht auf andere Weise zu gebrauchen oder
8. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nummer 7 abzugeben.

(2) Behandlungskosten infolge einer Weisung nach Absatz 1 Nr. 1 werden nur übernommen, soweit keine Ansprüche gegen einen Sozialleistungsträger bestehen.

(3) ¹Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn die untergebrachte Person Lockerungen missbraucht oder gegen Weisungen verstößt oder die Einrichtung aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen. ²Vollzugsöffnende Maßnahmen sind zu widerrufen, wenn die untergebrachte Person sie in schwerwiegender Weise missbraucht.

(4) Vollzugsöffnende Maßnahmen können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen bei der Anordnung nicht vorgelegen haben.

§ 47

Begutachtung, körperliche Untersuchung

(1) Die Vollzugsleitung ordnet an, dass sich die untergebrachte Person begutachten und körperlich untersuchen lässt, soweit dies zur Feststellung der Eignung für eine vollzugsöffnende Maßnahme erforderlich ist. Die Regelungen für Untersuchungen nach § 14 Abs. 2 und § 18 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Begutachtung hat durch fachlich unabhängige, nicht an der Behandlung oder sonstigen Betreuung der untergebrachten Person beteiligte Sachverständige zu erfolgen; es sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen beteiligt werden. ²Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Regelungen zur Einrichtung und Organisation einer Prognosekommission zu treffen, die gutachterliche Stellungnahmen zur Frage der Eignung von Untergebrachten für vollzugsöffnende Maßnahmen erstellt.

(3) ¹Die Erforderlichkeit einer körperlichen Untersuchung ist in der Regel gegeben, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt. ²Die Regelungen für Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum nach § 18 gelten entsprechend. ³Die Untersuchung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person entsprechend § 630 d BGB. ⁴Wird die Einwilligung verweigert, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Versagung der vollzugsöffnenden Maßnahme gegeben sind. ⁵Die untergebrachte Person ist hierauf bei der Anordnung hinzuweisen.

(4) ¹Die Erkenntnisse aus der Begutachtung und der körperlichen Untersuchung sind gegenüber der Vollzugsleitung und der Aufsichtsbehörde offenzulegen. ²Für die Begutachtung oder die körperliche Untersuchung und die erforderliche Entbindung der Sachverständigen von der Schweigepflicht gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck verwendet werden. ²Für einen anderen vollzuglichen Zweck dürfen sie verwendet werden, wenn ihre Entnahme auch zu diesem Zweck zulässig wäre. ³Die untergebrachte Person ist über die Verwendung zu einem anderen vollzuglichen Zweck zu unterrichten. ⁴Blut und sonstige Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für Zwecke nach Satz 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

Siebter Teil

Besondere Vorschriften für jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen

§ 48

Unterbringung jugendlicher und heranwachsender Personen

(1) ¹Ist eine jugendliche oder heranwachsende Person die unter Anwendung materiellen Jugendstrafrechts verurteilt worden ist, unterzubringen, erfolgt die Unterbringung in organisatorisch selbständigen Einrichtungen oder Abteilungen, die den anerkannten aktuellen Standards der jugendpsychiatrischen und jugendpsychotherapeutischen Behandlung entsprechen und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. ²Es gelten § 124 Abs. 1 und die §§ 125 bis 128 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ³Eine Unterbringung von heranwachsenden untergebrachten Personen in Einrichtungen oder Abteilungen für Erwachsene ist zulässig, wenn dadurch die Ziele der Unterbringung hinsichtlich der heranwachsenden Person besser erreicht werden.

(2) ¹Jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen werden in der Regel allein in einem Zimmer untergebracht. ²Eine gemeinsame Unterbringung mit einer anderen Person in einem Zimmer ist ohne Zustimmung der betroffenen Person, für die eine Gefahr für Leib und Leben besteht, zulässig. ³Aus therapeutischen Gründen ist eine freiwillige gemeinsame Unterbringung zulässig.

(3) ¹Bei jugendlichen und heranwachsenden untergebrachten Personen ist der Kontakt mit nahen Angehörigen, vor allem mit den Personensorgeberechtigten, besonders zu fördern, soweit eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. ²Darüber hinaus soll die Einrichtung mit Jugendämtern, Schul- und Bildungseinrichtungen sowie anderen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Vereinen zusammenarbeiten.

(4) Schulpflichtige untergebrachte Personen erhalten in der Einrichtung allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften.

(5) ¹Jugendlichen und heranwachsenden untergebrachten Personen werden altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten. ²Die Bereitschaft zur Annahme dieser Angebote ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(6) Besuche bei minderjährigen untergebrachten Personen, ihr Schrift- und Paketverkehr und ihre Kommunikation mit bestimmten Personen können außer unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 28 auch untersagt und abgebrochen werden, wenn die Personensorgeberechtigten es beantragen.

§ 49

Freiwilliger Verbleib jugendlicher und heranwachsender Personen
im Maßregelvollzug

(1) ¹Aus fürsorgerischen Gründen und auf Kosten der Einrichtung kann die jugendliche oder heranwachsende Person im Einzelfall höchstens drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Einrichtung verbleiben, sofern es deren Belegungssituation zulässt. ²Der Antrag und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn sie nach allgemeinen Vorschriften der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bedürften und diese nicht erteilt wird.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Teils entsprechende Anwendung.

(4) Wird der Antrag widerrufen oder eine notwendige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht erteilt, so ist die betroffene Person unverzüglich zu entlassen.

Achter Teil

Vorbereitung der Entlassung

§ 50

Überprüfung der Unterbringung, nachsorgende Betreuung

(1) Die Einrichtung unterrichtet die Strafvollstreckungsbehörde, wenn sie es für geboten hält, die Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung oder die Verhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringung zu prüfen.

(2) Bei einer nach § 64 StGB oder nach § 64 StGB in Verbindung mit § 93 a JGG untergebrachten Person unterrichtet die Einrichtung die Strafvollstreckungsbehörde, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nicht zu erwarten ist, dass die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67 d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen ist oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren ist und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten ist, die auf ihren Hang zurückgehen.

(3) ¹Nachsorgende Hilfen und Betreuung sollen in enger Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den forensisch-psychiatrischen Institutsambulanzen, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der ambulanten Suchthilfe, den niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern, den allgemein-psychiatrischen Institutsambulanzen, den zuständigen Kostenträgern, der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und den Polizei- und Ordnungsbehörden rechtzeitig vor der Entlassung eingeleitet werden, sodass eine weiterhin erforderliche Betreuung der aus der Unterbringung entlassenen Person gesichert ist. ²Sie dienen auch der Fortsetzung und dem Abschluss von in der Einrichtung begonnenen Maßnahmen.

(4) ¹Die Einrichtung, die zuletzt für den Vollzug der Unterbringung zuständig war, nimmt nach Maßgabe der §§ 68 a und 68 b StGB die Aufgaben der forensisch-psychiatrischen Institutsambulanz wahr. ²Aufgabe der forensisch-psychiatrischen Institutsambulanz ist die Behandlung und Unterstützung der aus dem Maßregelvollzug entlassenen untergebrachten Person. ³Abweichend davon kann die Einrichtung nach Satz 1 eine dem Wohnsitz nächste Einrichtung mit den Aufgaben der forensisch-psychiatrischen Institutsambulanz nach Satz 2 beauftragen. ⁴Die Einrichtung kann während der Dauer der Führungsaufsicht im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle auch den untergebrachten Personen, denen keine Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB erteilt worden sind, die Maßnahmen der forensischen-psychiatrischen Institutsambulanz anbieten, die zur Sicherstellung der durchgängigen nachsorgenden Betreuung erforderlich sind.

§ 51

Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

¹Aus fürsorglichen Gründen und auf Kosten der Einrichtung kann eine untergebrachte Person auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag der freiwillige Verbleib in der Einrichtung

1. bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktages oder
 2. bis zum Vormittag des auf den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktages
- gestattet werden. ²Die untergebrachte Person ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

§ 52

Wiederaufnahme auf freiwilliger Basis

(1) ¹Eine aus einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt entlassene Person, die unter Führungsaufsicht steht, ist auf ihren Antrag vorübergehend wieder in einer Einrichtung des niedersächsischen Maßregelvollzugs aufzunehmen, wenn eine akute Verschlechterung ihres Zustandes oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist oder eintreten droht und ihr

andere, gleichermaßen geeignete Hilfen nicht zur Verfügung stehen. ²Die Dauer der jeweiligen Aufnahme ist auf drei Monate mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um höchstens drei weitere Monate befristet. ³Die wiederaufgenommene Person ist auf ihren eigenen Wunsch unverzüglich zu entlassen. ⁴Eine Entlassung kann jederzeit auch durch die Leitung der Einrichtung erfolgen. ⁵Gegen die wiederaufgenommene Person dürfen keine in ihre Rechte eingreifenden Maßnahmen mit der Anwendung von Zwang nach diesem Gesetz durchgesetzt werden. ⁶Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(2) ¹Ein freiwilliger Verbleib in der Einrichtung von Personen nach Absatz 1 Satz 1, deren Unterbringung gemäß § 67 d Abs. 6 StGB aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für erledigt erklärt wurde, ist bis zu einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten möglich. ²Ein darüber hinausgehender Verbleib ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nur nach Zusage der Kostenübernahme durch die zuständigen Kostenträger zulässig. ³Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

Neunter Teil

Vorschriften für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO)

§ 53

Ziel und Grundsätze

(1) ¹Die einstweilige Unterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten. ²Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung berücksichtigt zugunsten der einstweilig untergebrachten Person, dass sie auf einer vorläufigen strafgerichtlichen Entscheidung beruht. ³Die Sicherung eines geordneten Verfahrens ist zu beachten. ⁴Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. ⁵Der untergebrachten Person kann ein Angebot zur freiwilligen Behandlung unterbreitet werden.

(2) ¹Unter Berücksichtigung des Ziels und der Grundsätze der einstweiligen Unterbringung gelten die §§ 16 und 17. ²Eine ärztliche Zwangsbehandlung nach § 16 darf als letztes Mittel nur durchgeführt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass durch die Verzögerung der Behandlung der Erfolg eines zu erwartenden nachfolgenden Maßregelvollzugs nachhaltig infrage gestellt wäre.

§ 54

Trennung des Vollzugs

(1) Die gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen untergebrachten Personen ist mit Zustimmung der einstweilig untergebrachten Person oder aus wichtigem Grund grundsätzlich zulässig.

(2) Die Einrichtung hat zu verhindern, dass die untergebrachte Person mit anderen untergebrachten Personen in Verbindung treten kann, die der Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtigt werden oder bereits abgeurteilt worden sind oder als Zeuginnen und Zeugen in Betracht kommen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gerichts.

§ 55

Ausführung, Ausantwortung

(1) Eine nach § 126 a StPO einstweilig untergebrachte Person ist von der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen ausgeschlossen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine einstweilig untergebrachte Person darf zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überstellt werden (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

(3) ¹Vor Durchführung einer Ausführung sind dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

§ 56

Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug

¹Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, einer Sicherungsverwahrung oder einem Strafarrest, bei der die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, ist die einstweilig untergebrachte Person mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes beziehungsweise des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Nds. SVVollzG) vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), in der jeweils geltenden Fassung zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme in den Straf- oder Sicherungsverwahrungsvollzug durchführen lässt. ²Bei rechtskräftiger Anordnung einer Unterbringung, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, ist die einstweilig untergebrachte Person mit Rechtskraft des Urteils nach dem Dritten und Vierten Teil dieses Gesetzes zu behandeln. ³Die Einrichtung wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt oder Einrichtung hin.

Zehnter Teil

Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 57

Allgemeine Bestimmungen

¹Soweit personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36) verarbeitet werden, gelten ergänzend die Regelungen des Zweiten und Dritten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). ²Soweit personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, gelten ergänzend die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Ersten und Dritten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³Die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes gehen als speziellere Regelungen denen des im Übrigen anzuwendenden Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vor und konkretisieren die Datenverarbeitung. ⁴Enthält dieses Gesetz einzelne speziellere datenschutzrechtliche Regelungen, so gehen diese den allgemeinen Regelungen des Zehnten Teils dieses Gesetzes vor.

§ 58

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde, das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen, die Einrichtungen des Maßregelvollzugs und die Prognosekommission dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und einander übermitteln, soweit dies

1. zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes, einschließlich der Erreichung des jeweiligen Ziels der Unterbringung der untergebrachten Person,
2. zur Vorbereitung und Durchführung von nachsorgender Betreuung der untergebrachten Person,
3. zum Schutz der Allgemeinheit und bedeutender Rechtsgüter Dritter vor weiteren rechtswidrigen Taten der untergebrachten Person,
4. für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung,

5. zur Sicherung der Durchführung der Unterbringung,
6. für die Erstellung von Statistiken, insbesondere zur Evaluierung der Maßnahmen zur Durchführung der Unterbringung in Bezug auf die Unterbringungsziele nach § 2 oder
7. für sonstige durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragene Aufgaben

erforderlich ist. ²Die Aufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten über die untergebrachte Person sowie der im Maßregelvollzug Beschäftigten auch verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufsicht gemäß § 5 Abs. 4 sowie zur Haushaltsplanung, Rechnungs- und Finanzierungsprüfung erforderlich ist. ³Der Verantwortliche hat die aufgrund von § 35 NDSG angefertigten Protokolle der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen darf personenbezogene Daten der Beschäftigten des Trägers verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens der Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin und zum Verwaltungsvollzugsbeamten erforderlich ist. ²Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen führt ein Verzeichnis der bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten, in das folgende Daten eingetragen werden:

1. Doktorgrad,
2. Geschlecht,
3. Vorname,
4. Familien- und Geburtsname,
5. Geburtsdatum,
6. private Anschrift und Telefonnummer,
7. Arbeitgeber und Arbeitsort,
8. Beruf und
9. Datum der Bestellung.

(3) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die verantwortlichen Stellen ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Die Einrichtung darf

1. personenbezogene Daten über Verwandte, über Personen aus dem beruflichen und sozialen Umfeld der untergebrachten Person sowie über die Geschädigte oder den Geschädigten und
2. Namen und Anschriften von Besucherinnen und Besuchern, einschließlich der Besuchszeit und eventueller Erkenntnisse über Verwandtschafts- oder Beziehungsverhältnisse zu der untergebrachten Person in Listenform

verarbeiten, soweit dies im Zusammenhang mit dem Vollzug der Unterbringung, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder zur Abwendung schwerwiegender Störungen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder zur Verhinderung weiterer rechtswidriger Taten erforderlich ist und keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen dieser Dritten überwiegen.

(5) ¹Personenbezogene Daten über die untergebrachte Person sollen grundsätzlich bei ihr erhoben werden. ²Sie dürfen bei Dritten nur erhoben werden, wenn sie zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person, zu ihrer Eingliederung oder zur Risikoeinschätzung erforderlich sind und soweit eine Erhebung bei der untergebrachten Person nicht möglich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt.

§ 59

Datenübermittlung

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte, sonstige behandelnde oder betreuende Personen, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden sind befugt, der Einrichtung des Maßregelvollzugs Strafurteile,

staatsanwaltschaftliche Ermittlungssachverhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren, den Lebenslauf und Angaben über die bisherige Entwicklung sowie Angaben über Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten der untergebrachten Person durch Übermittlung offenzulegen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit dies untersagen. ²Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gilt dies nur, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Zwecke, zu denen sie übermittelt werden sollen, erforderlich ist.

(2) Die verantwortlichen Stellen nach § 58 dürfen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Unterrichtung der Strafvollstreckungsbehörde, des Gerichts, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe, der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen oder Vertreter,
2. zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde und der Vollzugsleitung,
3. zur Unterrichtung der zuständigen Stellen für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens über die Bestellung einer rechtlichen Betreuung gemäß § 1814 BGB,
4. zur Weiterbehandlung der untergebrachten Person durch die Einrichtung, in die die untergebrachte Person im Rahmen des Maßregelvollzugs verlegt werden soll oder verlegt worden ist,
5. zur Unterrichtung der in § 5 Abs. 7 genannten Stellen zum Zweck der Eingliederung der untergebrachten Person,
6. zur Abwehr erheblicher Nachteile für die untergebrachte Person,
7. zur Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststellen zum Zweck der Fahndung und Festnahme nach Entweichung einer untergebrachten Person,
8. für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung des Maßregelvollzugs gefährdet werden,
9. zur Übermittlung von Informationen an eine externe Sachverständige oder einen externen Sachverständigen für die Erstellung eines Gerichtsgutachtens,
10. zur Information von Personen, Einrichtungen oder im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen der Einrichtungen des Maßregelvollzugs oder zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen die Einrichtung des Maßregelvollzugs oder ihre Mitarbeitenden gerichtet sind, oder
11. zur Auswertung der Tätigkeit der Einrichtung und der Tätigkeit der Beschäftigten der Einrichtung zu organisatorischen oder statistischen Zwecken.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auch zulässig, soweit sie für die Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen, Aktenvorlageersuchen oder die Arbeit des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Niedersächsischen Landtages und der besonderen Besuchskommissionen für den Maßregelvollzug erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(4) ¹Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie übermittelt wurden. ²Eine Weiterübermittlung an andere darf nur erfolgen, wenn die personenbezogenen Daten auch unmittelbar von der Einrichtung des Maßregelvollzugs durch Übermittlung offengelegt werden dürfen.

(5) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Einrichtung des Maßregelvollzugs. ²Fordert die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Einrichtung Daten zur Übermittlung an, trägt sie die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.

§ 60

Datenübermittlung für wissenschaftliche Zwecke

¹Für die Übermittlung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gilt § 476 StPO entsprechend mit der Maßgabe, dass nur erforderliche Daten übermittelt werden dürfen. ²Eine digitale Übermittlung ist daneben zulässig, wenn bei dieser die Datensicherheit gewährleistet werden kann.

§ 61

Auskunft, Akteneinsicht

(1) ¹Die untergebrachte Person, ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung und ihre Verteidigerin oder ihr Verteidiger haben Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz zur untergebrachten Person in der Einrichtung des Maßregelvollzugs gespeicherten Daten. ²Die Auskunft kann im beiderseitigen Einvernehmen mündlich oder im Wege der Akteneinsicht durch die Einrichtung erteilt werden. Ansonsten fertigt die Einrichtung für die untergebrachte Person und ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung gebührenfreie Kopien.

(2) ¹Die Akteneinsicht kann versagt werden, wenn berechtigte Interessen einer dritten Person die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erfordern. ²Dies gilt nicht für die Einsicht ihrer Verteidigerin oder ihres Verteidigers. ³Für Ablichtungen und Ausdrücke kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.

(3) Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Prävention von Folter (SPT), der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sowie der besonderen Besuchskommissionen für den Maßregelvollzug erhalten während des Besuchs in der Einrichtung Einsicht in die Akten der untergebrachten Person, mit Ausnahme der Therapiegespräche, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 62

Löschung der Daten

(1) ¹Soweit nicht nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den ärztlichen Berufsordnungen, dem Behandlungsvertrag oder der Aktenordnung des Landes Niedersachsen, andere Aufbewahrungsfristen bestehen, sind die unter dem Namen der untergebrachten Person vorhandenen personenbezogenen Daten von der Einrichtung spätestens zehn Jahre nach dem Ende der Unterbringung zu löschen oder zu vernichten. ²Ist zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Rechtsstreit anhängig, sind die für den Rechtsstreit benötigten Daten erst nach Rechtskraft der Entscheidung zu löschen.

(2) Erhobene Daten nach § 26 Abs. 6, § 28 Abs. 2 und 7 und § 58 Abs. 4 Nr. 2 sind spätestens nach der Entlassung der untergebrachten Person zu löschen.

Elfter Teil

Kosten, Kostenbeteiligung und Aufwendungsersatz

§ 63

Kostentragung

Die notwendigen Kosten zur Durchführung der Unterbringung nach diesem Gesetz trägt das Land, soweit nicht Sozialleistungsträger zur Kostentragung verpflichtet sind oder die untergebrachte Person gemäß § 64 Abs. 2 bis 5 an den Kosten zu beteiligen ist.

§ 64

Kostenbeteiligung der untergebrachten Person

(1) An den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung wird die untergebrachte Person nicht beteiligt.

(2) ¹Die untergebrachte Person kann höchstens bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter an den Kosten nach § 15 beteiligt werden. ²Zu diesem Zweck hat die untergebrachte Person auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen.

(3) ¹Die Kosten des Schrift- und Paketverkehrs sowie der Telekommunikation nach § 28 und bestellter Medien nach § 27 trägt die untergebrachte Person. ²Bei bedürftigen untergebrachten Personen kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

(4) Sofern der Konsum von Suchtmitteln nach § 18 festgestellt wird und therapeutische Gründe nicht entgegenstehen, kann die untergebrachte Person an den Kosten der Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums beteiligt werden.

(5) ¹Die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Einrichtung und die Kosten von Ausführungen auf deren Antrag, die nicht unmittelbar dem Ziel der Unterbringung dienen, können der untergebrachten Person in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit nicht ein Sozialleistungsträger zur Kostentragung verpflichtet ist. ²Die Kosten, die mit einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung verbunden sind, gehören nicht zu den Kosten zur Durchführung der Unterbringung nach diesem Gesetz.

§ 65

Aufwendungsersatz

¹Aufwendungen der Einrichtung, die eine untergebrachte Person durch unerlaubtes Entfernen, durch die Verletzung anderer untergebrachter Personen oder Beschäftigter oder durch Sachbeschädigung verursacht hat, hat sie zu ersetzen, wenn ihr diese Tat als verantwortlich zugerechnet werden kann. ²Die Einrichtung hat die Aufwendungen gegenüber der untergebrachten Person schriftlich geltend zu machen. ³Vom Aufwendungsersatz ist abzusehen, soweit dieser die Vollzugsziele oder die Wiedereingliederung gefährdet. ⁴Für die in Satz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. ⁵Die untergebrachte Person und ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung sind über ihre Rechte und den gerichtlichen Rechtsschutz aufzuklären. ⁶Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

Zwölfter Teil

Schlussvorschriften

§ 66

Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung,
Besuchskommissionen

¹Der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung gemäß § 30 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (NPsychKG) (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36), in der jeweils geltenden Fassung, nimmt die ihm obliegenden Aufgaben auch für die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen wahr. ²Zu seiner Unterstützung werden bei dem Ausschuss besondere Besuchskommissionen für den Maßregelvollzug gebildet. ³Die Mitglieder der besonderen Besuchskommissionen dürfen nicht in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs des Landes Niedersachsen oder bei einem für den Maßregelvollzug beliehenen Träger beschäftigt sein. ⁴Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 4 bis 7 und § 31 NPsychKG sinngemäß.

§ 67

Einschränkungen von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes) und auf die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 68

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit der vorliegenden Neufassung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) wird das gleichnamige Gesetz vom 1. Juni 1982 ersetzt. Das Gesetz von 1982 hat zwar seitdem zum Teil umfangreiche Änderungen im Rahmen von Änderungsgesetzen - zuletzt im Jahre 2024 - erfahren, aber durch die sich stetig fortentwickelnde Vollzugspraxis und Spruchpraxis der Gerichte wie auch die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eine Weiterentwicklung der empirischen Erkenntnisse über den Maßregelvollzug ist eine grundlegende Überarbeitung des Maßregelvollzugsgesetzes geboten.

Ziel der Gesetzesnovellierung ist es, die Ziele des Vollzugs der Maßregel sowohl für die untergebrachten Personen als auch für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs eindeutiger zu fassen und Anpassungen an die aktuelle Rechtsentwicklung vorzunehmen. Angesichts der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit einer vollständigen Neufassung des Gesetzes der Vorzug vor einem weiteren Änderungsgesetz gegeben.

Der Aufbau des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes ist angepasst worden: Im Ersten Teil sind allgemeine Vorschriften und Grundsätze für den Maßregelvollzug geregelt. Der Zweite Teil behandelt die Organisation, der Dritte Teil die Aufnahme, die Behandlung und Förderung der untergebrachten Personen und der Vierte Teil die Rechte der untergebrachten Personen. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind im Fünften Teil und die vollzugsöffnenden Maßnahmen im Sechsten Teil geregelt. Besondere Vorschriften für jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen enthält der Siebte Teil. Regelungen für die Vorbereitung der Entlassung und Wiederaufnahme auf freiwilliger Basis sind im Achten Teil des Gesetzentwurfs enthalten.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes in § 1 um die nach § 126 a der Strafprozessordnung (StPO) einstweilig untergebrachten Personen macht die Regelungen hierzu im Neunten Teil des Gesetzes erforderlich.

Der Zehnte Teil regelt die Datenschutzvorschriften, der Elfte Teil die Regelungen zu den Kosten und Kostenbeteiligungen. Die Schlussvorschriften sind im Zwölften Teil enthalten.

Zu den wesentlichen Änderungen des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes gehört die Erweiterung des Anwendungsbereichs. Das Gesetz regelt neben dem Vollzug der Unterbringung der nach § 63 oder 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) angeordneten Maßregeln auch den Vollzug der

Unterbringung nach § 81 StPO zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand einer beschuldigten Person sowie auch bei einer befristeten Wiedereinvolzugsetzung gemäß § 67 h StGB und bei einer vorläufigen Maßnahme vor einem Widerruf der Aussetzung zur Bewährung gemäß § 453 c StPO in Verbindung mit § 463 StPO.

Es ist auch anzuwenden auf den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 63 und § 7 Abs. 1 nach den §§ 64 und 93 a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und für den Fall, dass eine Person nach § 73 JGG zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Entwicklungszustand auf richterliche Anordnung zur Beobachtung in eine Unterbringungseinrichtung gebracht wird und wenn eine Person aus der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt gemäß § 67 a Abs. 2 StGB verwiesen wird und wenn nach Beendigung der Maßregel ein Strafrest verbleibt, der durch richterliche Entscheidung als Vollzug der Maßregel fortzusetzen ist.

Darüber hinaus findet das Gesetz Anwendung auf Personen, die nach § 126 a StPO in einer Unterbringungseinrichtung einstweilig untergebracht werden, weil dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Personen eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen haben.

Damit wird eine rechtliche Regelungslücke geschlossen, da dieser Personenkreis auch jetzt schon in den Maßregelvollzugseinrichtungen aufgenommen wird und dort bis zum Ende der jeweiligen Maßnahmen verbleibt.

Durch § 49 Nds. MVollzG wird die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.05.2016, S. 1), umgesetzt.

Der Vollzug der Maßregeln muss zukünftig nicht mehr zwingend unter ärztlicher Leitung stehen. Davon unbenommen obliegt die Durchführung der einem Arztvorbehalt unterliegenden Aufgaben selbstverständlich weiterhin einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung. Ziel dieser Regelung ist es, die Personalgewinnung für Stellen der Vollzugsleitungen zu erleichtern und sicherzustellen, dass Vollzugsleitungen zeitnah nachbesetzt werden können.

Die Bestellung und den Verantwortungsbereich für die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten regelt das Gesetz in § 9.

Die Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes zielt darauf ab, die Behandlung und Wiedereingliederung der untergebrachten Personen als wirksamste Grundlage zum Schutz der Allgemeinheit zu optimieren. Dabei geht es insbesondere um die Verhinderung weiterer Straftaten infolge einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung. Den untergebrachten Personen soll hiermit die Chance auf eine frühestmögliche Beendigung der Unterbringung gegeben werden. Darüber hinaus tragen die Neuregelungen zur Qualitätssicherung und zur Organisation von Behandlung und Wiedereingliederung neben baulich-technischen Vorkehrungen zur Sicherheit der Allgemeinheit bei.

Die Regelungen zur ärztlichen Zwangsbehandlung (§§ 16 und 17) wurden an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) angepasst. (Beschluss vom 8. Juni 2021 - 2 BvR 1866/17, 2 BvR 1314/18). Abweichend von der bisherigen Regelung wird bestimmt, dass die Vornahme der Zwangsbehandlung die vorherige richterliche Entscheidung der ärztlichen Anordnung voraussetzt; damit gelten im Bereich der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB die gleichen Standards wie für die Unterbringung nach BGB.

Die Regelungen zur Ergotherapie und arbeitsrehabilitativen Angeboten, Schule, Ausbildung und beruflicher Bildung (§§ 19 und 20) sowie die Regelungen zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen und zur Vorbereitung der Entlassung (§§ 43 bis 47, §§ 50 bis 52) wurden teils vollständig überarbeitet oder neu eingefügt. Darüber hinaus wird den Unterbringungseinrichtungen das Recht zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 38) sowie zur Durchführung besonderer Maßnahmen bei Entweichungen (§ 42) eingeräumt. Neu eingefügt ist mit § 41 die Möglichkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamte der Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterbringungseinrichtung.

Gleichzeitig wird die Rechtsstellung der untergebrachten Personen in dem neu eingefügten § 4 transparent klargestellt. Diese Rechte werden durch die neu geschaffene Möglichkeit, eine Interessenvertretung (§ 30) zu wählen, im Sinne der Förderung der Eigenverantwortung gestärkt.

Außerdem wird in § 24 ein Geschäftsverbot zwischen den untergebrachten Personen untereinander sowie zwischen untergebrachten Personen und Beschäftigten der Einrichtung eingeführt, um schwächere Personen vor Übervorteilung zu schützen sowie das Erreichen der Ziele des Maßregelvollzugs zu unterstützen.

Die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung macht die Konkretisierung und Präzisierung bereits vorhandener Eingriffstatbestände sowie die Normierung neuer Eingriffstatbestände erforderlich. Der Gesetzgeber hat nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie alle Eingriffe in Grundrechte selbst zu regeln. Dabei ist auch dem Bestimmtheitsgebot und dem Gebot der Normenklarheit zu entsprechen (vgl. z. B. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rd. 76 ff.). Dies gilt auch für den Bereich des hier zu regelnden Sonderstatusverhältnisses. Generalklauseln reichen als Ermächtigungsgrundlage für schwerwiegende vorhersehbare Grundrechtseingriffe nicht aus. Dies gilt insbesondere für besonders eingriffsintensive Maßnahmen wie im Maßregelvollzug. Aus diesem Grund wurde in 2019 eine Regelung für die Fesselung in § 23 a Nds. MVollzG a. F. geschaffen, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Eine Rechtsgrundlage für Fixierungen wurde 2024 in § 23 b Nds. MVollzG a. F. geschaffen, die am 22. Mai 2024 in Kraft getreten ist (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36). Die Eingriffstatbestände werden, soweit noch nicht vorhanden, neu geschaffen, klarer gefasst und in ihrer Struktur exakter aufeinander abgestimmt. Regelungstatbestände auf diesem Gebiet sind z. B. Durchsuchungen, körperliche Untersuchungen, ärztliche Zwangsbehandlungen zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit und zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum sowie der Einsatz von optisch-elektronischer Überwachung in den Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um erhebliche Grundrechtseingriffe, die jedoch zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zwingend notwendig sind. Damit der Behandlungserfolg der untergebrachten Personen durch den Einsatz dieser Maßnahmen nicht gefährdet wird, müssen Einsatz und schädliche Auswirkungen immer gegeneinander abgewogen werden.

Neben der Datenschutzgrundverordnung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz wurde die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 S. 60, ber. ABl. 2014 L 52 S. 18), umgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes erforderlich.

Am Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz bietet psychisch kranken und suchtkranken Straftäterinnen und Straftätern, die mit erheblich verminderter Schuldfähigkeit oder ohne Schuld Straftaten begehen, die Möglichkeit einer Therapie und somit die Chance auf Rehabilitation. Für Straftäterinnen und Straftäter, die mit erheblich verminderter Schuldfähigkeit oder ohne Schuld handeln, wird die Option geschaffen, diese rechtlich anders einzuordnen als jene, die schuldhaft Straftaten begehen. Gleichzeitig schützt das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz die Bevölkerung vor Straftaten, indem es den Weg für Grundrechtseingriffe ebnet und so die Unterbringung psychisch kranker und suchtkranker Straftäterinnen und Straftäter während der Therapie ermöglicht.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass nur mit der Neufassung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes die vorgenannten Ziele erreicht werden können. Die umfangreichen Änderungen machen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit eine vollständige Neufassung des Gesetzes erforderlich.

Dies trägt zur Rechtsklarheit sowohl für die untergebrachten Personen als auch für die Beschäftigten der Einrichtungen bei.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck)

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich.

- IV. Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung und auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

- V. Auswirkungen auf Familien

Der Behandlungsplan nach § 13 Nds. MVollzG soll auch Angaben über die Einbeziehung von den untergebrachten Personen nahestehenden Dritten in die Behandlungsmaßnahmen beinhalten. In Bezug auf den Vollzug der Unterbringung für jugendliche und heranwachsende Personen wird in § 49 Abs. 3 Nds. MVollzG festgelegt, dass der Kontakt zu nahen Angehörigen, insbesondere zu den Personensorgeberechtigten, zu fördern ist.

- VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf soll u. a. den Vollzug der Unterbringung der durch strafrichterliche Entscheidung angeordneten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt regeln. Eine solche Entscheidung erfolgt nach § 63 StGB in Verbindung mit § 20 StGB oder § 21 StGB in der Regel wegen des Vorliegens von seelischen Störungen. Viele Unterbringungen dürften daher Menschen mit Behinderungen betreffen.

Ziele des Vollzugs sind der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sowie die Heilung bzw. Verbesserung des Zustandes der untergebrachten Personen.

Die vorgesehenen Einschränkungen von Grundrechten, und eventuell damit einhergehende besondere Auswirkungen, sind zulässig und gerechtfertigt, da die untergebrachten Personen aufgrund begangener Straftaten unter den Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB nach den §§ 63 und 64 StGB in einem Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt untergebracht wurden.

Die Behandlung dient der Heilung oder Besserung der psychischen Erkrankung, aufgrund derer die Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs erfolgt ist.

- VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkung auf die digitale Umsetzung in Verwaltungsprozessen.

- VIII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Mittelstand gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 GGO, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen. Eine Einleitung des Clearingverfahrens ist nicht erforderlich.

- IX. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Dem Land entstehen durch die Novellierung des Gesetzes keine unmittelbaren Kosten. Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da durch die Novellierung dem Land grundsätzlich keine Mehrkosten entstehen.

- X. Ergebnisse der Verbandsanhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurde den folgenden Verbänden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens c/o Niedersächsischer Städtetag (im Folgenden AG KSpV),
- Aktion Psychisch Kranke (APK),
- Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN),
- AMEOS Klinikum Hildesheim,

- AMEOS Klinikum Osnabrück,
- Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen e. V. (AANB e. V.),
- Asklepios Fachklinikum Göttingen,
- Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung,
- AWO Psychiatriezentrum Königsutter,
- Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie Landesverband Niedersachsen/Bremen (BFLK),
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (BPA),
- Bundesverband der Berufsbetreuer*innen, BdB,
- BVfB e. V. Bundesverband freier Berufsbetreuer,
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN),
- DGB Landesverband Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,
- Karl-Jaspers-Klinik,
- Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN),
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Klinikum der Region Hannover Wunstorf GmbH,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,
- Landesbeauftragten für Datenschutz,
- Landesverband Psychiatrie-Erfahrener in Niedersachsen (LPEN e. V.),
- Landesfachbeirat Psychiatrie Niedersachsen,
- Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Moringen,
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,
- Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen,
- Niedersächsischer Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen,
- Niedersächsischer Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie auf der Bult,
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG e. V.),
- Niedersächsischer Richterbund,
- Psychiatrische Klinik Lüneburg,
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN),
- dbb Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion,
- GeNi Gewerkschaft für das Gesundheitswesen,
- Prof. Dr. Alexander Baur, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie.

Von diesen 35 Verbänden und sonstigen Stellen sind 18 Rückmeldungen eingegangen. Zusätzlich ging eine Stellungnahme vom Bundesnetzwerk Selbsthilfe seelische Gesundheit (NetzG) und Herrn Dr. Hesse, Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen - Standort Moringen ein. Die Niedersächsische Kassenärztliche Vereinigung, die Bundesfachvereinigung Leitender

Krankenpflegepersonen der Psychiatrie Landesverband Niedersachsen/Bremen (BFLK), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (BPA), der niedersächsische Richterbund, der Niedersächsische Beamtenbund, das Maßregelvollzugszentrum und der DGB Niedersachsen haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf haben abgegeben: AMEOS Klinikum Hildesheim, AMEOS Klinikum Osnabrück, Asklepios Fachklinikum Göttingen, AWO Psychiatriezentrum, Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie (BFLK), Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, der Niedersächsische Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, BVfB e. V. Bundesverband freier Berufsbetreuer, Karl-Jaspers-Klinik, Klinikum der Region Hannover - Wunstorf; Landesverband Psychiatrie-Erfahrener in Niedersachsen (LPEN e. V.), Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, Niedersächsische Krankenhausgesellschaft und die Psychiatrische Klinik Lüneburg.

Grundsätzlich begrüßten viele Stellungnahmen die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes auf die nach § 126 a Strafprozessordnung (StPO) einstweilig untergebrachten Personen.

Mehrere Verbände äußerten Bedenken, dass viele Regelungen und Anpassungen große Zweifel an der therapeutischen Ausrichtung des Gesetzes wecken würden und dies ein weiterer Schritt in Annäherung der forensisch psychiatrischen Kliniken in Richtung Justizvollzugsanstalt bedeuten würde. Dies würde auch dadurch deutlich, dass die Begriffe Krankenhaus und Entziehungsanstalt durch die Begriffe gesonderte Einrichtung oder Abteilungen ersetzt wurden.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes werden therapeutische Behandlungsstandards gesetzt, die der untergebrachten Person einen Anspruch auf ein individuelles Behandlungs- und Eingliederungsangebot eröffnet. Aufgrund der zwangsweisen Unterbringung im Maßregelvollzug ist es jedoch auch erforderlich individuelle Sicherungsmaßnahmen vorzuhalten, um die Sicherheit in der Einrichtung und den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten.

Zusätzlich wurde gefordert den Begriff „Personen“ durch den Begriff „Menschen“ zu ersetzen. Sprache solle konsequent die Würde und Subjektstellung der Betroffenen zum Ausdruck bringen.

Diese Anregung wird nicht übernommen, da im juristischen Sinne Rechtssubjekte allgemein als „Person“ bezeichnet werden. Mit der Formulierung „Person“ wird sich u. a. auch am Sprachgebrauch im Strafgesetzbuch (StGB) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) orientiert.

Von Betroffenen wurde auch eine verbindliche Begrenzung der Dauer der Unterbringung gefordert.

Eine gesetzliche Regelung, die die Dauer der Unterbringung verbindlich begrenzt, fällt nicht in den Regelungsbereich des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes, sondern in den des Strafgesetzbuches und ist damit Aufgabe des Bundesgesetzgebers.

Die neue Regelung, dass für die Besetzung der Vollzugsleitung nicht mehr zwingend eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung vorgesehen ist, wurde von vielen Initiativen abgelehnt. Es wurde befürchtet, dass damit die therapeutischen Aspekte und Erfordernisse deutlich hinter vollzuglichen Angelegenheiten zurücktreten.

Es wird auch weiterhin angestrebt, die Vollzugsleitung mit einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie zu besetzen. Die Vielfältigkeit der Aufgaben in der Leitung, die Personalführung, Budgetsteuerung und rechtliche Fragestellungen umfassen, lassen jedoch auch andere Berufsgruppen für diese Funktion infrage kommen. Der Facharztstandard ist in jedem Fall durch die zwingend ärztlich zu besetzende Therapeutische Leitung zu besetzen.

Der Berufsverband der Berufsbetreuer*innen e. V. forderte, dass die Rolle rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer im Gesetz klarer zu definieren sei sowie eine systematische Regelung ihrer Beteiligungsrechte erfolgen müsse.

Die Rechte der gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung sind im Gesetz klar geregelt. Da Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zur gesetzlichen Vertretung zählen, ist eine gesonderte Regelung nicht erforderlich.

Schließlich forderte die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen eine stärkere Berücksichtigung ihres Berufsstandes im Gesetz und eine Gleichstellung in Bezug auf die Besetzung einer Leitungsfunktion. Dem wurde nicht gefolgt, denn die in Maßregelvollzugseinrichtungen unterzubringende Klientel bedarf in der Regel einer medikamentösen Behandlung, die notwendigerweise eine entsprechende Erlaubnis zur Verordnung voraussetzt. Die Vollzugsleitung kann nach dem Entwurf jedoch natürlich auch mit Psychotherapeutinnen und -therapeuten besetzt werden.

B. Besonderer Teil

Erster Teil (Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 benennt mit den aufgeführten strafrechtlichen Unterbringungsarten nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt einschließlich der befristeten Wiederinvolzugsetzung nach § 67 h StGB sowie bei vorläufigen Maßnahmen vor dem Widerruf der Aussetzung zur Bewährung gemäß § 453 c StPO in Verbindung mit § 463 StPO den unmittelbaren Regelungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz ist auch anwendbar, wenn die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt unter Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes erfolgt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch anzuwenden sind, wenn eine Person aus der Sicherungsverwahrung oder aus dem Strafvollzug, wenn deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist, gemäß § 67 a StGB in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt überwiesen wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht vor, dass das Gesetz auch in den Fällen Anwendung findet, in denen eine Unterbringung nur vorläufig erfolgt. Damit wird eine rechtliche Regelungslücke geschlossen, da nach den bundesrechtlichen Vorschriften in diesen Fällen bereits eine Unterbringung im Maßregelvollzug vorgesehen ist. Zwar handelt es sich bei den genannten Fällen nicht um Maßregeln der Besserung und Sicherung, doch geht es inhaltlich genau wie bei § 63 StGB um eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Anders jedoch als bei einer nach § 63 StGB untergebrachten Person ist der Vollzug dieser Unterbringungen von bundesrechtlichen Vorschriften geprägt (etwa § 126 a Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 119 StPO). Insofern sind die bundesrechtlichen Vorschriften vorrangig zu beachten. Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO, soweit sich aus diesem Gesetz oder Bundesrecht nichts Abweichendes ergibt und Zweck und Eigenart des Verfahrens nicht entgegenstehen. Darüber hinaus ist der Zweck der jeweiligen Unterbringung in den Blick zu nehmen. So liegt der Zweck der Unterbringungen nach § 81 StPO und § 73 JGG in der Beobachtung. Eine Behandlung ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht vorgesehen. Absatz 3 regelt die Anwendbarkeit des Gesetzes für den Vollzug der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand eines Beschuldigten nach § 81 Abs. 1 StPO, zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand eines Beschuldigten nach § 73 JGG sowie den Vollzug der Unterbringung nach § 7 JGG. Bei den nach § 126 a StPO untergebrachten Personen steht der Sicherungszweck im Vordergrund. Selbstverständlich ist es zulässig, dass der untergebrachten Person ein Angebot zur freiwilligen Behandlung gemacht wird.

Zu § 2 (Ziele und Grundsätze des Vollzugs der Unterbringung)

Zu Absatz 1:

Die freiheitsentziehende Maßregel nach den §§ 63 und 64 StGB wird vom Strafgericht angeordnet, wenn eine Person eine erhebliche Straftat im Zustand der krankheitsbedingten Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit oder als Folge einer Suchtmittelabhängigkeit begangen hat und davon ausgegangen werden muss, dass weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Als Ziele stehen daher die Behandlung und die sichere Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit nebeneinander. Die Behandlungsangebote der Einrichtungen haben das Ziel, die untergebrachten Personen sobald wie möglich „entlassfähig“ zu machen und ihnen so ein Leben in Freiheit zu ermöglichen. Die Einrichtungen müssen aber auch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit sowie der anderen untergebrachten Personen und der Beschäftigten der Einrichtungen Rechnung tragen.

Die bundesrechtlichen Ziele der strafrechtlichen Anordnung von Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 StGB werden in Absatz 1 inhaltlich übernommen.

Zu beachten ist hierbei vor allem, dass die Unterbringungen zwar an die Verwirklichung rechtswidriger Taten anknüpfen. Im Unterschied zum Strafvollzug sind sie jedoch ausschließlich präventiv auf die Abwehr erheblicher - weiterer - Rechtsgutsverletzungen dritter Personen ausgerichtet.

Der Begriff „Hang“ wurde als stigmatisierend kritisiert. Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz greift die Formulierung des § 64 StGB auf, in der von „Hang“ gesprochen wird.

Zu Absatz 2:

Elementarer Bestandteil des Vollzugs der Unterbringung ist es, die untergebrachte Person auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb des Maßregelvollzugs vorzubereiten und sie soweit wie möglich familiär, beruflich und sozial wieder einzugliedern. Um dies zu realisieren, soll die Unterbringung selbst den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Einrichtung im Rahmen des Möglichen angeglichen werden (Angleichungsgrundsatz). Nach den Sätzen 3 und 4 sind die unterschiedlichen Bedarfe nach Alter, Geschlecht und Kultur sowie die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Zwar sind psychische und seelische Einschränkungen bereits eine Behinderung, hier sollen aber die Belange von Menschen, die zusätzlich noch körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, berücksichtigt werden.

Es wird kritisiert, dass die Unterbringung in Einzelzimmern oder Vorgaben zur maximalen Zimmerbelegung nicht gesetzlich verankert werden.

Aufgrund des hohen Belegungsdrucks wurden Einzelzimmer nicht im Gesetz festgeschrieben, in der Begründung zu § 6 ist aber festgeschrieben, dass die Zimmer in der Regel nicht mit mehr als zwei Personen belegt werden sollen. Zudem ist es bei langandauernder Unterbringung – insbesondere bei nach § 63 StGB untergebrachten Personen – aus therapeutischen Gründen kontraindiziert die Personen in Einzelzimmern unterzubringen. Durch die Unterbringung in Doppelzimmern können gezielt soziale Kompetenzen, Empathie und Konfliktfähigkeit trainiert werden, außerdem dient es oft als Mittel um Isolation zu verhindern, gegenseitige Unterstützung in der Gruppe zu fördern und den Alltag realitätsnah zu strukturieren. Die Zimmerbelegung obliegt der Vollzugsleitung, die gegebenenfalls aus therapeutischen Gründen ein Einzelzimmer anordnen kann.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die Unterbringung von Beginn an so auszugestalten ist, dass eine unverhältnismäßig lange Dauer, die eine Erledigung der Maßregel gemäß § 67 d StGB sowie gemäß § 67 d Abs. 5 zur Folge hätte, vermieden wird.

Auf Anregung von Professor Baur wurde die Ausgestaltung der Unterbringung auch auf die Unterbringung nach § 64 StGB erstreckt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Patientenverfügung zu beachten sind. Hiermit wird neu geregelt, dass der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen

anzustreben ist. Im Gegensatz zur Patientenverfügung, bei der es sich um eine einseitige Regelung handelt, ist die Behandlungsvereinbarung zweiseitig. Sie ermöglicht das respektvolle Aushandeln fairer Vereinbarungen und Kompromisse. Auch wird neu geregelt, dass auf die Niederlegung des Willens in Patientenverfügungen hinzuweisen ist. Durch diese Regelungen wird das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Personen gestärkt.

Zu § 3 (Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 begründet einen Rechtsanspruch der untergebrachten Personen auf die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs erforderlichen Maßnahmen. Satz 2 sieht die Beteiligung der untergebrachten Personen und gegebenenfalls ihrer rechtlichen Vertretung an der Erstellung des Behandlungsplans vor. Die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Betreuung soll bei wichtigen therapeutischen Entscheidungen, wie z. B. Medikamentenumstellung oder Entlassung, eingebunden werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die untergebrachten Personen eher zur Mitarbeit an der Behandlung bereit sind, wenn ihnen rechtzeitig Gelegenheit gegeben wird, ihre Vorstellungen in die Planung miteinzubringen. Satz 3 bestimmt, dass die Motivation der untergebrachten Person zur Behandlung anzuregen und zu fördern ist. Die Behandlung kann nur erfolgreich sein, wenn die untergebrachte Person bereit ist, an der Behandlung mitzuwirken. Das geschieht durch Motivation und Anleitung der betroffenen Person und entspricht dem Motivierungsgebot des Strafgesetzbuchs. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 benennt exemplarisch die wichtigsten Maßnahmen, die zur Behandlung der bei untergebrachten Personen am häufigsten vorkommenden Auffälligkeiten nach derzeitigem Wissensstand am besten geeignet sind. Dazu zählen psychiatrische, psychotherapeutische, ergotherapeutische und soziotherapeutische Behandlungsmaßnahmen sowie pflegerische und pädagogische Maßnahmen. Um eine möglichst hohe Qualität der Therapie, Wiedereingliederung und Sicherung zu gewährleisten, werden die Einrichtungen zur Durchführung regelmäßiger qualitätssichernder Maßnahmen verpflichtet. Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Behandlung bedarf es der Evaluation der Behandlungsmaßnahmen, des Überarbeiten von Standards, Supervision sowie kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung. Satz 3 verpflichtet die Einrichtungen zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Rahmen der erfolgenden Unterbringungen. Diese beziehen sich zum einen auf die Behandlungs- und Wiedereingliederungsabläufe sowie die Versorgungsabläufe und zum anderen auf die drittschützenden Sicherheitsvorkehrungen.

Zu § 4 (Rechtsstellung der untergebrachten Personen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Eingriffe in die Grundrechte der untergebrachten Personen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Satz 2 enthält eine Generalklausel für Grundrechtseingriffe, für die es keine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt. Ein Grundrechtseingriff kann auf die Generalklausel in Satz 2 ausnahmsweise dann gestützt werden, wenn eine spezielle Eingriffsermächtigung nicht vorhanden ist und der Grundrechtseingriff zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung, zum Schutz der Beschäftigten oder der Allgemeinheit vor Straftaten unerlässlich ist (z. B. Verbot von Besuchen) (vgl. BVerfG, 8. November 2012 - 1 BvR 22/12).

Den Vorschlag den Begriff „vor Straftaten“ durch „erhebliche rechtswidrige Taten“ zu ersetzen, um so einen Gleichklang mit § 64 StGB herbeizuführen, wird nicht umgesetzt. Hier wird ein weiterer Begriff der Straftat zugrunde gelegt, der auch weniger erhebliche Delikte umfasst, um Präventions- und Reaktionsmöglichkeiten zum Schutz der Allgemeinheit zu schaffen. Die Allgemeinheit soll vor sämtlichen Straftaten geschützt werden, soweit dieser Schutz nicht bereits spezialgesetzlich geregelt ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser Grundsatz gilt für alle in diesem Gesetz geregelten Beschränkungen und ist insgesamt für die Durchführung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung von elementarer Bedeutung. Ein Bestandteil des Grundsatzes

der Verhältnismäßigkeit ist auch das Übermaßverbot. Es beinhaltet, dass eine Maßnahme dann nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn der mit der Maßnahme angestrebte Zweck nicht mehr erreicht werden kann.

Zweiter Teil

Zu § 5 (Einrichtungen, beliebene Träger)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für den Maßregelvollzug. Der Vollzug der Maßregeln ist Aufgabe des Landes, die Kostentragungspflicht für die Durchführung des Maßregelvollzugs liegt daher beim Land. Satz 2 regelt die Möglichkeit der Übertragung des Vollzugs der Maßregeln. Der Satz 3 entspricht § 3 Abs. 1 Satz 2 Nds. MVollzG a. F. Satz 4 regelt die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung der Übertragung und entspricht § 3 Abs. 1 Satz 3 Nds. MVollzG a. F. Satz 5 regelt, dass die staatlichen Unterbringungseinrichtungen in Moringen, Brauel und Bad Rehburg sowie die hinsichtlich des Vollzugs der Maßregeln beliebten Einrichtungen, derzeit Asklepios Göttingen, AMEOS Hildesheim, AWO-Psychiatriezentrum Königslutter, Psychiatrische Klinik Lüneburg, AMEOS Osnabrück, Karl-Jaspers-Klinik Wehnen und Klinikum Region Hannover, Psychiatrie Wunstorf der Rechts- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Übertragung der Aufgaben des Maßregelvollzugs auf private Träger wurde mehrfach kritisiert.

Das BVerfG hat in einer Grundsatzentscheidung, die die Durchführung des Maßregelvollzugs betraf (Urteil vom 18. Januar 2012, BVerfGE 130, 76), die Übertragung auf einen privaten Träger als zulässig angesehen, für solch eine Übertragung zugleich aber strikte Vorgaben formuliert. Diese Vorgaben hat es aus Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (Im Folgenden: GG), dem Demokratieprinzip und den Grundrechten der Unterbrachten abgeleitet. Danach lässt die Privatisierung die Verantwortung, die der Staat für die Unterbringung trägt, unberührt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert die hoheitlichen Aufgaben und Maßnahmen und stellt klar, dass diese Aufgaben von der Übertragung ausgenommen sind. Bei den beliebten Trägern obliegt der Vollzugsleitung nur die Verantwortung für die hoheitlichen Aufgaben.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt, welche Verpflichtungen die Einrichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen haben, damit diese ihrer Aufsichtsfunktion gerecht werden können.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift übernimmt das im bisherigen § 7 Abs. 3 Nds. MVollzG geregelte Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht wörtlich dem § 3 Abs. 3 Nds. MVollzG a. F. Sie ermöglicht den Vollzug der Maßregel auch in Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

Zu Absatz 6:

Für die bestehenden forensischen Ambulanzen wird hiermit eine gesetzliche Grundlage geschaffen und deren Aufgabenbereich festgelegt. Die forensischen Ambulanzen der beliebten Einrichtungen können auch Nachsorgemaßnahmen anbieten. Nach dem Beschluss des Bundessozialgerichts vom 28. September 2016 - B 6 KA 15/16 B - ist dies den forensischen Ambulanzen der landeseigenen Einrichtungen nicht möglich, da Ärztinnen und Ärzte, die einen gesetzlichen Auftrag erfüllen, keinen Anspruch auf eine vertragsärztliche Ermächtigung zur Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten haben. Um einen gleitenden und begleiteten Übergang aus der therapeutischen und sichernden Verantwortlichkeit von den Einrichtungen des Maßregelvollzugs zu gewährleisten, bestimmt Absatz 7, dass die Einrichtungen forensisch-psychiatrische Institutsambulanzen zu betreiben haben. So soll gewährleistet werden, dass in enger Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und dem zuständigen Sozialhilfeträger sowie sonstigen Versorgungsanbietern die

untergebrachten Personen in einen geschützten und betreuten sozialen Empfangsraum entlassen werden. Durch begleitende Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die untergebrachten Personen in Freiheit ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft ohne Begehung von Straftaten führen und die erreichten Ziele der Unterbringung nicht gefährdet werden. Gleichsam wird weiterhin eine Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit erfüllt. Hier ist das Land allerdings nur subsidiär in der Pflicht, die Kosten zu tragen, da es sich hierbei nicht mehr um Kosten der strafrechtlichen Unterbringung, sondern der nachgehenden Gesundheitsfürsorge handelt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 greift die Erkenntnis auf, dass eine Eingliederung nur gelingen kann, wenn die Vernetzung zwischen den Einrichtungen und Institutionen, die für die nachsorgenden Hilfen zuständig sind, verbessert wird. Das Gesetz enthält eine Verpflichtung der Einrichtungen zur kooperativen Zusammenarbeit untereinander.

Zu § 6 (Ausstattung der Einrichtung)

Die Vorschrift regelt die Gliederung und Ausstattung der Einrichtungen. Die Inhalte des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. MVollzG a. F. werden insofern erweitert, als zusätzlich den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Satz 2 verpflichtet die Einrichtungen zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Rahmen der Unterbringungen, indem für die untergebrachten Personen und Dritte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Nach den Beschlüssen des BVerfG vom 13. November 2007 (2 BvR 2354/04; 2 BvR 2201/05; 2 BvR 939/07) muss der Staat dafür sorgen, dass die Unterbringungen sowohl im Straf- als auch im Maßregelvollzug menschenwürdig sind. Dazu gehört, dass die für die untergebrachten Personen vorgesehenen Räume die Privatsphäre so weit wie möglich schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und Hygiene zu entsprechen haben. Die Zimmer sollten daher in der Regel mit nicht mehr als zwei Personen belegt werden. Zu einer sachgerechten Durchführung der Unterbringungen bedarf es auch einer baulich-räumlichen und technischen Ausstattung auf entsprechendem Niveau. Gerade angesichts längerer Unterbringungszeiträume und unterschiedlicher Wiedereingliederungsverläufe ist unter der Vorgabe des Angleichungsgrundsatzes besondere Aufmerksamkeit auf eine möglichst „normale Ausstattung“ des Wohnumfelds zu legen. Um das Ziel der Wiedereingliederung der untergebrachten Personen sicher und zügig zu erreichen, ist es notwendig, dass die Einrichtungen unterschiedliche gelockerte Unterbringungsbereiche vorhalten (Satz 4). Damit soll den individuellen Behandlungsnotwendigkeiten der untergebrachten Personen Rechnung getragen und der Behandlungsfortschritt gesichert und ausgebaut werden.

Satz 5 regelt die Unterbringung von Schwangeren und Eltern mit Kindern. Bei der Unterbringung von Eltern mit Kindern ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich, in deren Mittelpunkt das Kindeswohl steht. Diese Vorschrift ermächtigt die Einrichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen das Kind aufzunehmen, verpflichtet sie aber nicht dazu. Die Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung kommt nur in Betracht, wenn die aufenthaltsbestimmungsberechtigte Person zustimmt und dies das Wohl des Kindes fördert (Satz 6). Das Jugendamt ist vor der Aufnahme zu hören. Die Aufnahme von Kindern wird bis zum dritten Lebensjahr beschränkt. Satz 7 verpflichtet die Einrichtung die Unterbringung von jugendlichen und heranwachsenden Personen altersspezifisch und eigenständig zu gestalten.

Hier wurde bemängelt, dass eine Ausstattung mit Einzelzimmern nicht gesetzlich festgeschrieben wurde.

Siehe die Ausführungen zu § 2 Abs. 2.

Zu § 7 (Vollzugsleitung und Therapeutische Leitung)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Bestellung der Vollzugsleitung durch die Aufsichtsbehörde. Die Vollzugsleitungen müssen in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen stehen. Zur Begründung wird auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshof vom 5. Dezember 2008 (StGH 2/07) hingewiesen.

Vorzugswürdig bei der Bestellung der Vollzugsleitung sind Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung. Diese sind gegenüber

anderen Berufsgruppen zu priorisieren. Bedauerlicherweise schreitet der Fachkräftemangel gerade bei den Ärztinnen und Ärzten mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung fort. Um auch zukünftig die Bestellung aller Vollzugsleitungen gewährleisten zu können muss der Adressatenkreis in den Bewerbungsverfahren vergrößert werden. Die Vollzugsleitung und ihre Stellvertretung müssen über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium verfügen. Auf die Festlegung weiterer beruflicher Qualifikationen wurde verzichtet, um eine höhere Flexibilität bei der Besetzung der Leitungsfunktion zu erreichen. Mit der Möglichkeit, die Vollzugsleitung auch nicht-ärztlich zu besetzen, wird Personalgewinnungsproblemen im ärztlichen Bereich begegnet und eine Alternative für eine kompetente Leitung der Maßregelvollzugseinrichtungen eröffnet. Die Flexibilität ermöglicht eine praxisgerechte und vertretbare Öffnung an die Leitung einer Einrichtung und Alternativen für die Besetzung der Leitungsfunktion, um den Engpässen am Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen.

Satz 3 regelt, dass für die Vollzugsleitung eine Stellvertretung zu bestimmen ist. Diese Stellvertretung muss - wie die Vollzugsleitung selbst - in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen.

Die neue Regelung, dass für die Besetzung der Vollzugsleitung nicht mehr zwingend eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung vorgesehen ist, wurde von vielen Initiativen abgelehnt. Es wurde befürchtet, dass damit die therapeutischen Aspekte und Erfordernisse deutlich hinter vollzuglichen Angelegenheiten zurücktreten. Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen fordert zusätzlich eine angemessene Nennung und Berücksichtigung im Gesetzentwurf.

Auf die Nennung weiterer Berufsgruppen für die Besetzung der Vollzugsleitung wurde verzichtet, um eine hohe Flexibilität zu erreichen. Da zu den Aufgaben der Vollzugsleitung nicht nur die Verantwortung für die ärztlichen und pflegerischen Behandlungsaufträge, sondern auch eine Vielzahl von administrativ-organisatorischen Aufgaben gehören, werden für die Besetzung der Vollzugsleitung Rechts- oder Verwaltungskenntnisse vorausgesetzt und insbesondere eine einschlägige forensische Sachkunde und Erfahrung.

Auch ohne ausdrückliche Nennung im Gesetz steht den nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Stelle der Vollzugsleitung offen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vollzugsleitung. Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für die ärztlichen und pflegerischen Aufgaben des Vollzugs und ist, soweit es für die Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist, gegenüber den Beschäftigten der Einrichtung weisungsbefugt. Satz 2 stellt klar, dass die Vollzugsleitung auch gegenüber den Beschäftigten des privaten Trägers weisungsbefugt ist. In den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten vertritt die Vollzugsleitung die Maßregelvollzugseinrichtung nach außen. Sie regelt auch die Geschäftsverteilung innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung. Die Organisationshoheit des beliebigen Trägers wird dadurch nicht eingeschränkt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 5 a Abs. 4 und stellt klar, dass die Therapeutische Leitung und deren Stellvertretung über eine psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Weiterbildung verfügen muss.

Die PKN kritisiert, dass sich hinter der im Entwurf formulierten „Therapeutischen Leitung“ eher eine ärztliche Leitung versteckt.

Da die Durchführung der einem Arztvorbehalt unterliegenden Aufgaben selbstverständlich weiterhin einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung obliegt, wird eine therapeutische Leitung bestellt, wenn die Vollzugsleitung nicht mit einer Ärztin oder einem Arzt besetzt ist. Die nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind für die einem Arztvorbehalt unterliegenden Aufgaben nicht qualifiziert.

Zu § 8 (Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte)

Der Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 3 a Abs. 1 alte Fassung mit der Ausnahme, dass die Bestellung nicht mehr von der Aufsichtsbehörde, sondern durch das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen erfolgt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Zu § 9 (Sicherheitsbeauftragte)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift schafft die gesetzliche Grundlage zur befristeten Bestellung der Sicherheitsbeauftragten mit Freistellung von ihren originär übertragenen Aufgaben unter Fortzahlung des Entgelts nach dem Lohnausfallprinzip.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelung in Absatz 1 für bereits bestellte Sicherheitsbeauftragte nicht übernommen wird. Diese wurden vor der tarifvertraglichen Änderung bestellt und eine Eingruppierung in die EG 9 b TV-L würde bei den bereits bestellten Sicherheitsbeauftragten zu Einkommseinbußen führen. Für diese ist der Beibehalt ihrer Eingruppierung und die Fortführung der dauerhaft übertragenen Funktion als Sicherheitsbeauftragte vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Verantwortungsbereich der Sicherheitsbeauftragten.

Zu § 10 (Vollstreckungsplan)

Zu Absatz 1:

Die Aufsichtsbehörde erstellt einen Vollstreckungsplan und regelt damit die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Einweisung in eine Maßregelvollzugseinrichtung.

Zu Absatz 2:

Satz 1 ermöglicht die Verlegung von Personen in eine für ihr Alter nicht vorgesehene Einrichtung, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist. So kann z. B. die Verlegung eines 20-jährigen, also einer volljährigen, untergebrachten Person in eine auf die Behandlung Jugendlicher spezialisierte Maßregelvollzugseinrichtung sinnvoll sein, wenn der Jugendliche noch nicht die geistige Reife für eine Behandlung in einer Maßregelvollzugseinrichtung für Erwachsene hat und daher besser in einer Einrichtung behandelt werden kann, die auf jugendliche Straftäter ausgerichtete Angebote vorhält. Ebenso kann das Erfordernis bestehen, noch nicht volljährige untergebrachte Personen in den Erwachsenenmaßregelvollzug zu verlegen, um das Behandlungsziel besser erreichen zu können. Dabei ist neben den Belangen der übrigen untergebrachten Personen auch der Schutz, die Sicherheit und der Behandlungserfolg der betroffenen Person selbst zu berücksichtigen.

Die Anregung, dass bei altersabweichenden Unterbringungen neben den Belangen der übrigen untergebrachten Personen auch der Schutz, die Sicherheit und der Behandlungserfolg der betroffenen Person selbst zu berücksichtigen sind, wurde aufgegriffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer vom Vollstreckungsplan abweichenden Unterbringung auf Antrag der Vollzugsleitung vor. Eine abweichende Zuweisung oder Verlegung ist dann zulässig, wenn hierdurch die Behandlung der untergebrachten Person besser gefördert wird, zur psychosozialen Eingliederung, aus wichtigen Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere unter Schutzerfordernissen, unumgänglich erscheint.

Die Forderung, dass Verlegungen auch auf Antrag der untergebrachten Personen sowie nur aus therapeutischen Gründen möglich sein sollen, wurde nicht aufgegriffen.

Verlegungen erfolgen überwiegend aus therapeutischen Gründen, in manchen Fällen ist eine Verlegung auch aus Gründen der Vollzugsorganisation, insbesondere unter Schutzerfordernissen für andere untergebrachte Personen und der Beschäftigten, notwendig. Außerdem sind diese Entscheidungen gerichtlich überprüfbar.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist die zentrale Belegungssteuerung zuständig für die Entscheidung über eine Verlegung. Die abgebende und aufzunehmende Einrichtung ist vorab anzuhören. Bei Verlegungen aus beliebigen Einrichtungen oder in ein anderes Bundesland ist die Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

Dritter Teil

Zu § 11 (Aufnahme)

Zu Absatz 1:

Um sich im Einrichtungsalltag zurechtzufinden, sind die untergebrachten Personen am Tag ihrer Aufnahme in die Einrichtung mit ihren Rechten und Pflichten, den Organisationsabläufen der Einrichtung und der Unterbringung insgesamt vertraut zu machen; falls sie dazu nicht in der Lage sind, ist die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung zu belehren. Dazu gehört auch die jederzeit zugängliche Information über Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten und über die Rechtsvorschriften einschließlich der Hausordnung, auch ist ihr die Gelegenheit zu geben, ihre persönlichen Anliegen zu äußern. Diese Erläuterungen haben, in einer der untergebrachten Person verständlichen Weise zu erfolgen, das heißt erforderlichenfalls auch in einer Fremd- oder Gebärdensprache. Falls eine Aufklärung aufgrund des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person nicht möglich ist, muss die Aufklärung nachgeholt werden, sobald dies möglich ist. Die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung kann am Aufnahmegespräch teilnehmen

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur Erhebung von Daten zur Erreichung des Unterbringungsziels förderlich anzusehender Bezugspersonen. Die Bezugspersonen werden durch die untergebrachte Person benannt oder sind durch die Vorsorgevollmacht oder die Patientenverfügung bevollmächtigt. Der untergebrachten Person und den Bezugspersonen soll schriftlich der Zweck der Datenverarbeitung mitgeteilt werden. Die Daten der Bezugsperson sind zur Akte zu nehmen, soweit die untergebrachte Person und die Bezugsperson freiwillig einwilligen. Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss ausdrücklich und nachweislich erfolgen. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein. Auf die Voraussetzungen des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung wird verwiesen.

Die Bezugspersonen können insbesondere auch in Krisensituationen um Unterstützung gebeten werden, sofern die untergebrachten Personen und die Betroffenen nicht widersprechen. Die Einrichtung fragt das Vorliegen einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht ab, um dies im Rahmen einer medizinischen Behandlung zu berücksichtigen. Die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht sind zur Akte zu nehmen, wenn die untergebrachte Person und die Bezugspersonen schriftlich in die Erhebung und Verarbeitung der Daten aus der Vorsorgevollmacht oder der Patientenverfügung einwilligen. Zum Teil sind untergebrachte Personen wegen ihres gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. In seiner Entscheidung vom 20. Mai 2015, Az. - XII ZB 96/15 -, hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass allein die Unterbringung eines betreuungsbedürftigen Betroffenen in einer Maßregelvollzugseinrichtung den Betreuungsbedarf nicht entfallen lässt.

Es wurde der Einwand erhoben, dass eine Patientenverfügung in der Regel nicht auf die konkrete Situation im Maßregelvollzug zugeschnitten sei und nicht geeignet sei, über den Zwangscharakter der Unterbringung hinwegzusehen.

Diese Aussage deckt sich nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH. Nach dem BGH-Beschluss vom 15. März 2023, Az. - XII ZB 232/21 - steht eine Patientenverfügung eines gemäß den §§ 20 und 63 StGB im Maßregelvollzug Untergebrachten einer zwangsweisen Behandlung dann

entgegen, wenn sie Regelungen zur Zwangsbehandlung beinhaltet und erkennen lässt, dass sie in der konkreten Behandlungssituation der geschlossenen Unterbringung Geltung beanspruchen soll. Daher ist zu prüfen, ob die in der Patientenverfügung in Bezug genommene Situation auch die etwaigen Konsequenzen einer ausbleibenden Behandlung, wie den Eintritt schwerster, gar irreversibler Schäden oder einer Chronifizierung des Krankheitsbildes mit den entsprechenden Folgen für die Fortdauer der freiheitsentziehenden Maßnahme, erfasst.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 8. Juni 2021 - 2 BvR 1866/17 - muss geprüft werden, ob Behandlungen im Zustand der Einsichtsfähigkeit durch eine Patientenverfügung wirksam abgeschlossen wurden.

Dabei ist es auch rechtlich erforderlich, die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung einzubeziehen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur Durchsuchung der aufzunehmenden Person. Durchsuchungen sind notwendig, um z. B. zu verhindern, dass die aufzunehmende Person Drogen oder andere gefährliche Gegenstände in die Einrichtung hineinbringt. Aus Rücksicht auf das Schamgefühl soll eine Durchsuchung der untergebrachten Person von Personen, die das gleiche Geschlecht besitzen wie die Person, vorgenommen werden. Auf das Schamgefühl der untergebrachten Person ist Rücksicht zu nehmen.

Zu § 12 (Aufnahmeuntersuchung)

Zu Absatz 1:

Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung ist unverzichtbar für jede stationäre Behandlung. Sie muss unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach der Aufnahme, erfolgen und grundsätzlich auch eine körperliche Untersuchung umfassen. Maßgebliche pflegerische Befunde sind mit zu erheben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht die Möglichkeit der Entnahme einer Haarprobe zur Feststellung eines früheren Betäubungsmittelkonsums vor. Viel besser als bei einer Blut- oder Urinprobe können so Erkenntnisse über Art und Umfang des bisherigen Rauschmittelkonsums getroffen werden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält eine Dokumentationspflicht für Befunde der Aufnahmeuntersuchung bis zur Erstellung des Behandlungsplans. Der Zweck der Behandlungsuntersuchung und ihre Ergebnisse sind der untergebrachten Person zu erläutern. Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung, soll dieser Gelegenheit gegeben werden, an der Erläuterung teilzunehmen. Eine erfolgreiche Behandlung gelingt nur gemeinsam mit der untergebrachten Person und beginnt bereits bei der Untersuchung. Eine Mitwirkung wirkt sich häufig positiv auf das Untersuchungsergebnis und den weiteren Verlauf der Behandlung aus. Dazu ist es erforderlich, dass die untergebrachte Person den Zweck der Untersuchung versteht.

Zu Absatz 4:

Die Regelung legt fest, dass die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 bei untergebrachten Personen, die sich aus anderen Gründen bereits in der Einrichtung aufhalten, nur insoweit durchzuführen sind, als dies nicht bereits vorher erfolgt ist. Dies betrifft z. B. Fälle, in denen eine Person nach § 126 a StPO aufgenommen war. In diesen Fällen reicht eine Aktualisierung der bekannten Tatsachen aus.

Zu § 13 (Behandlungsplan)

Zu Absatz 1:

Der Behandlungsplan ist nach Absatz 1 Satz 1 zeitnah nach der Aufnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Das BVerfG verlangt in seiner Grundsatzentscheidung vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2333/08, BVerfG 128, 326-409, Rn. 113 f.) neben der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen therapie- und freiheitsausgerichteten Vollzug, der u. a. dem Individuali-

sierungs- und Intensivierungsgebot nachkommt und unterbringungsbedingten Gefahren durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot begegnet, das eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet. Als Ausprägung dieses Individualisierungsgebotes verlangt Absatz 1 Satz 1 ein individuell zugeschnittenes Behandlungs- und Eingliederungsangebot. Dieses bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Unterbringungs- und Behandlungsverlauf einen Orientierungsrahmen sowohl für die untergebrachte Person als auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Aus dem Behandlungsangebot muss sich detailliert ergeben, mit welchen Maßnahmen die Anlasserkrankung behandelt wird und durch welche Maßnahmen vorhandene Risikofaktoren minimiert, aber auch Schutzfaktoren gestärkt werden können, um eine Reduzierung des Maßes der Freiheitsentziehung bis hin zur Entlassung zu erreichen. Bezogen auf die genannten Bereiche ist es notwendig, dass nachvollziehbar ausgeführt wird, durch welche konkreten Behandlungsmaßnahmen die jeweiligen Behandlungsziele im Planungszeitraum erreicht werden sollen, wie sich also die therapeutische Arbeit künftig konkret gestalten soll. Dies erfordert im Bereich der vorgesehenen Behandlung Angaben dazu, welche therapeutischen Konzepte unter Beteiligung welcher einzelnen Fachbereiche (Psychiatrie, Psychotherapie, Psychologie, Pflege, Pädagogik etc.) zur Anwendung gelangen sollen, und wie häufig, in welchem Rahmen (einzeln oder in der Gruppe) und in welchem zeitlichen Umfang Therapiegespräche oder anderweitige therapeutische Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Für Unterbringungen, die von vornherein zeitlich eng begrenzt sind, ist eine diagnostisch verkürzte, aber schnelle Behandlungsplanung vorgesehen.

Satz 2 regelt den Inhalt des Behandlungsplans. Mit den in den Nummern 1 bis 5 aufgezählten Bereichen wird ein konkretisierter Mindestkatalog von therapeutischen, insbesondere ergotherapeutischen und pädagogischen Maßnahmen festgelegt, der von der Einrichtung bei der Planung zu berücksichtigen ist. Sämtliche der genannten Punkte sind für die erfolgreiche Eingliederung besonders bedeutsam. Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung. Das Behandlungsangebot kann bei Bedarf durch weitere Angaben ergänzt werden. Die untergebrachte Person ist in die Planung bezüglich der Erstellung des Behandlungsplans einzubeziehen. Ein individuelles Angebot sollte möglichst den Vorstellungen der untergebrachten Person entsprechen, denn das erhöht die Wahrscheinlichkeit der Annahme.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift sieht vor, den Behandlungsplan fortzuschreiben und fortlaufend der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. Der Behandlungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird und den aktuellen Erkenntnisstand abbildet. In der Regel sind Fristen zur Fortschreibung von sechs Monaten angemessen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift sieht vor, dass die untergebrachte Person in die Planung ihres Behandlungsplans einbezogen wird, soweit nicht erhebliche Sicherheitsbedenken oder therapeutische Gründe entgegenstehen. Die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung und auf Wunsch der untergebrachten Person ist auch eine ihr nahestehende Person im Rahmen der Erstellung und der Fortschreibung des Behandlungsplans zu beteiligen. Dies kann durch eine Beteiligung an der Behandlungskonferenz erfolgen oder auch durch den schriftlichen Versand der Behandlungsplanung mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme erfolgen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass untergebrachte Personen eher zur Mitarbeit bereit sind, wenn ihnen rechtzeitig Gelegenheit gegeben wird, ihre Vorstellungen in die Planung einzubringen. Die Aushändigung oder digitale Übermittlung des Behandlungs- und Eingliederungsangebotes an die untergebrachte Person oder ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung ist konsequenter Ausdruck dieser Einbeziehung. Ob der Behandlungsplan ausgehändigt oder digital übermittelt wird, obliegt dem Willen der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung.

Zu Absatz 4:

Diese Vorschrift normiert die Dokumentationspflicht.

Zu § 14 (Behandlung der Anlasserkrankung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert den umfassenden Anspruch der untergebrachten Person auf Behandlung ihrer psychischen Krankheit, Störung oder Behinderung, die zur Tat und in der Folge zur Unterbringung geführt hat (Anlasserkrankung). Dieser Anspruch schließt auch die Behandlung von Sekundärstörungen ein, die erst die Voraussetzung schaffen für die Behandlung der Anlasserkrankung. Diesem Anspruch korrespondiert die Verpflichtung der Einrichtung, ein entsprechendes Behandlungsangebot vorzuhalten und anzubieten und die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Behandlung zu gewährleisten. Die Behandlung hat nach dem aktuellen und anerkannten Wissensstand der jeweils tätigen Disziplin zu erfolgen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass sich die Behandlung der Erkrankung nach Absatz 1 nach den §§ 630 c ff. BGB richtet. Die untergebrachten Personen erhalten somit die gleiche Rechtsstellung, die auch Patientinnen und Patienten außerhalb einer gerichtlich angeordneten Unterbringung zukommt. Es wird klargestellt, dass eine wirksame Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht auch im Rahmen einer medizinischen Behandlung von Personen, die nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz untergebracht sind, zu beachten ist.

Zu § 15 (Gesundheitsfürsorge)

Zu Absatz 1:

Untergebrachte Personen haben einen Anspruch auf Behandlung solcher Krankheiten, die nicht im Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, mithin auf die Behandlung von anderen Erkrankungen als der Anlasserkrankung. Dieser Anspruch resultiert aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Personen, denen die Freiheit entzogen ist und die sich deshalb nicht in gleicher Weise um die eigene Gesundheitsversorgung kümmern können wie in Freiheit befindliche Personen.

Zu Absatz 2:

Das Gesetz stellt die untergebrachten Personen hinsichtlich dieser Erkrankungen gesetzlich Versicherten gleich und bestimmt, dass ihnen im nahezu gleichen Umfang Leistungen zu erbringen sind. Die Einschränkungen im letzten Halbsatz von Satz 1 stellen klar, dass die Besonderheiten der Unterbringung hierbei zu berücksichtigen sind. So hat etwa die untergebrachte Person kein Recht auf eine freie Wahl der ärztlichen Betreuung. Vielmehr sind insoweit die Vorgaben der Einrichtung zu beachten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass auch für die medizinische Behandlung der anderen Erkrankungen als der Anlasserkrankung eine wirksame Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht zu beachten sind und diese sich nach den §§ 630 c ff. BGB richten.

Zu § 16 (Ärztliche Zwangsbehandlung zur Wiederherstellung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit)

Abweichend von der bisherigen Regelung wird bestimmt, dass die Vornahme der Zwangsbehandlung die vorherige richterliche Entscheidung der ärztlichen Anordnung voraussetzt, damit gelten im Bereich der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB die gleichen Standards wie für die Unterbringung nach BGB. Die ärztliche Zwangsbehandlung zielt darauf ab, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person wiederherzustellen oder - soweit sie noch nicht vorlagen - zu schaffen. Einsichtsunfähigen kann so die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Behandlung eine Verbesserung des Krankheitszustandes und damit die Entlassfähigkeit zu erreichen. Die ärztliche Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug findet ihre Rechtfertigung wesentlich auch in der Wiedererlangung der persönlichen Freiheit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 - 1 BvL 8/15).

Das BVerfG (NJW 2013, 2113 ff.) hat hierzu jedoch auch dargetan, dass die grundrechtlich geschützte Freiheit auch die „Freiheit zur Krankheit“ und damit das Recht, auf Heilung abzielende

Eingriffe abzulehnen, einschließt, selbst wenn sie nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 3. Januar 2023 - 3 Ws 488/22).

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für ärztliche Zwangsbehandlungen zur Herstellung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Eine Behandlung ohne Einwilligung der untergebrachten Person und gegebenenfalls auch gegen ihren zum Ausdruck gebrachten natürlichen Willen unter Anwendung von Zwang ist zulässig, wenn sie aufgrund der Erkrankung zur Einsicht in die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung und zu einer darauf gründenden Entscheidung über die Einwilligung in die Behandlung nicht fähig ist. Die ärztliche Zwangsbehandlung zielt darauf ab, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person wiederherzustellen oder - soweit sie noch nicht vorlagen - zu schaffen. Für die Zulässigkeit der ärztlichen Zwangsbehandlung wird nur darauf abgestellt, dass diese Behandlung ausschließlich mit dem Ziel durchgeführt werden darf, die tatsächlichen Voraussetzungen zur Ausübung der freien Selbstbestimmung, nämlich die Einsichtsfähigkeit in die Krankheit zu schaffen oder diese wiederherzustellen, um eine Entlassung aus der Einrichtung zu ermöglichen.

Es wird klargestellt, dass bei einer Zwangsbehandlung nach dieser Vorschrift der nach der Wiederherstellung der Einwilligungsfähigkeit gebildete Wille zu beachten ist. Aus dem Gesetz ergibt sich eindeutig ein Stufenverhältnis. Bereits die Formulierung „um ihre Entlassfähigkeit zu ermöglichen“ verdeutlicht, dass zwei aufeinander aufbauende Ebenen zu unterscheiden sind.

Zunächst soll die Herstellung der Einwilligungsfähigkeit als tatsächliche Voraussetzung für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts erfolgen. Erst auf dieser Grundlage kann danach die Entlassfähigkeit erreicht werden. Dabei ist die Behandlung abubrechen, wenn die untergebrachte Person wieder selbstbestimmungsfähig ist, und nicht in die Behandlung einwilligt. Lehnt die untergebrachte Person die Behandlung ab, sind gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen zu ergreifen, z. B. eine Fixierung oder eine Absonderung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch eine Behandlungsvereinbarung und Patientenverfügung zu beachten sind.

Zu Absatz 2:

Ist es wegen der Art oder Ausprägung der Erkrankung nicht möglich, die freie Selbstbestimmung herzustellen, kann die Behandlung dennoch angezeigt sein, um Eigen- oder Fremdgefährdungen abzuwenden oder die untergebrachte Person besser entlassungsfähig zu machen. Dies gilt für Untergebrachte mit nicht erfolgreich behandelbaren z. B. hirnorganischen oder fortgeschrittenen Demenz-Erkrankung oder einer schweren intellektuellen Beeinträchtigung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 nennt die einzelnen Voraussetzungen, unter denen eine ärztliche Zwangsbehandlung zulässig ist. Die vorgesehenen Anordnungsvoraussetzungen entsprechen den strengen Vorgaben des BVerfG zu medizinischen Zwangsbehandlungen (vgl. Beschluss vom 26.07.2016, 1 BvL 8/15).

Nach Nummer 1 ist eine ärztliche Aufklärung erforderlich. Auch bei Einwilligungsunfähigen ist ärztliche Aufklärung über die beabsichtigte Maßnahme nicht von vornherein entbehrlich. Obwohl mit der Aufklärung keine wirksame Einwilligung erlangt werden kann, darf auch eine einwilligungsunfähige Person über das Ob und Wie einer Behandlung, der sie immerhin zwangsweise unterzogen wird, grundsätzlich nicht im Unklaren gelassen werden. Eine den Verständnismöglichkeiten der untergebrachten Person entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen erübrigt sich daher nicht (vgl. auch UN-Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken, Grundsatz 11 Abs. 9).

Nummer 2 setzt die Vorgabe um, dass der Zwangsbehandlung, soweit die untergebrachte Person gesprächsfähig/kommunikationsfähig ist, der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks durch eine überzeugungsfähige und -bereite Person (vgl. BGH, Beschluss vom 30.07.2014 - XII ZB 169/14) unternommene Versuch vorausgegangen sein muss, um eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu erreichen. Dies gilt, da der grundrechtseingreifende Charakter der Zwangsbehandlung nicht von der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Untergebrachten abhängt, unabhängig davon, ob die untergebrachte Person einwilligungsfähig ist oder nicht (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 58).

Die Nummern 3 und 4 entsprechen der Vorgabe des BVerfG, dass Maßnahmen der Zwangsbehandlung nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Eine zur Erreichung des Vollzugsziels begonnene Zwangsmedikation darf, wenn sie nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Heilungs- und Entlassungsaussichten führt, z. B. nicht allein deshalb aufrechterhalten werden, weil sie der Unterbringungseinrichtung die Betreuung der untergebrachten Personen erleichtert und den dafür notwendigen Aufwand mindert. Zwangsbehandlungen dürfen ferner nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keinen Erfolg versprechen. Für eine medikamentöse Zwangsbehandlung bedeutet dies, dass eine weniger eingreifende Behandlung aussichtslos sein muss (BVerfG, a. a. O., Rn. 67). Nummer 5 setzt die Vorgabe um, dass die Zwangsbehandlung für die untergebrachte Person nicht mit Belastungen verbunden ist, die außer Verhältnis zu dem erwartenden Nutzen stehen. Nummer 6 begrenzt die zulässige Dauer der Zwangsbehandlung.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt, dass die Anordnung schriftlich durch die Vollzugsleitung oder, wenn eine solche bestellt ist, durch die Therapeutischen Leitung erfolgt. Nur dies entspricht auch den völkerrechtlichen Maßgaben, den internationalen Standards in Menschenrechtsfragen und den fachlichen Standards der Psychiatrie (BVerfG, a. a. O., Rd. 66). In der Anordnung sind Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der ärztlichen Überwachung anzugeben. Aufgrund dessen kann dann beurteilt werden, ob die beabsichtigte Wirkung der Behandlung eingetreten ist oder nicht, was für die zulässige Dauer der Maßnahme bedeutsam ist. Weiter wird eine ärztliche Überwachung vorgeschrieben. In Satz 3 wird der auch vom BVerfG vorgeschriebenen Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Zu dokumentieren sind auch die Aussagen der untergebrachten Person hinsichtlich ihrer Erfahrungen, Wünsche und Präferenzen aus der Nachbesprechung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt abweichend von der bisherigen Regelung, dass die Vornahme der Zwangsbehandlung die vorherige richterliche Entscheidung der ärztlichen Anordnung voraussetzt. Die richterliche Entscheidung ist bei ärztlichen Zwangsbehandlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Voraussetzung für die Durchführung. Im Bereich der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB sollen diesbezüglich gleiche Standards gelten.

§ 121 a des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für alle ärztlichen Zwangsmaßnahmen, Fixierungen und anderen freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen, soweit diese in einem der bundes- oder landesrechtlichen Vollzugsgesetze einem Richtervorbehalt unterworfen sind.

Die Regelungen in den §§ 121 a und 121 b StVollzG gehen auf eine Entscheidung des BVerfG (NJW 2018, 2619) zu Fixierungen von nicht nur kurzfristiger Dauer im Rahmen einer Unterbringung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zurück. Maßnahmen dieser Art stellen danach Freiheitsentziehungen im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 GG dar, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sind. In der Entscheidung hat das BVerfG dem Gesetzgeber zudem den Regelungsauftrag erteilt, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich in vergleichbaren Konstellationen auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden. Dementsprechend erachtet der Gesetzgeber die Feststellungen des BVerfG auf ärztliche Zwangsmaßnahmen, Fixierungen und andere freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs sowie im Bereich des Vollzugs der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung für übertragbar, da auch dort die Grundrechte eines Betroffenen durch bestimmte Zwangsmaßnahmen über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbundene Maß hinaus beschnitten werden können (vgl. BT-Drs. 19/8939, 11).

Hinsichtlich der neugeschaffenen Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit (§ 121 a StVollzG) und zu dem anzuwendenden gerichtlichen Verfahrensrecht (§ 121 b StVollzG) macht der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) Gebrauch. Auf diese Weise soll ein „Gleichlauf“ der Sicherungsmaßnahmen im Straf-, Untersuchungshaft-, Jugendstraf- (vgl. § 93 JGG) und Maßregelvollzug erzielt werden, die

von einem Gericht auf Grundlage einer einheitlichen Verfahrensordnung entschieden werden sollen (BR-Drs. 134/19 (Beschluss); BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 29. Ed. 1.2.2026, StVollzG § 121 a Rn. 1).

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Nachbesprechung der ärztlichen Zwangsbehandlung. Die Nachbesprechung soll der untergebrachten Person helfen zu verstehen, warum die Maßnahme durchgeführt wurde, und insbesondere dazu dienen, im Vorfeld eine Vereinbarung über geeignete Hilfen im Wiederholungsfall anzubieten.

Zu Absatz 7:

Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird (§ 329 Abs. 1 FamFG). Die Verlängerung selbst ist nicht auf sechs Wochen befristet (OLG Jena, Beschluss vom 19. Juni 2019 - 1 Ws 114/19, 1 Ws 115/19). Eine Verlängerung der gerichtlichen Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen über die - vom Gesetzgeber für den Regelfall als ausreichend eingestufte - Frist von sechs Wochen hinaus ist nicht an starre zeitliche, sondern sich aus dem allgemein zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebende Grenze geknüpft (auf den auch das BVerfG in seinem oben zitierten Beschluss vom 7. Juli 2015, Az. 2 BvR 1180/15, maßgeblich abstellt). Ebenso gilt § 329 Abs. 3 FamFG, nach dem das Gericht keinen Gutachter bestellen soll, der die untergebrachte Person bisher behandelt oder begutachtet hat. Darüber hinaus wird die zulässige Höchstdauer der Behandlung nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, wenn sie vorher verlängert wird, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren bestimmt. Ziel ist es, über die fortlaufende Prüfung der Erforderlichkeit der Zwangsbehandlung und die fortlaufende Prüfung der Voraussetzungen für die Zwangsbehandlung hinaus während des Behandlungszeitraumes von längstens zwei Jahren, eine Zäsur zu ermöglichen, um die Erforderlichkeit der Zwangsbehandlung in diesem Rahmen erneut medizinisch eingehend zu hinterfragen. Wird diese im Rahmen der Zäsur für medizinisch unabdingbar gehalten, besteht die Möglichkeit diese anschließend erneut zu beginnen, wenn die Voraussetzungen für die Zwangsbehandlung vorliegen. Das gerichtliche Verfahren im Sinne des § 121 a richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 121 b StVollG). Es finden die für die Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Bestimmungen Anwendung, insbesondere die §§ 315 bis 325, §§ 327 bis 333, § 335, § 336, § 338 und § 339 FamFG. Ergänzend sind die Regelungen im Allgemeinen Teil des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Buch 1) heranzuziehen. Danach setzt die erstmalige Anordnung der Zwangsbehandlung die vorherige Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 317 Abs. 3 FamFG), die Einholung eines (nicht von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erstellten) Sachverständigengutachtens (§ 321 Abs. 1 FamFG) und die persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 319 Abs. 1 FamFG) voraus.

Zu § 17 (Ärztliche Zwangsbehandlung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zwangsbehandlung in akuten Notfällen als ultima ratio und unterscheidet zwischen Situationen mit Eigengefährdung und mit Fremdgefährdung. Die Regelung setzt wie jede Vorschrift zur Zwangsbehandlung voraus, dass die betroffene Person krankheitsbedingt nicht einwilligungs- und einsichtsfähig ist. Denn grundsätzlich haben auch untergebrachte Personen im Maßregelvollzug, wenn es um den Schutz der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens geht, ein „Recht auf Krankheit“. Ein Schutz der untergebrachten Person vor sich selbst ist nach der Vorschrift daher nur geboten, soweit sie aufgrund einer krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit schutzbedürftig ist. Der Vorrang individueller Selbstbestimmung auf der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts setzt voraus, dass die untergebrachte Person ihre Entscheidung mit freiem Willen und im Bewusstsein über ihre Reichweite getroffen hat. Ihre Erklärung ist daraufhin auszulegen, ob sie hinreichend bestimmt und die konkrete Behandlungs- und Lebenssituation von ihrer Reichweite umfasst ist. Die staatliche Pflicht zum Schutz der Grundrechte anderer Personen, die mit dem Betroffenen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs in Kontakt treten, bleibt unberührt. Die autonome Willensentscheidung der untergebrachten Person kann nur so weit reichen, wie seine eigenen

Rechte betroffen sind. Über Rechte anderer Personen kann er nicht disponieren (BVerfG vom 8. Juni 2021 - 2 BvR 1866/17, 2 BvR 1314/18).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG gilt das Erfordernis der krankheitsbedingten Unfähigkeit der untergebrachten Person zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nur für Zwangsbehandlungen zum Schutz der untergebrachten Person selbst. Ist die untergebrachte Person einwilligungsfähig, kann und muss sie selbstbestimmt entscheiden, ob sie zum Schutz von eigener Gesundheit und eigenem Leben behandelt werden möchte. Eine Zwangsbehandlung zum Schutz Dritter ist verfassungsrechtlich demgegenüber auch zu rechtfertigen, wenn die untergebrachte Person einwilligungsfähig und die Behandlung als ultima ratio notwendig ist. Denn darüber, ob ohne notwendige Behandlung andere Personen, die mit ihr in der Klinik oder im unmittelbaren Lebensumfeld notwendig in Kontakt treten, an der Gesundheit gefährdet und geschädigt werden, kann die untergebrachte Person nicht disponieren (BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2021 - 2 BvR 1866/17 -, Rn. 62 f und 77). Satz 2 enthält die einzelnen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die ärztliche Zwangsbehandlung durchgeführt werden darf. Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 bestimmt, dass eine ärztliche Zwangsmaßnahme angeordnet werden darf, wenn bei der Abwehr von Gefahren für die untergebrachte Person und bei Gefahren für Dritte eine Prüfung ergeben hat, dass die ärztliche Zwangsbehandlung gegenüber einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach den §§ 35 bis 37 das, abhängig von Dauer und Intensität, mildere Mittel ist. Da die Gefährdung der Allgemeinheit bereits durch die im Fall von § 63 StGB unbefristete Unterbringung ausgeschlossen werden kann, bedeutet Drittgefährdung in der Sache eine Gefahr für andere Personen in der Anstalt (andere Untergebrachte oder Mitarbeiter). In diesem Gesamtkontext dürften die Fixierung oder die langfristige isolierte und überwachte Unterbringung in der Systematik des Gesetzes regelmäßig das mildere Mittel sein.

Zu Absatz 2.

Absatz 2 stellt klar, dass auch in diesen Fällen eine bestehende Patientenverfügung zu beachten ist. Das bedeutet die bestehende Patientenverfügung ist nur bei Eigengefährdung zu beachten, nicht bei Fremdgefährdung. (BVerfG vom 8.6.2021- 2 BvR 1866/17, 2 BvR 1314/18, Rn. 77)

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass § 16 Abs. 4 bis 7 entsprechend gilt. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen genannt, unter denen von der Einholung einer gerichtlichen Entscheidung ausnahmsweise abgewichen werden kann. Dies gilt für einen medizinischen Notfall, wenn durch die vorherige Einholung einer gerichtlichen Zustimmung der Erfolg der beabsichtigten Gefahrenabwehr gefährdet wird, etwa weil eine unmittelbare Gefahr auf der Stelle beseitigt werden muss oder ein Zuwarten die Gefahr des alsbaldigen Schadenseintritts mit sich bringt. Im Fall der besonderen Eilbedürftigkeit wird es in der Regel aufgrund des zeitlichen Erfordernisses nicht möglich sein, die gerichtliche Entscheidung abzuwarten. Das ist etwa außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten der niedersächsischen Gerichte der Fall. Eine längerfristige Behandlung darf ohne gerichtliche Entscheidung jedoch nicht durchgeführt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die richterliche Entscheidung innerhalb von drei Tagen zu beantragen ist, wenn die unmittelbare Lebensgefahr oder die schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit über einen längeren Zeitraum, also mehr als 24 Stunden, andauert. Dabei kommt es maßgeblich auf die zeitliche Intention an. Ist die Maßnahme auf mehrere Tage angelegt, muss ein Verfahren zur richterlichen Entscheidung unverzüglich eingeleitet werden. Das Verfahren zur richterlichen Entscheidung muss aber auch dann unverzüglich eingeleitet werden, wenn entgegen der ursprünglichen Annahme die ärztliche Zwangsbehandlung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist. Ist die unmittelbare Lebensgefahr oder die schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit überwunden, ist eine weitere Zwangsbehandlung nach § 17 nicht zulässig. Die Zulässigkeit einer weiteren Zwangsbehandlung richtet sich in diesem Fall nach § 16 und bedarf der richterlichen Entscheidung.

Zu § 18 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Feststellung unerlaubten Suchtmittelkonsums der untergebrachten Person, die nur zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder zur Abwehr einer Gefahr für den Behandlungserfolg im Einzelfall angeordnet werden können. Der Hauptanwendungsfall wird die Feststellung unerlaubter Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sein. Die Vorschrift erfasst aber auch Maßnahmen zur Feststellung anderer Suchtmittel. So ist beispielsweise der Nachweis des in der Einrichtung nicht gestatteten Alkoholkonsums mittels Atemalkoholgeräten zulässig. Die Vorschrift legt sich nicht auf ein bestimmtes Verfahren zur Feststellung unerlaubten Suchtmittelkonsums fest. Die Testverfahren werden stets weiterentwickelt. Ziel der Regelung ist es, jeweils den für die untergebrachte Person am wenigstens belastenden Weg zu eröffnen. Satz 2 erlaubt daher den geringfügigen körperlichen Eingriff (z. B. Entnahme von Kapillarblut aus der Fingerbeere) sowie die Abgabe einer Speichelprobe, die im Einzelfall für die untergebrachte Person weniger belastend sein kann als die Beobachtung bei der Abgabe einer Urinprobe, um ein unverfälschtes Ergebnis zu sichern. Vor der Anordnung einer Blutentnahme wird die Maßregelvollzugseinrichtung jedoch regelmäßig ermöglichen, auch die beobachtete Abgabe einer Urinprobe oder einer Speichelprobe durchzuführen, wenn dies von der untergebrachten Person im Einzelfall als das mildere Mittel angesehen wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass es im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs notwendig ist, bei untergebrachten Personen, die eine notwendige Mitwirkung an der Durchführung der Drogenkontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, davon auszugehen, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Ziel ist es, die untergebrachte Person von dem Hang alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, zu bewahren und zu heilen. Für die Behandlung ist ein Nachweis der Abstinenz im Rahmen der Drogenkontrolle durch die untergebrachte Person unerlässlich. Ein Mitwirken der untergebrachten Person an der Behandlung ist Voraussetzung für den Behandlungserfolg.

Zudem soll durch die Vorschrift eine Gleichbehandlung der untergebrachten Personen in den Einrichtungen sichergestellt und Rechtsklarheit geschaffen werden.

Die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs - gerade auch im Interesse der anderen untergebrachten Personen - ist daher ein Vorrang gegenüber den Individualrechten einzuräumen. Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme lassen sich auch nicht aus dem Grundsatz herleiten, dass niemand sich selbst belasten muss (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Rn. 28; BVerfGE 55, 144, 150; BVerfGE 56, 37, 41f.). Trotz dieses im Strafverfahrensrecht geltenden Grundsatzes gibt es gesetzlich normierte Duldungspflichten, die den Betroffenen zur passiven Mitwirkung an der Aufklärung eines gegen ihn bestehenden Tatverdachts und damit möglicherweise auch zu seiner eigenen Belastung zwingen, so z. B. § 81 a StPO. Durch § 18 kommt die zulässige Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dem überwiegenden Gesichtspunkt der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs - gerade auch im Interesse der anderen untergebrachten Personen - Vorrang gegenüber dem Individualrecht einer untergebrachten Person einzuräumen.

Zu § 19 (Ergotherapie und arbeitsrehabilitative Angebote)

Eine Verpflichtung der untergebrachten Personen zur Arbeit besteht im Maßregelvollzug - anders als im Strafvollzug - nicht. Die Angebote beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Fähigkeit zu sinnvoller Beschäftigung kann neben der Behandlung aber wirksam dazu beitragen, erneute erhebliche, rechtswidrige Taten zu vermeiden oder einem Rückfall in den Hang zum Suchtmittelkonsum vorzubeugen. Um welche Form des Angebotes es sich handelt, ist abhängig vom Inhalt. Bei der Arbeitstherapie steht die therapeutische Indikation im Vordergrund. Arbeitstherapie ist als Behandlungsmaßnahme zu qualifizieren. Sonstige Tätigkeiten sind weder von wirtschaftlich besonders wertbarem Gewicht noch therapeutisch indiziert. Sie müssen jedoch objektiv sinnvoll und nützlich sein. Daher bestimmt Satz 1, dass die Einrichtung den untergebrachten Personen die Teilnahme an einer Ergotherapie und arbeitsrehabilitativen Maßnahme anbieten soll. Die ergotherapeutischen

Angebote zielen auf die Stärkung sozialer Kompetenzen ab, während die arbeitsrehabilitativen Maßnahmen gezielt dem Einsatz auf dem Arbeitsmarkt dienen sollen. Ergotherapie und arbeitsrehabilitative Angebote dienen insbesondere dem Ziel, der untergebrachten Person Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Einrichtungen der Teilhabe am Arbeitsleben nach der Beendigung der Unterbringung zu vermitteln und diese zu erhalten oder zu fördern. Dabei sind die Fähigkeiten und Neigungen der untergebrachten Person zu berücksichtigen. Die arbeitsrehabilitativen Maßnahmen werden in der Unterbringungseinrichtung vom hauseigenen Personal (z. B. der Köchin oder dem Koch, der Gärtnerin oder dem Gärtner oder der Malerin oder dem Maler) angeboten, um die untergebrachten Personen zu befähigen, auf dem regulären Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden.

Zu § 20 (Schule, Ausbildung und berufliche Bildung)

Zu Absatz 1:

Schulische und berufliche Qualifizierungen begleiten die Behandlung, fördern die Wiedereingliederung und tragen zur Vermeidung erneuter erheblicher rechtswidriger Taten bei. Es entspricht daher dem Resozialisierungsgebot, wenn die Einrichtungen geeigneten untergebrachten Personen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten. Bei Jugendlichen gilt ohnehin die Schulpflicht, sodass Schulunterricht zu erteilen ist.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 soll solchen untergebrachten Personen die Wahrnehmung von Unterrichtsangeboten und Beschäftigungen auch außerhalb der Einrichtung ermöglicht werden, bei denen die Behandlung und die erforderlichen Freiheitseinschränkungen einer solchen Teilnahme außerhalb der Einrichtung nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 9 Satz 2 Nds. MVollzG a. F. und dient dem Schutz vor Diskriminierung und trägt dem Resozialisierungsgebot Rechnung.

Zu § 21 (Zuwendungen und sonstige Einkünfte)

Mit den Zuwendungen wird ein Anreiz geschaffen, dass die untergebrachten Personen an Maßnahmen der Arbeitstherapie, an heilpädagogischer Förderung und Unterricht, an beruflicher Aus- und Fortbildung teilnehmen. Die Teilnahme an solchen Maßnahmen ist ein bedeutender Bestandteil der Behandlung. Das erfolgreiche Absolvieren kann maßgeblich zum Erreichen des Vollzugsziels beitragen. Der Geldbetrag, der in diesem Fall an die betreffende Person geleistet werden kann, soll diese Mitwirkung anerkennen.

Die Ausgestaltung und Höhe der Zuwendung sind von der Aufsichtsbehörde festzusetzen.

Vierter Teil

Zu § 22 (Verpflegung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass die untergebrachte Person gesund zu ernähren ist und grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teilnimmt. Diese Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Einrichtung für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig und muss diese sicherstellen. Besondere Ernährungsformen (z. B. vegane oder vegetarische Ernährung) sollen soweit möglich im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung berücksichtigt werden. Der untergebrachten Person ist es nach Satz 3 zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Falls eine untergebrachte Person aus gesundheitlichen Gründen einer besonderen Verpflegung bedarf, sieht Satz 4 vor, dass sie auf ärztliche Anordnung eine gesonderte Verpflegung erhält.

Die Antragspflicht für eine gesonderte Ernährung wurde bemängelt. Die Antragspflicht wurde aufgenommen, da dies für die Einrichtung mit einem erheblichen logistischen Aufwand verbunden ist und sollte daher nur aus gesundheitlichen Gründen gewährt werden. Die Lieferungen müssen überprüft werden, damit keine verbotenen Gegenstände oder Suchtmittel in die Einrichtung gelangen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 regelt, dass sich die untergebrachte Person aus therapeutischen Gründen ganz oder teilweise selbst verpflegen darf. Die Selbstverpflegung kann sich auf einzelne Mahlzeiten, wie etwa das Mittagessen oder auch auf einzelne Tage des Monats beziehen und fördert damit auch das Erlernen von Alltagsfertigkeiten.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt die Kostentragungspflicht der untergebrachten Person für die Selbstverpflegung. Damit die Selbstversorgung auch finanziell möglich ist, erhält die untergebrachte Person wöchentlich im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss (Satz 3). Wird Selbstverpflegung gewählt, entstehen für die Einrichtung Minderkosten in Form von ersparten Aufwendungen bei der Gemeinschaftsverpflegung. Diese ersparten Aufwendungen reichen für eine gesunde Ernährung bei den im Vollzug erschwerten Einkaufsbedingungen für die untergebrachte Person nicht aus. Daher entspricht der zweckgebundene Zuschuss, der von der Aufsichtsbehörde festzulegen ist, in seiner Höhe dem Betrag, der nach § 27 a Abs. 2 und § 28 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches als notwendiger Regelbedarf für Lebensmittel festgesetzt ist. Der prozentuale Anteil am Regelsatz des Bürgergeldes für Lebensmittel beträgt 34,70 Prozent.

Satz 4 regelt die Möglichkeit des Widerrufs hinsichtlich der Selbstverpflegung für den Fall, dass der Verpflegungszuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. Der Widerruf steht hierbei im Ermessen der Einrichtung. Er kann beispielsweise erfolgen, wenn die untergebrachten Personen den Zuschuss während eines nicht nur vorübergehenden Zeitraumes in erheblichen Umfang nicht für die Selbstverpflegung verwenden.

Satz 5 normiert die nicht auf Fälle der Selbstverpflegung begrenzte Pflicht, die untergebrachten Personen zu einer gesunden Ernährung anzuleiten. So sollen die Einrichtungen die für eine gesunde Ernährung wichtige Hilfestellung beispielsweise durch Angebote von Kochkursen oder von Angeboten zur Ernährungsberatung leisten. Die Bestimmung enthält hingegen keinen individuellen Anspruch der untergebrachten Personen auf eine Anleitung.

Dies schließt jedoch eine individuelle Unterstützung der untergebrachten Personen, insbesondere bei der Heranführung an eine Selbstverpflegung oder bei deren Durchführung, nicht aus.

Zu § 23 (Besitz, Erwerb und Benutzung von persönlichen Gegenständen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die untergebrachte Person das Recht hat, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu besitzen, zu benutzen und aufzubewahren. Sie hat auch das Recht, eigene Kleidung zu tragen, ausgenommen davon ist die aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendige Arbeitskleidung. Gerade unter den räumlich eingeschränkten Bedingungen der Lebensverhältnisse in den Einrichtungen muss der untergebrachten Person ein Bereich persönlicher und privater Lebensgestaltung verbleiben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die zwingend erforderlichen Einschränkungen des Rechts zum Besitz und zur Benutzung persönlicher Gegenstände. Die Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, den Umfang an persönlichen Sachen an dem vorhandenen Platz für die untergebrachte Person und dem Platzbedarf anderer im selben Bereich untergebrachter Personen gerecht festzulegen. Der „angemessene Umfang“ des Besitzes der untergebrachten Person kann nach den jeweiligen Gegebenheiten der Einrichtung in einer Hausordnung konkretisiert werden. Weitere Sachen können für die untergebrachte Person sorgfältig verwahrt werden, sodass der Zugriff anderer untergebrachter Personen verhindert wird. Übersteigt der Platzbedarf der untergebrachten Person den vorhandenen Raum, sind der Einrichtung Handlungsmöglichkeiten zur Entfernung dieser Gegenstände nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) eröffnet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Erwerb und das Einbringen von persönlichen Gegenständen in die Einrichtung. Es werden Voraussetzungen aufgeführt, deren Vorliegen der Einrichtung gestattet, den Erwerb und das Einbringen von Gegenständen von ihrer Vermittlung abhängig zu machen. Einschränkungen des

Rechts zum persönlichen Besitz sind nach Satz 2 zulässig, wenn sie aus Gründen der Sicherheit (z. B. Brandschutz) und Ordnung oder der Hygiene in der Einrichtung oder bei Gefahr für den Behandlungserfolg notwendig sind. Die Einschränkung bezieht sich nicht nur auf Gegenstände, deren Besitz verboten ist, sondern vielmehr auch auf solche, deren Besitz im konkreten Einzelfall dem Behandlungserfolg zuwiderlaufen oder eine strafrechtlich relevante Neigung fördern könnten. Dies kann sich etwa bei einer wegen Gewaltstraftaten untergebrachten Person ergeben, die gewaltverherrlichendes Bildmaterial in ihrem Zimmer aufbewahren möchte. Gleiches gilt bei einer wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung untergebrachten Person, die sich Bilder unbekleideter Kinder beschaffen möchte, die nicht unter den Begriff der Kinderpornografie fallen. Satz 3 lässt auch die Vernichtung gefährlicher oder geringfügiger Gegenstände zu, wenn eine Verwertung ausscheidet. Darüber hinaus ist eine Beschränkung des Rechts aus Absatz 1 auch dann möglich, wenn der Überprüfungsaufwand der Gegenstände einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde (Satz 4).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Vernichtung von suchterzeugenden Stoffen, die sichergestellt wurden und deren Besitz nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis vom 27. März 2024 (KCanG), BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2, in der jeweils geltenden Fassung, erlaubt ist. Diese sind an die zuständige Polizeidirektion abzugeben. Falls diese die Annahme verweigern, hat die Vollzugsleitung die Vernichtung zu veranlassen. Diese erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und ist zu dokumentieren.

Zu § 24 (Geschäftsverbot)

Diese Vorschrift schafft eine gesetzliche Grundlage für ein generelles Verbot von Rechtsgeschäften (Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge), um schwächere untergebrachte Personen vor einer Übervorteilung zu schützen, sowie das Erreichen der Ziele des Maßregelvollzugs zu unterstützen. Neben dem Grundsatz des Verbots soll durch die Bestimmung in Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmeregelungen für Geschäfte zwischen untergebrachten Personen zu treffen.

Die Anregung, die Ausnahmeregelung auch auf Geschäfte zwischen Beschäftigten und untergebrachten Personen auszuweiten, wird abgelehnt.

Das Geschäftsverbot dient der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung. Es soll u. a. verhindern, dass Beschäftigte durch private oder finanzielle Beziehungen erpressbar werden.

Zu § 25 (Ausübung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse)

Zu Absatz 1:

Artikel 4 Abs. 2 GG gewährleistet die ungestörte Religionsausübung.

Dieses Recht schließt begrifflich Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften mit ein. Absatz 1 verdeutlicht, dass die untergebrachten Personen auch in Unterbringungssituationen das Recht haben, ihren Glauben auszuüben. Dazu gehört neben der seelsorgerischen Betreuung und der Teilnahme an Veranstaltungen auch der Besitz, die Nutzung und der Erwerb religiöser Gegenstände. Zu den religiösen Gegenständen zählen beispielsweise religiöse Schriften.

Zu Absatz 2:

Die Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger als eine nicht in die dienstlichen und rechtlichen Beziehungen der Einrichtung eingebundene Person kann für die untergebrachte Person eine wichtige Hilfe bei der Bewältigung ihrer allgemeinen Lebenssituation wie ihres Alltages sein. Die Einrichtung hat daher gemäß Absatz 2 Satz 2 den Kontaktwunsch einer untergebrachten Person zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu unterstützen. In Satz 3 wird das Recht der Einrichtung geregelt, Personen, die als Seelsorgerin oder Seelsorger in der Unterbringungseinrichtung auftreten, des Hauses zu verweisen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch den Besuch der Behandlungserfolg oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich gefährdet werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 lässt Eingriffe in die Freiheit der Religionsausübung zu. Ein Ausschluss von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen in der Einrichtung sowie die Einschränkung des Rechts auf Besitz, Nutzung und Erwerb religiöser Gegenstände kann aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfolgen. Soweit dies den Umständen nach möglich ist, soll die zuständige Seelsorgerin oder der zuständige Seelsorger vorher zu der vorgesehenen Einschränkung der Religionsausübungsfreiheit gehört werden. Aus Sicherheitsgründen können z. B. Kerzen verboten werden, wenn deren Besitz eine Gefahr darstellt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ebenso für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten.

Die Anregung der Katholischen Kirche, eine Rahmenvereinbarung zur Seelsorge zu schließen, gehört nicht zum Regelungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 26 (Besuche)

Die Aufrechterhaltung von Außenkontakten durch Besuche von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen dient der Stärkung der familiären Bindungen oder auch der Schaffung weiterer sozialer Bindungen. Für eine erfolgreiche Behandlung ist es wichtig, dass die untergebrachte Person bestehende Kontakte aufrechterhält, die ihr während der Unterbringung Stabilität geben können. Stabile Beziehungen zu verlässlichen Bezugspersonen außerhalb der Einrichtung sind ein prognostisch gewichtiger Bewertungsfaktor bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Besuche eine positive Wirkung für die untergebrachte Person haben. Es kann aber erforderlich sein, aus therapeutischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung, das Recht auf Besuche unterschiedlich stark einzuschränken.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt fest, dass die untergebrachte Person das Recht hat, Besuche ihrer Wahl zu empfangen. Dritte Personen haben ein eigenständiges Recht, eine untergebrachte Person zu besuchen. Das Recht findet seine Grenze, wenn die untergebrachte Person den Besuch nicht wünscht und ihre Einwilligung, den Besuch zu empfangen, verweigert. Die Einrichtung ist in einem solchen Fall weder verpflichtet noch berechtigt, den Besuchswunsch einer oder eines Dritten zu ermöglichen. Über die Dauer der Besuche entscheidet die Vollzugsleitung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bietet die Rechtsgrundlage dafür, dass der Besuch von einer Identitätsfeststellung sowie der Durchsuchung und Absuchung der Besucherinnen und Besucher mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abhängig gemacht werden kann und der Besuch dokumentiert wird. Satz 2 stellt klar, dass dies bei Besuchen von Verteidigerinnen oder Verteidigern, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren in einer der untergebrachten Person betreffenden Rechtsache nicht zulässig ist.

Zu Absatz 3:

Besuche sind zwar ein wesentliches Element der sozialen Kontaktpflege.

Gleichwohl entspricht es der Erkenntnis der Praxis, dass Besuche auch dazu genutzt werden, unerlaubte Gegenstände, etwa Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder gefährliche Gegenstände, in die Maßregelvollzugseinrichtungen zu verbringen oder auch Informationen auszutauschen, die mit Gefährdungen für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder den Behandlungserfolg der untergebrachten Person oder anderer Personen verbunden sein können. Um diese Gefahren abzuwehren, sehen die Absätze 3 bis 5 entsprechende Schutzmaßnahmen vor.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen Besuche überwacht, abgebrochen, eingeschränkt oder für einen gewissen Zeitraum untersagt werden dürfen. Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer der untergebrachten Person betreffenden Rechtsache sind davon ausgenommen. Der Besuch der gesetzlichen

oder rechtsgeschäftlichen Vertretung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Besuche den Zweck der Unterbringung oder den Behandlungserfolg der untergebrachten Person gefährden würden (z. B. Missbrauch durch einen Elternteil, Retraumatisierung durch den Besuch).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Rechtsgrundlage für eine optische, optisch-elektronische, akustische und akustisch-elektronische Überwachung im Einzelfall. Im Maßregelvollzug finden Besuche auch auf den Stationen statt, in dortigen allgemeinen Aufenthaltsräumen findet im Einzelfall eine Überwachung nach Satz 1 statt. Diese Überwachung ist allen betroffenen Personen vorab anzukündigen. Satz 2 regelt die Verarbeitung der Daten, die durch die Überwachung gewonnen werden. Die Verarbeitung dieser Daten entspricht der Verarbeitung der Daten aus § 39 Abs. 3.

Zu Absatz 5:

Um die Einbringung von verbotenen Gegenständen wie Waffen, Betäubungsmitteln und Mobiltelefonen durch Besucherinnen und Besucher zu verhindern, sieht Absatz 5 vor, dass die Übergabe von Gegenständen nicht zulässig ist. Dies dient der Verhinderung derartiger Delikte und auch der Sicherheit der Beschäftigten der Einrichtung. Im Einzelfall kann durch die Vollzugsleitung eine Trennvorrichtung angeordnet werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Verteidigerinnen und Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt den Umgang mit Kenntnissen, die aus der Überwachung von Besuchen gewonnen wurden. Sie dürfen ausschließlich zu den genannten Zwecken verwertet werden.

Zu § 27 (Mediennutzung)

Zu Absatz 1:

Die mediale Kompetenz der untergebrachten Person soll durch die Einrichtung unterstützt werden. Hierzu zählen insbesondere der Zugang zu Büchern und Presseerzeugnissen, der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen sowie die Nutzung des Internets. Die Einrichtungen halten ein entsprechendes Angebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vor. Dazu gehören mindestens Zeitungen, Radio- und Fernsehgeräte. Ein unkontrollierter Zugang zum Internet wie auch der Besitz von PCs und vergleichbaren Geräten würde eine Gefahr für den Behandlungserfolg und die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung und unter Umständen auch für die öffentliche Sicherheit darstellen. Die Nutzung dieser Geräte könnte deliktnahe Verhalten (z. B. Aufruf von kinderpornografischen Seiten oder Gewaltdarstellungen), unkontrollierbare Kommunikation nach draußen (eventuell Fluchtvorbereitung oder Drogengeschäfte) oder die Weiterführung von verbotenen, auch bandenmäßigen Geschäften (insbesondere im Drogenbereich) ermöglichen. Deshalb ist die Nutzung eigener PCs und vergleichbarer Geräte nur im Einzelfall, durch Genehmigung der Vollzugsleitung zulässig. Bücher und Presseerzeugnisse können dagegen in angemessenem Umfang durch die Vermittlung der Einrichtung bezogen werden.

Die Sätze 5 bis 7 enthalten eine Eingriffsbefugnis zum Auslesen von Datenspeichern. Da beim Auslesen elektronischer Datenspeicher eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Einrichtung möglich ist, darf diese nach Satz 1 nur erfolgen, wenn das Auslesen zu den genannten Zwecken erforderlich ist. Hierdurch wird Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung getragen. Das Auslesen von Datenspeichern ist in jedem Fall nur auf schriftliche Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall zulässig. Da das Auslesen von Daten einen erheblichen Grundrechtseingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG darstellt, lässt Absatz 4 ein Auslesen von Geräten, die die untergebrachte Person mit Kenntnis der Einrichtung in Gewahrsam hat, nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit zu (vgl. BVerfG, Beschluss v. 18. April 2018 - 2 BvR 883/17 = Recht & Psychiatrie 2018, 226 ff. mit Anm. Kammeier). Hat die untergebrachte Person das Gerät ohne Kenntnis der Einrichtung in Gewahrsam, ist das Auslesen von Datenspeichern auch zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Unterbringung zulässig.

Zu Absatz 2,

Absatz 2 enthält die Möglichkeit, Einschränkungen anzuordnen.

Zu § 28 (Kommunikation, Schriftwechsel und Pakete)

Zu Absatz 1:

Die im Zusammenhang mit Besuchen von Angehörigen und anderen nahestehenden Personen (§ 26) dargestellte besondere Bedeutung von Außenkontakten gilt auch für die Kommunikation der untergebrachten Person mit Dritten. Kommunikation mit Personen außerhalb der Einrichtung hat einen hohen Stellenwert für den Erhalt und die Erweiterung sozialer Beziehungen und damit auch sozialer Kompetenzen. Briefe und Telefongespräche sind ein wichtiges Kommunikationsmittel. Die Einrichtung unterstützt daher diese Formen der Kommunikation und stellt Geräte für das Führen von Telefongesprächen zur Verfügung. Die Nutzung eigener Geräte ist nur im Einzelfall, wenn die untergebrachte Person bereits unbegleitet die Einrichtung verlassen darf, mit Erlaubnis der Einrichtung zulässig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Schriftwechsel, die Telefongespräche und sonstige Formen der elektronischen Kommunikation erfasst und überwacht werden dürfen. Neben der Überwachung ist auch die Erfassung der Kommunikation als weniger einschneidende Maßnahme zulässig. Die Überwachung von Telefongesprächen muss vor dem jeweiligen Gespräch angekündigt werden. Denn der Grundrechtseingriff würde für die betroffenen Personen bei einem zunächst verdeckten Überwachen deutlich stärker ausfallen, als bei einer vorherigen Ankündigung. Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass von einer Überwachung nicht nur die untergebrachte Person betroffen ist, sondern auch die jeweilige Gesprächspartnerin oder der jeweilige Gesprächspartner. Gerade deren oder dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt eine Unterrichtung über die Überwachung vor Gesprächsbeginn.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 zählt abschließend die Stellen auf, bei denen weder eine Unterbindung noch eine Überwachung der Kommunikation zulässig ist. Der ungestörte Kontakt zu den dort genannten Personen und Institutionen muss im Interesse der untergebrachten Personen gewährleistet sein, um ihnen einen effektiven Rechtsschutz, die Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger und die Wahrnehmung von Petitions- und Beschwerderechten zu ermöglichen. Die Kommunikation der Verteidigerinnen und der Verteidiger mit Personen, die wegen Taten nach den §§ 129 a und 129 b StGB untergebracht sind, kann überwacht werden.

Zu Absatz 4:

Die Praxis lehrt, dass Kontakte nach Absatz 3, die keiner Überwachung unterliegen, dazu genutzt werden, um unzulässige Einlagen (z. B. Drogen getränktes Briefpapier) in die Einrichtung einzubringen und untersagte Kontakte aufrechtzuerhalten. Daher regelt Satz 1, dass eine Sichtkontrolle von Schreiben von den in Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Organisationen an die untergebrachte Person durchzuführen ist, wenn der Verdacht besteht, dass das Schreiben unzulässige Einlagen enthält. Schreiben der untergebrachten Person an die in Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Organisationen unterliegen nur bei Nennung der offiziellen Anschriften nicht der Überwachung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt den Versand, den Empfang und die Überprüfung von Paketen und Päckchen. Die Einrichtung kann den Umfang der Paketsendungen festlegen. Die Regelungen des § 23 in Bezug auf den Ausschluss von Gegenständen gelten entsprechend.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 bestimmt, dass Briefe, Pakete und Päckchen in Anwesenheit der untergebrachten Person zu öffnen sind, außer es sprechen zwingende Gründe dagegen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt den Umgang mit Kenntnissen, die im Zusammenhang mit Eingriffen in die Informations- und Kommunikationsrechte gewonnen wurden. Sie dürfen ausschließlich zu dem dort genannten Zweck verwendet werden und müssen im Fall ihrer Aufzeichnung oder Weitergabe eindeutig als solche gekennzeichnet werden. Eine zweckgebundene Weitergabe zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ist zulässig und steht in pflichtgemäßem Ermessen der Einrichtung.

Zu § 29 (Hausordnung)

Zu den Absätzen 1 und 2:

§ 17 Abs. 2 und 3 Nds. MVollzG a. F. wird übernommen und um das Beschwerdemanagement ergänzt.

Zu Absatz 3:

Damit die Hausordnung ihren Zweck erfüllen kann, muss sie für die untergebrachten Personen auch verständlich sein. Sie sollte daher in leichter Sprache sowie in den Sprachen, die in den Einrichtungen verbreitet sind, zur Verfügung stehen.

Zu § 30 (Interessenvertretung)

Für eine erfolgreiche Behandlung und Eingliederung ist es notwendig, dass untergebrachte Personen nicht nur mit ihren Wünschen, Anregungen und Beschwerden gehört werden, sondern auch durch eigene Anregungen gemeinsam mit den Beschäftigten der Einrichtung selbst in Wahrnehmung sozialer Verantwortung zur Erreichung des Unterbringungsziels beitragen können. Durch die gewählte Interessenvertretung innerhalb der Einrichtung erhalten die untergebrachten Personen als Gruppe eine Stimme, mit der sie der Vollzugleitung Vorschläge unterbreiten können.

Zu § 31 (Beschwerdemanagement)

Die mit der Interessenvertretung nach § 30 verfolgten Ziele gelten auch für ein Beschwerdemanagement. Das Beschwerdemanagement mit niedrighschwelligem Zugangsvoraussetzungen eröffnet der untergebrachten Person, sowie ihren Angehörigen oder anderen betroffenen Personen die Möglichkeit, ihre Wünsche, Anregungen und auch ihre Beschwerden vorzubringen. Dies gibt sowohl der untergebrachten Person als auch der Einrichtung die Möglichkeit, Konflikte direkt und ohne aufwändige Formalitäten zu behandeln. Die Einrichtung kann zudem konstruktive Anregungen aufnehmen. Satz 2 stellt klar, dass das Beschwerdemanagement der Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder der Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes nicht entgegensteht.

Zu § 32 (Eigengeld und Verfügung über Bargeld)

Zu Absatz 1:

Die Einrichtung richtet für jede untergebrachte Person ein Eigengeldkonto ein. Auf dieses Konto werden auch alle weiteren Beträge verbucht, die die untergebrachte Person bei der Aufnahme mitbringt oder die sie während der Unterbringung in bar erhält oder dorthin überwiesen bekommt.

Satz 3 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung eines Barbetrages, der sich nach den Grundsätzen und Maßstäben von § 27 b Abs. 2 bis 4 SGB XII bestimmt. Die untergebrachte Person soll eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgeht. Darüber hinaus soll durch die Gewährung des Barbetrages verhindert werden, dass bedürftige untergebrachte Personen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu anderen untergebrachten Personen geraten.

Absatz 2:

Absatz 2 sieht die Möglichkeit einer Verfügungsbeschränkung für das Eigengeldkonto und des Umgangs mit Bargeld durch die Vollzugsleitung vor, um erhebliche Rechtsgüter dritter Personen zu schützen oder um das Erreichen des Behandlungserfolgs der untergebrachten Person nicht zu gefährden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht vollzugszielbezogene notwendige Verfügungsbeschränkungen zum Umgang mit Bargeld für alle untergebrachten Personen einer Station oder eines Wohnbereichs durch die Vollzugsleitung. Eine solche Regelung kann erforderlich werden, um beispielsweise Glücksspiele, Rechtsgeschäfte, sexuelle Dienstleistungen gegen Geld sowie Nötigungen und Erpressungen zu verhindern und einzudämmen.

Zu § 33 (Überbrückungsgeld)

Die Regelung des § 12 Abs. 3 Nds. MVollzG a. F. wird inhaltlich erweitert.

Zu Absatz 1:

Um den Übergang aus dem Maßregelvollzug in ein selbstbestimmtes Leben zu erleichtern, ist für die untergebrachte Person eine finanzielle Rücklage zu bilden, sodass die untergebrachte Person während der ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung über erforderliche finanzielle Mittel verfügt, um für den eigenen Lebensunterhalt sowie den der Unterhaltsberechtigten sorgen zu können. Satz 2 regelt die Modalitäten der Verwaltung des Überbrückungsgeldes.

Zu Absatz 2:

Die Höhe des Betrages richtet sich nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht vor, dass das Überbrückungsgeld aus Zeiten im Strafvollzug in das im Maßregelvollzug zu bildende Überbrückungsgeld einfließt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass die finanzielle Rücklage durch zwangsweises Ansparen in Teilbeträgen erfolgt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Modalitäten der Auszahlung des Überbrückungsgeldes. Empfängerin oder Empfänger sind die untergebrachte Person selbst oder ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche (sorgeberechtigter Elternteil, Betreuerin oder Betreuer, Vormund) oder anwaltliche Vertretung. Darüber hinaus ist auch eine Auszahlung an Unterhaltsberechtigte zulässig. Fallen bereits unmittelbar vor der Entlassung Ausgaben zur Wiedereingliederung an, die anders nicht finanziert werden können, kann nach Absatz 5 schon zu diesem Zeitpunkt das Überbrückungsgeld oder ein Teil davon in Anspruch genommen werden. Diese Regelung wird insbesondere für die Beschaffung von Möbeln, Hausrat oder Kleidung oder die Hinterlegung einer Mietkaution infrage kommen.

Zu Absatz 6:

Das Überbrückungsgeld ist unpfändbar, da es andernfalls seinem Zweck nach Absatz 1 nicht erfüllen könnte. Satz 2 sichert den Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes, soweit dieses an die Stelle des Überbrückungsgeldes tritt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt Ausnahmen vom Pfändungsschutz zugunsten der nach § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) Unterhaltsberechtigten.

Fünfter Teil Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Zu § 34 (Durchsuchungen und Kontrollen)

Durchsuchungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Rechte der untergebrachten Person dar. Über die Durchsuchungen sind Protokolle zu führen. Ohne die Kontrolle der Wohn- und Schlafbereiche und der untergebrachten Personen selbst kann die Einrichtung nicht die Ziele der Unterbringung nach § 2 erfüllen. Es bedarf daher der normativen Nennung der Voraussetzungen, unter denen Durchsuchungen zur Kontrolle vorgenommen werden dürfen.

Zu Absatz 1:

Diese Voraussetzungen werden in Absatz 1 beschrieben mit der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung, wenn andernfalls die ordnungsgemäße Durchführung der Unterbringungen nicht mehr gewährleistet wäre, sowie mit der Gefährdung des Schutzauftrags hinsichtlich erheblicher Rechtsgüter dritter Personen. Darüber hinaus sind Durchsuchungen zulässig, um die ungestörte Wahrnehmung des Behandlungsangebotes durch andere untergebrachte Personen zu gewährleisten. Es wird keine Aussage dahin gehend getroffen, dass aktuell konkrete Anhaltspunkte für die genannten Gefährdungen vorliegen müssen. Von daher sind Durchsuchungen auch in präventiver Absicht im Einzelfall oder auf allgemeine Anordnung hin zulässig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht die Möglichkeit von Durchsuchungen ganzer Stationen oder Einrichtungen vor, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich auf einer Station oder in einer Einrichtung unerlaubt gefährliche Gegenstände, suchterzeugende Substanzen, die nicht dem Betäubungsmittelgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unterliegen oder Stoffe befinden, die dem Betäubungsmittelgesetz, anderen Rechtsvorschriften oder der Verschreibungspflicht nach dem Arzneimittelgesetz unterliegen, und eine Zuordnung zu einer bestimmten untergebrachten Person nicht möglich ist. Zu den anderen Rechtsvorschriften gehört das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das in Ergänzung zum einzelstofflichen Ansatz des Betäubungsmittelgesetzes eine Stoffgruppenregelung enthält, um neue psychoaktive Substanzen rechtlich effektiver begegnen und die Verbreitung und Verfügbarkeit dieser Stoffe bekämpfen zu können. Mit dieser Stoffgruppenregelung soll der Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den anzupassenden Verbotsregelungen im Betäubungsmittelrecht durchbrochen werden.

Um Gefahren sowohl für die untergebrachten Personen als auch für Beschäftigte abzuwehren, muss in solchen Fällen eine Durchsuchung der Station oder der Einrichtung erfolgen, um den Gegenstand oder den Stoff aufzufinden. Diese Vorschrift findet Anwendung z. B. in Situationen, in denen gefährliche Gegenstände aus der Einrichtung plötzlich nicht mehr an ihrem Platz sind. Sie findet aber auch Anwendung, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Annahme begründet ist, dass Drogen in die Einrichtung eingebracht wurden, eine konkrete Zuordnung aber nicht möglich ist. Die Praxis zeigt, dass in Bereichen, in denen abhängigkeiterkrankte Menschen untergebracht sind, auch die Gefahr besteht, dass Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unterliegen, unerlaubt in die Einrichtung eingebracht werden. Diese Regelung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung, wozu auch der Schutz der dort untergebrachten Personen gehört. Das Vorhandensein von Drogen ist nicht nur eine erhebliche Gefahr für den Behandlungserfolg der untergebrachten Personen, sondern bietet daneben Raum für kriminelle Strukturen in der Einrichtung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gestattet die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung und gegebenenfalls die Durchsuchung von Körperöffnungen einer untergebrachten Person bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung. Zur Rechtfertigung dieser stärker eingreifenden Maßnahme sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit tatsächliche Anhaltspunkte dafür unerlässlich, dass die untergebrachte Person Waffen, andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unterliegen, am Körper mit sich führt. Weiterhin enthält Absatz 3 eine Reihe von Maßgaben zur Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der untergebrachten Person. Die Durchsuchung soll so schonend wie möglich erfolgen, z. B. in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gestattet die Untersuchung von Körpersubstanzen (Blut). Sie ist nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine untergebrachte Person Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unterliegen oder sie Alkohol oder sonstige Drogen konsumiert hat. Diese Durchsuchung steht zusätzlich unter Arztvorbehalt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ermächtigt die Vollzugsleitung bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten zur Anordnung präventiver Kontrollen. Diese können sich auf einzelne untergebrachte Personen oder Personengruppen beziehen. Dies kann bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsbereich oder nach jedem Besuch durchgeführt werden. Die Anordnung ist zeitlich zu befristen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Voraussetzung für eine solche allgemeine Anordnung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Waffen, andere gefährliche Gegenstände, unzulässige Datenspeicher, Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Alkohol oder sonstige Drogen in die Einrichtung durch die untergebrachten Personen oder deren Besucherinnen oder Besucher eingebracht wurden oder werden sollen. Hier von sind Fälle umfasst, in denen die Einrichtung tatsächliche Anhaltspunkte für den Sachverhalt hat. Diese Regelung wird besonders in den Bereichen Anwendung finden, in denen Personen nach § 64 StGB untergebracht sind. Sie dient gleichermaßen der Sicherheit in der Einrichtung und der Abwehr einer Gefahr für den Behandlungserfolg der untergebrachten Personen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Dokumentationspflicht. In der Dokumentation soll der konkrete Anlass oder Verdacht, der zu der Durchsuchung führte, festgehalten werden, ein Ablaufprotokoll sowie eventuell gefundene verbotene Gegenstände erfasst werden. Dies dient der Überprüfung der Rechtmäßigkeit.

Zu § 35 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Zu Absatz 1:

Während der Durchführung der Unterbringungen, insbesondere in den Zeiten, in denen sich die untergebrachten Personen in geschlossenen Bereichen aufhalten müssen, kann es erfahrungsgemäß zu Situationen kommen, die durch therapeutische Maßnahmen und andere Formen der persönlichen Zuwendung allein nicht zu beherrschen sind. Für solche Fälle sieht Absatz 1 besondere Sicherungsmaßnahmen vor. Da diese tief in die Rechte der betroffenen untergebrachten Personen eingreifen, sind sie vom Gesetzgeber selbst hinreichend bestimmt zu normieren. Sie dienen der präventiven Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichem Ausmaß. Die Voraussetzungen zu ihrem Einsatz sind in Absatz 1 abschließend geregelt. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch mehrere Sicherheitsmaßnahmen gleichzeitig eingesetzt werden.

Es wurde kritisiert, dass die Regelung im Widerspruch zum Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben - BVerfG Urteil vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 u. a. - stehe.

In seinem Urteil vom 26. Februar 2020 hat das BVerfG zwar ausdrücklich als Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Abs. 1 GG) in Zusammenschau mit der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) das Recht eines jeden Einzelnen anerkannt, selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden (Rn. 203 ff.), und zwar unabhängig von sogenannten fremddefinierten Situationen, also insbesondere (auch) gänzlich ohne palliativen oder hospizgeprägten Hintergrund und unabhängig von bestimmten Lebens- und Krankheitsphasen (Rn. 210). Dabei hat es zudem ausgesprochen, dass das von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Recht, sich selbst zu töten, auch die Freiheit umfasst, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe in Anspruch zu nehmen, allerdings nur, „soweit sie angeboten wird“ (Rn. 212 f.). In diesem Zusammenhang hat das BVerfG deutlich ausgesprochen, dass es eine „Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht geben darf“ (Rn. 342) und sich aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben (gerade) kein Anspruch der sterbewilligen Person gegenüber Dritten darauf ableitet, „bei einem Selbsttötungsvorhaben unterstützt zu werden“ (Rn. 289). Vielmehr ist die Entscheidung des Dritten als Gewissensentscheidung nach Artikel 4 Abs. 1 GG gleichfalls verfassungsrechtlich geschützt (Rn. 299 - ausdrücklich zur ärztlichen Gewissensfreiheit).

Zu dem handelt es sich bei den untergebrachten Personen in der Regel um psychisch kranke Personen. Nach dem Beschluss des BGH vom 14. August 2025 - 5 StR 520/24 - bemisst sich die notwendige „Freiverantwortlichkeit“ auch bei psychisch Erkrankten nach den allgemeinen Grundsätzen. Mit Blick auf die erhebliche Gefahr, die psychische Erkrankungen für eine freie Suizidentscheidung darstellen, und die Unumkehrbarkeit des Vollzugs einer Suizidentscheidung gebietet die Bedeutung des Lebens als ein Höchstwert eine besonders sorgfältige Prüfung dahin, ob der Entschluss das

feststehende Ergebnis einer realitätsbezogenen Abwägung des Für und Wider ist oder Ausdruck einer durch einen akuten Krankheitsschub verursachten Lebenskrise.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 zählt die möglichen zulässigen besonderen Sicherheitsmaßnahmen abschließend auf.

Zu Absatz 3:

Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind auch zulässig, wenn sie zur Abwendung der Gefahr einer Befreiung erforderlich sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme grundsätzlich durch die Vollzugsleitung erfolgen muss. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung über diese schwerwiegenden Grundrechtseingriffe ihrer Bedeutung gemäß auf höchster Ebene erfolgt. Nur bei Gefahr im Verzug besteht eine abweichende Anordnungskompetenz für andere in der Einrichtung Beschäftigte, die mit der Gefahrensituation unmittelbar konfrontiert sind. Diese sind verpflichtet, sich die von ihnen getroffenen besonderen Sicherungsmaßnahmen nachträglich genehmigen zu lassen. Die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung der untergebrachten Person ist unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt fest, dass diese besonderen Sicherungsmaßnahmen zu befristen sind.

Die ärztliche Mitwirkung und Überwachung sind vorgesehen. Satz 2 legt die Dokumentationspflicht fest.

Zu Absatz 6:

Bei den Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6 und 7 (Absonderung und Unterbringung in einem gesonderten Raum) ist eine ausreichende Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Fachpersonal erforderlich. Eine Absonderung, die länger als 72 Stunden dauert, bedarf zusätzlich einer Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag der Einrichtung. Zusätzlich zur Überwachung durch Fachpersonal ist die ärztliche Kontrolle der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Überwachung zu gewährleisten. Dieser Richtervorbehalt für Absonderungen wird der aktuellen Forderung der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter gerecht (Bericht der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter 233-NI/II/24 vom 18. Oktober 2024, S. 5) und ermöglicht eine Angleichung an bereits existierende Regelungen anderer Bundesländer.

Zu § 36 (Fesselung)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Regeln für die Anwendung der Fesselung formuliert. Eine Fesselung ist zulässig bei Ausführung, Vorführung und einem Transport sowie um eine Entweichung oder Befreiung zu verhindern. Zusätzlich ist sie zulässig, wenn nach dem Verhalten oder des seelischen Zustandes der untergebrachten Person die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, die Gefahr der Selbsttötung oder die Gefahr der Selbstverletzung besteht und die Fesselung zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert die Fesselung als Anlegen von Fesseln an Händen oder Füßen. Eine andere Form der Fesselung ist zulässig, wenn sie für die untergebrachte Person weniger belastend ist (z. B. eine einseitige Hand-Fußfessel, die unauffälliger unter der Kleidung getragen werden kann).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Anordnung einer Fesselung nur durch die Vollzugsleitung erfolgen darf. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung über diesen schwerwiegenden Grundrechtseingriff seiner Bedeutung entsprechend auf höchster Ebene erfolgt. Satz 5 regelt die Dokumentationspflicht des Eingriffs.

Zu § 37 (Fixierung)

§ 37 entspricht der Regelung der Fixierung in § 23 b Nds. MVollzG a. F., die am 22. Mai 2024 in Kraft getreten ist (Nds. GVBl. Nr. 36 vom 21. Mai 2024). Absatz 3 wurde an die Neuregelung des § 41 (Unmittelbarer Zwang) angepasst, sodass auch die zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellten Beschäftigten der beliebigen Träger eine Fixierung ohne vorherige ärztliche Inaugenscheinnahme vorläufig anordnen können, wenn die anordnungsbefugte Person nicht so rechtzeitig erreichbar ist, dass die gegenwärtige Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung noch abgewendet werden kann.

Zu § 38 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Zu Absatz 1:

§ 38 schafft eine Rechtsgrundlage für die Einrichtungen, um Lichtbilder der untergebrachten Personen zu fertigen sowie die körperlichen Merkmale und Maße festzustellen. Die Anfertigung erkenntungsdienstlicher Unterlagen trägt dazu bei, eine sichere Durchführung der Unterbringung zu ermöglichen und zu gewährleisten. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Da es sich bei den erhobenen Daten um solche der besonderen Kategorien im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 handelt, deren Verarbeitung eines besonderen Schutzes bedarf.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass diese Daten, soweit sie nicht bereits im Rahmen und für Zwecke der Behandlung erfasst und in den Krankenakten festgehalten wurden, von diesen getrennt aufzubewahren sind und dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680

Zu Absatz 3:

Die Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 fließt ebenfalls in Absatz 3 ein.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Da es sich bei den erhobenen Daten um solche der besonderen Kategorien im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 handelt, deren Verarbeitung eines besonderen Schutzes bedarf, nennt Absatz 3 in den Nummern 1 bis 5 die Zwecke, für die die erkenntungsdienstlichen Maßnahmen ausschließlich zulässig sind.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird geregelt, dass die separat aufbewahrten Daten unverzüglich nach der Beendigung oder Erledigung der Maßregel oder der einstweiligen Unterbringung zu vernichten sind und dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 39 (Optisch-elektronische Überwachung in der Einrichtung)

Eine optisch-elektronische Überwachung greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung, die Zweck und Grenzen des Eingriffs festlegt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für den Einsatz optisch-elektronischer Überwachung innerhalb der Einrichtung und bestimmt, welche Bereiche der Einrichtung überwacht werden dürfen. Die Überwachung wird zeitlich eingeschränkt. Zudem wird die Überwachung mit der Eingriffsschwelle „zur Abwehr einer erheblichen Gefahr“ versehen, um den Vorgaben von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2016/680 zu entsprechen. Eine erhebliche Gefahr liegt insbesondere vor bei einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Rechtsgüter von vergleichbarem Gewicht. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt § 58 Abs. 3.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verlangt von den Einrichtungen, die Videotechnik nutzen, die Erarbeitung eines einheitlichen Konzeptes für den Einsatz von Videotechnik, wodurch der Zweck des Absatzes 1 erreicht

werden soll. An der Erstellung dieses Konzeptes ist die Personalvertretung zu beteiligen. Zugleich dient die Regelung der Umsetzung der Artikel 19 und 20 Abs. 1 und des Artikels 29 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, indem bestimmte konzeptionelle Vorgaben gemacht werden.

Zu Absatz 3:

Die optisch-elektronische Überwachung kann mit oder ohne Bildaufzeichnung erfolgen. Erfolgt eine Aufzeichnung, enthält Absatz 3 weitere Vorgaben. Die Aufzeichnungen dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken genutzt oder übermittelt werden. Darüber hinaus müssen Bildaufzeichnungen - von den im Einzelnen abschließend aufgezählten Ausnahmen abgesehen - spätestens 72 Stunden nach ihrer Anfertigung gelöscht werden. Damit wird sichergestellt, dass Bildaufzeichnungen, auf denen auch Personen erkennbar sein können und die daher deren Verhalten dokumentieren, nicht länger als erforderlich vorgehalten werden. Eine Speicherung der Daten über die Dauer von 72 Stunden hinaus, ist lediglich unter den genannten Voraussetzungen zulässig. Die Verlängerung der Speicherfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass z. B. im Fall der Aufklärung (versuchter) Entweichung oder bei Anhaltspunkten strafrechtlich relevanter Sachverhalte eine weitergehende Speicherung zu Beweis Zwecken erforderlich sein kann.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gewährleistet, dass die Intimsphäre der Betroffenen als Kernbereich absolut geschützter privater Lebensgestaltung gewahrt wird. Eine Beobachtung untergebrachter Personen mittels Videotechnik in Kriseninterventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen sowie in Räumlichkeiten, in denen medizinische Untersuchungen stattfinden, ist daher grundsätzlich unzulässig. Sie ist im Einzelfall in Kriseninterventions- oder Schlafräumen zeitlich befristet erlaubt, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung durch die untergebrachte Person erforderlich und angemessen ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist immer abzuwägen, ob nicht im Einzelfall die Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal oder eine Sitzwache vor dem Raum als milderes Mittel in Betracht kommt. Eine Aufzeichnung ist in jedem Fall unzulässig. Auch auf die Intimsphäre ist in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Verpixelung des Intimbereichs) Rücksicht zu nehmen. Mit Zustimmung der überwachenden Ärztin oder des überwachenden Arztes ist nach Maßgabe des § 37 Abs. 5 Satz bei einer Fixierung eine zusätzliche optisch-elektronische Überwachung zulässig.

Zu Absatz 5:

Aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs regelt Absatz 5, dass die Beobachtung mittels Videotechnik durch die Vollzugsleitung anzuordnen ist. In der Anordnung sind die Art und Dauer der optisch-elektronischen Überwachung festzulegen. Diese ist unverzüglich zu beenden, wenn die Erforderlichkeit der weiteren Nutzung entfällt.

Zu Absatz 6:

In den Einrichtungen halten sich auch dritte Personen, z. B. Handwerkerinnen oder Handwerker, Besucherinnen oder Besucher, auf. Sie können unbeabsichtigt von optisch-elektronischen Überwachungssystemen miterfasst und damit von der Datenerhebung betroffen werden. Auch diese unbeabsichtigte Erfassung Dritter bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Absatz 6), da sonst die Überwachungssysteme, wollten sie dies vermeiden, ihrer vollen Funktionsfähigkeit beraubt wären. Um betroffene Personen auf einen Eingriff in ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und eine mögliche Verletzung dieses Rechts aufmerksam zu machen, sind entsprechende deutliche Hinweise erforderlich. Wie und durch welche Maßnahmen diese erfolgen, ist von der Einrichtung zu bestimmen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die Datenerhebungen nicht heimlich erfolgen.

Zu § 40 (Optisch-elektronische Überwachung im Umfeld der Einrichtung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Einsatz optisch-elektronischer Überwachung im unmittelbaren Umfeld von Einrichtungen. Ebenso wie § 39 verfolgt die Vorschrift den Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung und der Sicherung der Unterbringung. Die Vorschrift ist erforderlich, um Entweichungen noch besser entgegenzuwirken und Überwürfe auf das

Einrichtungsgelände oder Abwürfe durch den unerlaubten Einsatz von Drohnen, die von Personen unmittelbar außerhalb der Einrichtung gesteuert werden, zu verhindern.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erklärt § 39 Abs. 3 dieses Gesetzes für entsprechend anwendbar, mit Ausnahme der Verweisung für die in § 39 Abs. 1 genannten Zwecke.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt hier die Regelung des § 39 Abs. 6 erneut auf, um die Rechte Dritter zu wahren. Auf die Ausführungen der Begründung zu § 39 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu § 41 (Unmittelbarer Zwang)

Zu Absatz 1:

Die Regelung legt fest, unter welchen Voraussetzungen und von wem unmittelbarer Zwang angewendet werden darf. Zwar sind die Einrichtungen gehalten, durch deeskalierende Maßnahmen wie therapeutische Interventionen, jegliche Anwendung von unmittelbarem Zwang zu vermeiden. Dennoch haben sie auch die Aufgabe, Sicherungsfunktionen zu erfüllen. Hierzu ist es unter Umständen erforderlich, auf die Möglichkeit des Einsatzes von unmittelbarem Zwang zurückzugreifen. Da es sich bei dem Einsatz von unmittelbarem Zwang um einen Eingriff in Grundrechte der betroffenen Person handelt, erfordert diese Maßnahme eine gesetzliche Grundlage. Unabhängig davon sind Schutzmaßnahmen für Beschäftigte von der Regelung des § 41 nicht betroffen. Dem Bestimmtheitsgebot folgend werden in Absatz 1 die Tatbestandsvoraussetzungen genannt, die die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen untergebrachte Personen gestatten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass auch gegenüber Personen, die es unternehmen untergebrachte Personen zu befreien oder den Einrichtungsbereich unbefugt betreten oder sich unbefugt darin aufhalten, unmittelbarer Zwang angewendet werden darf.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gibt eine Legaldefinition des Begriffs des unmittelbaren Zwangs und stellt klar, dass der Gebrauch von Schusswaffen nicht zulässig ist.

Zu Absatz 4:

Das in Absatz 4 im Regelfall vorgesehene Erfordernis der Androhung einer Anwendung von unmittelbarem Zwang soll gewährleisten, dass er nur angewendet wird, wenn die betroffene Person ein von ihr gefordertes Verhalten trotz des angedrohten Zwangs weiter verweigert. Der Begriff „Androhung“ ist ein feststehender Rechtsbegriff (§ 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes - NPOG), der hier zur Rechtsklarheit zu verwenden ist. Das bedeutet nicht, dass dieser Begriff der untergebrachten Person gegenüber so verwendet werden muss. Die untergebrachte Person ist im Rahmen der therapeutischen Behandlung jedoch eindeutig und unmissverständlich in einer ihren Verständnismöglichkeiten entsprechenden Weise über die Folgen ihres unerwünschten Handelns oder der Unterlassung eines erforderlichen Handelns zu informieren. Erfordert eine gegenwärtig nicht anders abwendbare Gefahr die unverzügliche Anwendung von unmittelbarem Zwang, dann darf die Androhung unterbleiben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Danach ist nur die Anwendung des „mildesten Eingriffsmittels“ gerechtfertigt. Außerdem darf unmittelbarer Zwang nicht angewandt werden, wenn mit ihm voraussichtlich Schäden verbunden sind, die in keinem Verhältnis zu dem mit ihm bezweckten „Erfolg“ stehen.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass auch von anderen Beschäftigten der Einrichtung unmittelbarer Zwang angewendet werden darf, wenn entweder im Einzelfall vorher eine entsprechende Anordnung durch die Vollzugsleitung ergangen ist oder wenn Gefahr im Verzug

(§ 2 Nr. 8 NPOG) besteht. Nach dem Urteil des BVerfG vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10) verstoße es nicht gegen den Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 GG und das Demokratieprinzip des Artikels 20 Abs. 2 GG, wenn Bedienstete privatisierter Maßregelvollzugseinrichtungen bei Gefahr im Verzuge besondere Sicherungsmaßnahmen gegen eine untergebrachte Person anordnen. Anordnungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, keinen dienstlichen Zweck haben oder dadurch eine Straftat begangen würde, müssen nicht befolgt werden. Dies ist zugleich eine Schutzbestimmung zugunsten der eine Anordnung ausführenden Beschäftigten, da ihnen bei der Befolgung rechtswidriger Anordnungen ein Schuldvorwurf nur gemacht werden kann, wenn sie die Rechtswidrigkeit erkennen konnten oder diese für sie offensichtlich ist. Auch wenn Beschäftigten bei einem Handeln auf Anordnung kein Schuldvorwurf gemacht werden kann, ändert dies nichts an der Rechtswidrigkeit der konkreten Maßnahme.

Satz 4 regelt das Verfahren für Beschäftigte, wenn sie die Rechtswidrigkeit einer Anordnung erkennen oder vermuten. In Satz 5 wird geregelt, dass Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen sind, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 sichert mittels der hier ausdrücklich aufgeführten Pflicht zur Dokumentation der Anwendung von unmittelbarem Zwang insbesondere die Möglichkeit zur - späteren - Überprüfung von Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Eingriffsmaßnahme.

Zu § 42 (Maßnahmen bei Entweichung)

Zu Absatz 1:

Es ist nicht nur Aufgabe der Einrichtung als „Vollzugsbehörde“, dass jeweils erforderliche Maß des Freiheitsentzugs festzustellen und gegebenenfalls zu verändern; sie hat auch sicherzustellen, dass dieses Maß von der untergebrachten Person eingehalten wird. Hält sich diese nicht hieran, indem sie sich unerlaubt außerhalb der Einrichtung aufhält, verleiht Absatz 1 den Beschäftigten der Einrichtung die Befugnis, die untergebrachte Person festzunehmen und in die Einrichtung zurückzubringen. Soweit erforderlich darf hierbei unmittelbarer Zwang (§ 41) angewendet werden. Eine untergebrachte Person hält sich auch dann ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, wenn sie nach Ablauf eines genehmigten unbegleiteten Ausgangs oder Freigangs oder Fernbleibens über Nacht nicht rechtzeitig in die Einrichtung zurückgekehrt ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt vor, dass die polizeiliche Fahndung unmittelbar auszulösen und die Strafvollstreckungsbehörde und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten sind.

Sechster Teil

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Zu § 43 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Zu Absatz 1:

Anders als im Strafvollzug ist das rechtskräftige Urteil keine hinreichende Legitimationsgrundlage für ein Mindestmaß an Freiheitsentzug (in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht), so wie es im Maßregelvollzug auch keine Mindestverbüßungszeiten gibt. Nicht der Abbau von Freiheitsentziehung und -beschränkung bedarf der Rechtfertigung gegenüber dem Richterspruch, sondern deren Aufrechterhaltung; andernfalls geriete die Freiheitsentziehung um ihrer selbst willen zu einer illegitimen Bestrafung. Die Rechtfertigung der Freiheitsentziehung und deren Aufrechterhaltung ist dann gegeben, wenn sie aus Gründen der Sicherheit im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Anders als § 15 Abs. 1 Nds. MVollzG a. F. orientiert sich das Maß der Freiheitsentziehung gemäß Absatz 1 nicht mehr am Erfolg der Therapie. Dieses Kriterium ist nicht geeignet, den Umfang der notwendigen Sicherung zu bestimmen. Es ist vielmehr entscheidend auf die Gefahr abzustellen, die von der untergebrachten Person ausgeht. Das Maß der Freiheitsentziehung im Rahmen der Unterbringung lässt sich im Einzelfall nur rechtfertigen durch den Nachweis einer konkreten Gefahr, die unter spezifischen Bedingungen von der untergebrachten Person ausgeht und einen bestimmten Grad an Sicherung

erforderlich macht. Satz 1 stellt klar, dass die Vollzugsleitung die Entscheidung über die vollzugsöffnenden Maßnahmen trifft.

Zu Absatz 2:

Gemäß Absatz 2 hat sich die mit der Prognoseentscheidung vorzunehmende Gefährdungsbeurteilung darauf zu erstrecken, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Schwere, Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Dabei sind sowohl die Besonderheiten des Einzelfalles und auch das frühere Verhalten und die bislang begangenen Taten einzubeziehen.

Satz 3 führt nicht abschließend auf, dass bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigende Vollzugsverhalten sowie etwaige seit der Anordnung der Maßregel veränderte Umstände, die sich auf die künftige Entwicklung und das künftige Verhalten auswirken.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Vollzugsleitung die Entscheidung über die vollzugsöffnenden Maßnahmen trifft.

Es wird kritisiert, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung in die Entscheidung über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen einbezogen wird. Allein aus dem Umstand eines laufenden Ausweisungsverfahrens folge nicht, dass z. B. der in Deutschland geborene und aufgewachsene und nur der deutschen Sprache mächtige Betroffene mit ausländischem Pass sich der Unterbringung und Behandlung entziehen werde. Der Maßregelvollzug werde damit zu einer Abschiebehaft missbraucht, deren Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ein laufendes Ausweisungsverfahren ist in die Bewertung, ob eine Fluchtgefahr vorliegt, mit einzu beziehen. In diesem Kontext ist es wiederholt zu Entweichungen gekommen, da die Einrichtungen nicht über laufende Ausweisungsverfahren informiert waren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert - nicht abschließend - einzelne Stufen von vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Nummer 1 Buchst. a regelt das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Zeit eines Tages in Begleitung von Beschäftigten der Einrichtung (Begleitausgang mit Beschäftigten).

Die Regelung in Nummer 1 Buchst. b regelt den Begleitausgang durch besonders geeignete Dritte (Seelsorgerinnen und Seelsorger, Ehrenamtliche, Familienangehörige). Dies sind begleitete vollzugsöffnende Maßnahmen mit einer geringeren Kontrolldichte.

Unter die in Nummer 2 genannte regelmäßige gezielte Beschäftigung fallen nicht nur abhängige Beschäftigungen gegen Entgelt, sondern z. B. auch die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe oder einer Sportgruppe sowie das Nachgehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Nummern 3 bis 5 regeln das unbegleitete Verlassen der Einrichtung von unterschiedlicher Dauer. Die Normierungen in den Nummern 4 und 5 haben das Ziel, im Vorfeld einer Entlassung die Eingliederung in familiäre Strukturen oder den sozialen Empfangsraum konkret und gezielt vorbereiten zu können.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass trotz erkannter Entweichungs- und/oder Missbrauchsgefahr Ausführungen, z. B. aus dringenden familiären Gründen, erforderlich sein können. Wichtige Gründe liegen insbesondere bei Erledigung medizinischer, rechtlicher oder persönlicher Angelegenheiten der untergebrachten Personen vor. Ausführungen erfolgen in aller Regel auf Wunsch der untergebrachten Personen und entsprechen deren Willen (z. B. Beerdigung von nahen Familienangehörigen, Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen). Untergebrachte Personen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Gedacht ist hierbei z. B. an eine Ausführung zu einer Auslandsvertretung zur Erlangung der für eine Abschiebung oder Überstellung erforderlichen Papiere. Daneben sollen Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bei langjährig untergebrachten Personen, grundsätzlich spätestens nach drei Jahren, angeordnet werden, um einer Hospitalisierungstendenz entgegenzuwirken. Ausführungen sind in geeigneter Weise abzusichern.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Informationspflicht, falls die vollzugsöffnenden Maßnahmen Probewohnen und Freistellung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden soll. Vollzugsöffnende Maßnahmen können nur innerhalb des deutschen Staatsgebiets gewährt werden.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass durch die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen die Vollstreckung nicht unterbrochen wird.

Zu § 44 (Ausgestaltung des Probewohnens)

Zu Absatz 1:

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Fähigkeiten der betroffenen Personen sind verschiedene Formen des Probewohnens sinnvoll. Nicht jede psychisch kranke Person ist nach Beendigung der Unterbringung im Maßregelvollzug in der Lage, in einer eigenen Wohnung zu leben und sich dauerhaft zu versorgen. Für Personen, die aufgrund ihrer psychischen Störung längerfristig beeinträchtigt bleiben, ist zur Vorbereitung auf die Entlassung aus dem Maßregelvollzug ein Probewohnen in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe sinnvoll, weil sie hier nach der Entlassung leben werden. Die Kosten des Probewohnens in einem Wohnheim oder einer Wohngruppe sind Kosten des Maßregelvollzugs und vom Land zu tragen, daher gelten hierfür die §§ 63 und 64 entsprechend. Kosten des selbständigen Probewohnens in einer eigenen Wohnung sind hingegen von der probewohnenden Person selbst zu tragen; wenn sie diese Kosten nicht aufbringen kann, kommen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch in Betracht. So hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 24. März 2015 - L 7 AS 1504/13 - festgestellt, dass der mit dem „Aufenthalt in einer Einrichtung“ im Sinne des § 7 Abs. 4 Zweites Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) typischerweise verbundene Umstand, dass die untergebrachte Person keinen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt hat, mit Beginn des Probewohnens in einer eigenen Wohnung entfällt (vgl. Rn. 27 des Urteils). Daher greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II im Fall des Probewohnens in eigener Wohnung nicht. Mit Urteil vom 26. Januar 2016 - L 13 AS 309/13 - hat der 13. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen entschieden, dass der fortdauernde Maßregelvollzug einer Leistungsgewährung nach dem SGB II nicht entgegensteht, wenn zur Vorbereitung auf die Entlassung eine dauerhafte Beurlaubung in die eigene Wohnung erfolgt und nur noch einzelne Termine in der Einrichtung wahrzunehmen sind, die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung jedoch an die probewohnende Person übertragen wurde. Im Fall des Probewohnens in einer eigenen Wohnung muss eine angemessene Betreuung und Kontrolle durch die Einrichtung oder eine ihr angegliederte forensisch-psychiatrische Institutsambulanz gewährleistet sein.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ermöglicht es, dass sich die Unterbringungseinrichtungen im Rahmen der Gewährung des Probewohnens den Einrichtungen von Trägern der Freien Wohlfahrt oder von privaten Trägern bedienen können und bestimmt die Anforderungen an diese Träger und ihre Einrichtungen. Die Maßregelvollzugseinrichtung regelt mit der Einrichtung durch Vereinbarung u. a. die Kostenübernahme, die Dauer des Probewohnens und z. B. die Überwachung von der probewohnenden Person auferlegten Verhaltensregeln. Der Aufsichtsbehörde ist in Bezug auf die im Probewohnen untergebrachte Person Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke zu gewähren und Bediensteten der Aufsichtsbehörde ist Zugang zu den Räumlichkeiten der untergebrachten Person zu gewähren, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der untergebrachten Personen oder Dritter erforderlich ist.

Zu § 45 (Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde und der Aufsichtsbehörde)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG a. F. und wurde nur redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Aufsichtsbehörde, Regelungen festzulegen, bei denen das Prognosezentrum, das Teil der Stabstelle Recht des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen ist und Organisationseinheit mit (rechts-)psychologischer und psychotherapeutischer Expertise bildet, vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen anzuhören ist. Dies soll zur Verbesserung der Qualität der Entscheidungen und der vorgeschalteten Prozesse im Kontext der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen im niedersächsischen Maßregelvollzug beitragen.

Diese Regelungsmöglichkeit soll angesichts des besonderen Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit und der herausgehobenen Bedeutung des Maßregelvollzugs die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die verschiedenen Träger, die Qualitätssicherung bei der Dokumentation und der Entscheidungsfindung und die Einbeziehung der juristischen Aspekte bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährleisten und die Entscheidungen aufgrund des erhöhten Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit auf eine möglichst breite Tatsachenbasis stellen.

Zu § 46 (Weisungen, Widerruf und Rücknahme)

Zu Absatz 1:

Die im Zusammenhang mit den vollzugsöffnenden Maßnahmen zulässigen Weisungen und die Folgen eines Verstoßes werden in § 46 geregelt. Da die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch immer mit einem Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit verbunden ist, dient die Erteilung von Weisungen und deren Überwachung auch dem Zweck dieses Risiko auf niedrigem Niveau zu halten, auch der Gesundheitszustand der untergebrachten Person ist zu berücksichtigen. Die Weisungen dienen insbesondere dazu, in kleinen Schritten zu erproben, wie weit die untergebrachte Person bereit und in der Lage ist, selbständig die notwendigen Verhaltensmaßregeln zu befolgen. Die Weisungen sind in den Nummern 1 bis 8 nicht abschließend aufgeführt. Zur Definition der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird auf § 43 Abs. 3 verwiesen.

Zu Absatz 2:

Die Kosten für eine Behandlung nach Absatz 1 Nr. 1 werden nur übernommen, wenn keine Ansprüche gegenüber einem Sozialleistungsträger bestehen.

Zu Absatz 3:

Vollzugsöffnende Maßnahmen sind jederzeit widerruflich. Allerdings müssen hierfür sachliche Gründe vorliegen. Absatz 3 bestimmt, unter welchen Umständen gewährte vollzugsöffnende Maßnahmen widerrufen werden können. Insbesondere der Widerruf der Anordnung einer oder mehrerer Lockerungsmaßnahmen muss möglich sein, wenn die untergebrachte Person die Maßnahme durch Begehung einer rechtswidrigen Tat missbraucht, Anstalten zur Flucht trifft oder sich therapiewidrig verhält, oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten.

Zu Absatz 4:

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht vorgelegen haben, ist die Einrichtung nach Absatz 4 verpflichtet, zu prüfen, ob die wieder gewährten Freiheitsrechte zu widerrufen sind.

Zu § 47 (Begutachtung, körperliche Untersuchung)

Zu Absatz 1:

Die Regelungen des § 47 bestimmen eine grundsätzliche Verpflichtung zur Begutachtung von untergebrachten Personen zur Feststellung der Voraussetzungen einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 43. Die Anordnung erfolgt durch die Vollzugsleitung. Für die Untersuchung gelten die Regelungen nach § 14 Abs. 2 und § 18 entsprechend.

Zu Absatz 2:

Die Begutachtung hat durch unabhängige Sachverständige zu erfolgen. In Satz 2 wird für die Prognosekommission eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Bezüglich der Eignung von untergebrachten Personen für vollzugsöffnende Maßnahmen dient die Tätigkeit der Prognosekommission

dem Vollzugsziel des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die Rechte der untergebrachten Personen werden durch die Beteiligung der Prognosekommission bei der Feststellung der Erforderlichkeit von Behandlungsmaßnahmen ohne Einwilligung oder gegen den natürlichen Willen von untergebrachten Personen gestärkt. Mit den Mitgliedern der Prognoseteams steht qualifiziertes Personal zur Verfügung, das sich auf dem entsprechenden Fachgebiet auskennt und im Umgang mit den untergebrachten Personen erfahren ist. Die jeweils eingesetzten Prognoseteammitglieder dürfen weder in der Einrichtung, die einen Gutachtenauftrag erteilt, gegenwärtig beschäftigt, noch mit der Behandlung der betroffenen untergebrachten Person unmittelbar befasst sein. Bei Personen, für die die Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB angeordnet wurde, kann auf die gutachterliche Stellungnahme des Prognoseteams in Einzelfällen bei der Entscheidung über die erstmalige Gewährung des Probewohnens verzichtet werden, wenn ein Gutachten über die Fortdauer der Maßregel durch das zuständige Gericht beauftragt wurde, welches sich auch zur Eignung für diese Lockerungsstufe verhält und die fachlichen Anforderungen an ein solches Gutachten erfüllt sind.

Zu Absatz 3:

Hier wird die Annahme der Erforderlichkeit der körperlichen Untersuchung bei festgestellter Abhängigkeit von Suchtmitteln oder Medikamenten festgehalten.

Die Feststellung der Eignung für eine vollzugsöffnende Maßnahme setzt voraus, dass die untergebrachte Person von dem Hang alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, bewahrt und geheilt werden kann. Für die Feststellung der Eignung für die vollzugsöffnende Maßnahme ist die körperliche Untersuchung der untergebrachten Person unter den gesetzlichen Voraussetzungen unerlässlich. Der Nachweis der Abstinenz durch die körperliche Untersuchung erfordert ein Mitwirken der untergebrachten Person im Rahmen der Einwilligung.

Zudem soll durch die Vorschrift eine Gleichbehandlung der untergebrachten Personen in den Einrichtungen sichergestellt und Rechtsklarheit geschaffen werden.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt die Weitergabe der Erkenntnisse aus der Begutachtung und Untersuchung an die Vollzugsleitung und die Aufsichtsbehörde. Satz 2 stellt klar, dass Begutachtungen und körperliche Untersuchungen der Einwilligung der untergebrachten Personen bedürfen. Satz 3 macht deutlich, dass in der Regel ohne die Begutachtung eine nicht ausreichende Tatsachengrundlage für die Beurteilung der Entweichungs- und Missbrauchsgefahr vorhanden ist, sodass in diesen Fällen die vollzugsöffnenden Maßnahmen zu versagen sein dürften.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass Blut und sonstige Körperzellen der untergebrachten Person nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck verwendet werden dürfen. Satz 2 regelt, dass diese zu einem anderen Zweck verwendet werden dürfen, wenn ihre Entnahme auch zu diesem Zweck zulässig wäre. Auf § 25 Abs. 4 NDSG wird verwiesen.

Siebter Teil

Besondere Vorschriften für jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen

Zu § 48 (Unterbringung jugendlicher und heranwachsender Personen)

§ 48 enthält besondere Vorschriften für jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen. Zwar bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 3, dass bei allen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes auf das Alter der untergebrachten Personen Rücksicht genommen werden soll. Dies gebietet insbesondere auch, die Belange und Bedürfnisse von Jugendlichen und Heranwachsenden gesondert zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 sind jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sie im Interesse des Schutzes vor einer etwaigen negativen Beeinflussung durch erwachsene untergebrachte Personen sowie aufgrund der altersbedingten spezifischen Vollzugsgestaltung möglichst getrennt

von erwachsenen untergebrachten Personen in spezialisierten Einrichtungen untergebracht werden sollen. Für die Fälle, in denen es dem Kindeswohl und damit der Behandlung der jugendlichen oder heranwachsenden untergebrachten Person eher entspricht, in einer Maßregelvollzugseinrichtung für Erwachsene behandelt zu werden, ermöglicht Satz 3 eine Verlegung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen in der Regel in Einzelzimmern untergebracht werden sollen. Zur Prävention ist es zulässig eine untergebrachte Person, für die eine Gefahr für Leib und Leben (z. B. Suizidgefährdung) besteht, ohne deren Zustimmung gemeinschaftlich unterzubringen. Eine gemeinsame Unterbringung ist auch aus therapeutischen Gründen zulässig.

Zu Absatz 3:

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden spielt neben der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung die Einbindung in sozial stabilisierende Kontexte eine wichtige Rolle. Dies können zunächst verwandtschaftliche Beziehungen sein, aber auch in der Jugendarbeit tätige Organisationen, wie z. B. Sportvereine. Deshalb soll die Einrichtung die Zusammenarbeit mit ihnen suchen und für die Wiedereingliederungsbemühungen fruchtbar machen. In diesem Sinne ist auch eine enge Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern und den Schul- und Bildungseinrichtungen zu pflegen. Sollten Personensorgeberechtigte das Erreichen der Ziele der Unterbringungen nach diesem Gesetz behindern oder vereiteln, kann die Einrichtung den Kontakt abbrechen oder unterbinden.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 wird die Verpflichtung für schulpflichtige jugendliche und heranwachsende untergebrachte Personen zur Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht normiert. Schulische und berufliche Bildung haben für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit eine herausragende Bedeutung. Sie können in der Einrichtung ihren Schulabschluss nachholen und sich weiterqualifizieren, um für den ersten Arbeitsmarkt nach der Entlassung zur Verfügung zu stehen. Erfahrungsgemäß bestehen insoweit erhebliche Defizite. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die Einrichtung, die den Unterricht anbieten muss.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 konkretisiert den Erziehungsauftrag und benennt die vielfältigen Angebote, die in der Einrichtung vorgehalten werden sollen, und verpflichtet die Einrichtung, die jugendlichen und heranwachsenden untergebrachten Personen zur Mitwirkung zu motivieren.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Rechte der Personensorgeberechtigten. Bei minderjährigen untergebrachten Personen können Besuche, Schrift- und Paketverkehr sowie Telefongespräche mit bestimmten Personen auch unter der Voraussetzung untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten es beantragen. Allerdings wird der Einrichtung hierbei ein Ermessen eingeräumt, da ein von den Personensorgeberechtigten ausgesprochenes Kontaktverbot nicht in jedem Fall dem wohl verstandenen Interesse der minderjährigen untergebrachten Person dienen muss.

Zu § 49 (Freiwilliger Verbleib von jugendlichen und heranwachsenden Personen im Maßregelvollzug)

Absatz 1:

Absatz 1 ermöglicht es, dass im Interesse eines erfolgreichen Übergangs untergebrachte jugendliche und heranwachsende Personen aus Fürsorgegründen für höchstens drei Monate in der Einrichtung verbleiben können, soweit es die Belegungssituation zulässt.

Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass der freiwillige Verbleib in der Einrichtung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bedarf.

Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen, da sich die frühere untergebrachte Person nicht zwangsweise in der Einrichtung aufhält.

Absatz 4:

Absatz 4 gebietet, dass die untergebrachte Person unverzüglich zu entlassen ist, wenn der Antrag widerrufen wird oder die notwendige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht erteilt wird, da sie sich freiwillig in der Einrichtung befindet.

Achter Teil

Vorbereitung der Entlassung

Zu § 50 (Überprüfung der Unterbringung, nachsorgende Betreuung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient dem Ziel, unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden. Zwar liegt es in erster Linie in der Zuständigkeit der Strafvollstreckungsbehörde sowie des zuständigen Gerichts, die Rechtfertigung der Fortdauer des Freiheitsentzugs zu überprüfen (Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG sowie die §§ 67 d und 67 e StGB). Die Einrichtung ist jedoch als Vollzugsbehörde verpflichtet, auf das jeweilige Ziel der Unterbringung nach § 2 dieses Gesetzes unter Beachtung des Beschleunigungsgebots hinzuwirken. Ein Freiheitseingriff, der über das in Dauer und Intensität erforderliche Maß zur Abwehr weiterer erheblicher rechtswidriger Taten hinausgeht, ist nicht zu rechtfertigen. Auch sind fiskalische Belastungen durch den nicht mehr gerechtfertigten Aufenthalt einer untergebrachten Person in der Einrichtung zu vermeiden. Daher ist die Einrichtung gemäß Absatz 1 verpflichtet, die Strafvollstreckungsbehörde über wesentliche Änderungen des Zustandes der untergebrachten Person, die Anlass für eine gerichtliche Überprüfung der Unterbringungsanordnung geben können, zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass sich die Unterrichtungspflicht der Strafvollstreckungsbehörde bei Personen, die gemäß § 64 StGB oder nach § 64 in Verbindung mit § 93 a JGG in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind, auch auf Fälle erstreckt, in denen keine Aussicht auf einen Behandlungserfolg besteht. Diese Regelung dient der Vorbereitung der vollstreckungsrechtlichen Entscheidung nach § 67 d Abs. 5 StGB.

Zu Absatz 3:

Die Regelung bestimmt, dass die Einrichtung so früh wie möglich die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur nachsorgenden ambulanten Betreuung sowie Behandlung prüfen soll. In enger Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und dem zuständigen Sozialhilfeträger sowie sonstigen Versorgungsanbietern soll gewährleistet werden, dass die untergebrachten Personen in einen geschützten und betreuten sozialen Empfangsraum entlassen werden. Durch begleitende Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die vormals untergebrachten Personen in Freiheit ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft ohne die Begehung von Straftaten führen und die erreichten Ziele der Unterbringung nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Beauftragung, die Zuständigkeiten und Aufgaben der forensisch-psychiatrischen Institutsambulanzen.

Zu § 51 (Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung)

Eine Entlassung der untergebrachten Person aus dem Maßregelvollzug muss sofort erfolgen, sobald die Unterbringungsfrist abgelaufen ist oder die entsprechende Entlassungsanordnung der Strafvollstreckungsbehörde vorliegt. Bei verzögerter Entlassung steht die Verwirklichung des Straftatbestandes der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB im Raum. Es wird der Einrichtung aus fürsorglichen Gründen und auf deren Kosten die Möglichkeit eröffnet, der untergebrachten Person auf deren

schriftlichen Antrag den freiwilligen Verbleib in der Einrichtung bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung oder den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktages zu gestatten. Diese Regelung soll gewährleisten, dass die untergebrachte Person wenigstens für einen gewissen Zeitraum die Möglichkeit erhält, in der Einrichtung auf freiwilliger Basis zu verbleiben, bis die wichtigsten Vorbereitungen für ein Leben außerhalb der Einrichtung verbindlich getroffen wurden. Auf die Möglichkeit der Antragstellung ist die untergebrachte Person hinzuweisen.

Zu § 52 (Wiederaufnahme auf freiwilliger Basis)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt für die Einrichtungen die Möglichkeit der Wiederaufnahme von früheren untergebrachten Personen. So wird die Möglichkeit der Aufnahme in der Einrichtung einer entlassenen Person auf freiwilliger Grundlage unter der Bedingung, dass eine akute Verschlechterung ihres Zustandes oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist oder eintreten droht und ihr andere, gleichermaßen geeignete Hilfen nicht zur Verfügung stehen, ermöglicht.

Satz 2 bestimmt die Dauer der Krisenintervention, die mit Verlängerung höchstens sechs Monate möglich ist.

Satz 3 gebietet, dass die wieder aufgenommene untergebrachte Person auf Antrag unverzüglich zu entlassen ist, da sie sich freiwillig in der Einrichtung befindet.

Darüber hinaus wird in Satz 4 geregelt, dass eine Entlassung auch durch die Vollzugsleitung erfolgen kann.

Satz 5 sieht vor, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren untergebrachten Personen nicht zwangsweise in den betreffenden Einrichtungen aufhalten.

Satz 6 bestimmt, dass die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen entsprechende Anwendung finden, soweit die Besonderheiten der Wiederaufnahme einer entsprechenden Anwendung nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Verbleib von Personen, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gemäß § 67 d Abs. 6 StGB zu entlassen sind. Da diese Entscheidungen oftmals sehr überraschend kommen, soll wenigstens für einen gewissen Zeitraum die Möglichkeit erhalten werden, in der Einrichtung auf freiwilliger Basis zu verbleiben, bis die wichtigsten Vorbereitungen für ein Leben außerhalb der Einrichtung verbindlich getroffen wurden. Gemeint ist mit dieser Norm nur der freiwillige Verbleib im Maßregelvollzug für Fälle des § 67 d Abs. 6 StGB. Eine analoge Anwendung auf Fälle der Maßregelvollzugsaussetzung zur Bewährung oder zur Vollstreckung von Strafen im Maßregelvollzug ist nicht umfasst.

Neunter Teil

Vorschriften für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO)

Zu § 53 (Ziel und Grundsätze)

Bei den nach § 126 a StPO untergebrachten Personen steht der Sicherungszweck im Vordergrund. Die einstweilige Unterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer rechtswidriger Taten durch gefährliche Personen, bei denen dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen zu haben, und bei denen davon auszugehen ist, dass deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird. Der untergebrachten Person soll ein Angebot zur freiwilligen Behandlung gemacht werden.

Die Zwangsbehandlung eines einstweilig untergebrachten Beschuldigten kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen tatsächliche Anhaltspunkte von großem Gewicht dafür bestehen, dass durch die Verzögerung der Behandlung der Erfolg eines zu erwartenden nachfolgenden Maßregelvollzugs nachhaltig infrage gestellt wäre. Ist das nicht der Fall, sollte mit einer Zwangsbehandlung im Freiheitsinteresse abgewartet werden, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und dadurch geklärt ist, dass

es tatsächlich zu einem dauerhaften Freiheitsentzug durch Unterbringung im Maßregelvollzug kommt (vgl. OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 3. Januar 2023 - 3 Ws 488/22).

Die Zwangsbehandlung steht in unauflösbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Unterbringungsform. Zwar handelt es sich bei der einstweiligen Unterbringung im Unterschied zur Untersuchungshaft, die in der Regel allein der Verfahrenssicherung dient, um einen Vorläufer der späteren Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB. Gleichwohl ist § 126 a StPO eine in erster Linie der Gefahrenabwehr dienende Vorschrift. Wie das gesamte Maßregelvollzugsrecht, und damit auch der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB, dient auch die einstweilige Unterbringung zudem der kriminalpräventiven Gefahrenabwehr. Allerdings legt die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO ihren Schwerpunkt auf eine Sicherung durch intramurale Unterbringung; ein Auftrag zur Kriminalprävention durch Behandlung tritt im Verhältnis dazu zurück. Daraus folgt die im Gesetzeswortlaut niedergelegte Beschränkung der Zulässigkeit der Zwangsbehandlung. Diese soll in Abweichung zu § 16 nur zulässig sein, wenn ohne eine zwangsweise Behandlung der Erfolg eines zu erwartenden nachfolgenden Maßregelvollzugs nachhaltig infrage gestellt wäre. (vgl. hierzu auch die Entscheidung des OLG Karlsruhe - Beschluss vom 5. April 2016 - 2 Ws 90/16 Rn.21, OLG Karlsruhe - Beschluss vom 26. März 2018 - 2 Ws 79/18 Rn. 15).

Für ärztliche Zwangsbehandlungen zur Abwehr gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit oder das Leben der einstweilig untergebrachten Person oder für Dritte, mit denen diese in der einstweiligen Unterbringung zusammentrifft, gilt diese Einschränkung nicht. § 17 ist uneingeschränkt anwendbar.

Zu § 54 (Trennung des Vollzugs)

Zu Absatz 1:

Diese Regelung orientiert sich an der bisherigen Ausgestaltung der Untersuchungshaft (§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 StPO, Nr. 22 Abs. 1 Untersuchungshaftvollzugsordnung [UVollzO]). Die Norm beinhaltet als Ausfluss der Unschuldsvermutung und der daran orientierten Behandlung der einstweilig untergebrachten Personen in der Einrichtung den Trennungsgrundsatz. Grundsätzlich dürfen einstweilig untergebrachte Personen nicht mit anderen untergebrachten Personen in demselben Zimmer untergebracht werden. Darüber hinaus sollen negative Einflüsse durch untergebrachte Personen weitgehend vermieden werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zulässig, wenn die einstweilig untergebrachten Personen zustimmen oder wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung, der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Kapazitätsgründe die gemeinsame Zimmerbelegung erfordern. Da die Unschuldsvermutung nicht dazu führen soll, dass einstweilig untergebrachte Personen schlechter gestellt werden als untergebrachte Personen, sind Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz auch dann zulässig, wenn die einstweilig untergebrachten Personen zustimmen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung orientiert sich an § 140 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und setzt den Grundsatz der Trennung von Tatbeteiligten sowie Zeuginnen und Zeugen um.

Zu § 55 (Ausführung, Ausantwortung)

Zu Absatz 1:

Die Unterbringung nach § 126 a StPO dient in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit, es besteht anders als bei den nach den §§ 63 und 64 StGB untergebrachten Personen kein Behandlungsauftrag. Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels kommen demnach nicht in Betracht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das befristete Überlassen der untergebrachten Person in den Gewahrsam einer Polizei-, Finanz- oder Zollbehörde oder eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, also die zeitweise Verlegung zur Wahrnehmung eines Zeugen- oder Hauptverhandlungstermins. Dies bedarf aber der Zustimmung des Gerichts.

Zu Absatz 3:

Die Gewährung von Ausführungen ist hingegen möglich. Die Regelung trägt den Vorgaben des BVerfG Rechnung, nach denen Ausführungen nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, Rn. 116). Die Maßnahme wird aber davon abhängig gemacht, dass zuvor dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Hierdurch soll dem Gericht ermöglicht werden, zu entscheiden, ob ergänzende verfahrenssichernde Anordnungen (nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO) zu treffen sind. In Fällen von Gefahr im Verzug (etwa dringende medizinische Versorgung außerhalb der Einrichtung) kann die Einrichtung auf die vorherige Anhörung verzichten; dann sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft aber unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.

Zu § 56 (Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug)

Die Regelung bestimmt das zu beachtende Verfahren bei der Beendigung der einstweiligen Unterbringung durch Übergang in eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder einen Strafarrest. Die untergebrachte Person ist auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich aus der Maßregelvollzugseinrichtung zu entlassen, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen. Die Beendigung der Unterbringung kann durch die Staatsanwaltschaft nur vor Erhebung der öffentlichen Klage angeordnet werden (vgl. § 126 a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 3 StPO). Zu beachten ist, dass eine Entlassung der einstweilig untergebrachten Person wegen Ablaufs einer Höchstfrist nicht möglich ist, da die Entlassung immer auf Grundlage einer Anordnung des Gerichts zu erfolgen hat. Satz 2 regelt das zu beachtende Verfahren, wenn rechtskräftig eine Unterbringung nach § 1 Abs. 1, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, angeordnet wird. In diesen Fällen hat die Maßregelvollzugseinrichtung auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Einrichtung hinzuwirken und bis dahin ist die betroffene Person nach den für die zukünftige Unterbringung geltenden gesetzlichen Grundlagen zu behandeln.

Zehnter Teil

Datenverarbeitung und Datenschutz

Zu § 57 (Allgemeine Bestimmungen)

Neben der Datenschutz-Grundverordnung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz wurde die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018; S. 9) (Richtlinie [EU] 2016/680) vollständigshalber aufgenommen und erfordert eine bereichsspezifische Neuregelung des Datenschutzes. Die Richtlinie (EU) 2016/680 findet auch auf den Maßregelvollzug als Teil der Strafvollstreckung Anwendung. Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 37), hat die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 auch für den Bereich des Maßregelvollzugs in Grundzügen umgesetzt. Es werden daher nur die bereichsspezifischen notwendigen Ergänzungen vorgenommen.

Satz 3 regelt den Vorrang der Regelungen des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vor denen des Niedersächsischen Datenschutzgesetz und lässt das Niedersächsische Datenschutzgesetz zur Anwendung kommen soweit das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz keine eigenständige Regelung trifft. Da der zweite Teil des NDVG auch den Maßregelvollzug miteinschließt, wird das Niedersächsische Datenschutzgesetz für anwendbar erklärt. Andernfalls könnten die Regelungen des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes für abschließend erachtet werden. Satz 4 regelt das Verhältnis zwischen den besonderen datenschutzrechtlichen Vorschriften und denen des Zehnten Teils.

Konkrete Einzelvorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680 oder der Datenschutz-Grundverordnung zuzuordnen ist nicht praktikabel. Die Richtlinie (EU) 2016/680 erfasst Fälle der Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit der Strafvollstreckung. In der Gesetzesbegründung zu einzelnen Normen wird

auf die der Richtlinie (EU) 2016/680 verwiesen. Diese Normen beinhalten dabei jedoch daneben einen therapeutischen Zweck. Ob der Schwerpunkt der Maßnahme in der Strafvollstreckung im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr liegt oder ob ein therapeutischer Zweck verfolgt wird, ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine trennscharfe Abgrenzung kann daher nicht vorgenommen werden. Die Einrichtungen entscheiden im konkreten Einzelfall, ob die Richtlinie (EU) 2016/680 oder die Datenschutz-Grundverordnung einschlägig ist.

Zu § 58 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert die grundsätzliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Aufsichtsbehörde, das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen, die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie durch die Prognosekommission, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlich ist. Satz 1 Nr. 6 schafft eine Rechtsgrundlage für die Maßregelvollzugsstatistik. Satz 2 regelt die Voraussetzungen für die Berechtigung der Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten über die untergebrachte Person sowie der im Maßregelvollzug Beschäftigten zu verarbeiten. Darüber hinaus wird ergänzend zu den in § 35 Abs. 4 Nr. 3 NDSG genannten Stellen auch der Aufsichtsbehörde ein Einsichtsrecht in die Protokolldatei gewährt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 3 a Abs. 2 a. F. Sie normiert die Erlaubnis für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von ausschließlich für das Verfahren der Bestellung als Verwaltungs- vollzugsbeamtin und Verwaltungsvollzugsbeamter erforderlichen personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 NDSG um, wonach die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur unter den genannten besonderen Voraussetzungen zulässig ist.

An der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht dabei ein erhebliches öffentliches Interesse. Ohne die Datenverarbeitung wäre die Aufnahme und dauerhafte Unterbringung der zu behandelnden Personen, die Therapie und die Kontrolle des Therapiefortschritts nicht möglich. Durch die Datenverarbeitung wird mithin der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten angestrebt.

Soweit Gesundheitsdaten nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 betroffen sind, muss die Datenverarbeitung unbedingt erforderlich sein. Unbedingt meint damit einen sehr eng auszulegenden Einzelfall wie der EuGH, Urteil vom 26. Januar 2023 - C-205/21, DÖV 2023, 352 = BeckRS 2023,418 näher beschreibt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Einrichtung über Daten von Verwandten, Personen aus dem beruflichen und sozialen Umfeld der untergebrachten Person sowie über Geschädigte und Besucherinnen und Besucher, soweit dies im Zusammenhang mit dem Vollzug der Unterbringung und der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit zur Abwendung schwerwiegender Störungen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder zur Verhinderung weiterer rechtswidriger Taten erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 Satz 1 sollen personenbezogene Daten grundsätzlich bei der untergebrachten Person selbst erhoben werden. Durch diese Regelung wird dem Grundsatz der Direkterhebung Rechnung getragen. Die Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten greift stärker in die Rechte der untergebrachten Person ein, da die betroffene Person in der Regel darüber keine Kenntnis und folglich keinen Einfluss auf die Preisgabe und Verwendung der Daten hat. Insofern bindet Satz 2 diese Art der Erhebung an strengere Voraussetzungen. Danach ist eine Erhebungsbefugnis bei Dritten nur gegeben, wenn die Daten zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person, zu ihrer Eingliederung oder zur Risikoeinschätzung erforderlich sind, soweit eine Erhebung bei der

untergebrachten Person nicht möglich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt.

Zu § 59 (Datenübermittlung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert eine Ermächtigungsgrundlage für die aufgeführten Stellen Daten, insbesondere Strafurteile, Ermittlungssachverhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren an die Einrichtungen des Maßregelvollzugs weiterzugeben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermöglicht den verantwortlichen Stellen nach § 58 dieses Gesetzes Datenübermittlungen an weitere Behörden oder Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu Absatz 3:

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn sie für die Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen, Aktenvorlageersuchen oder für die Arbeit des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Niedersächsischen Landtages und der besonderen Besuchskommission für den Maßregelvollzug erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält den Grundsatz, dass die Stelle, die die Datenverarbeitung veranlasst, für deren Zulässigkeit die Verantwortung trägt. Insofern fließt die Umsetzung des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 ebenfalls ein.

Zu § 60 (Datenübermittlung für wissenschaftliche Zwecke)

§ 60 regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken oder Forschungszwecken. Es wird auf § 476 StPO Bezug genommen. Danach ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist (§ 476 Abs. 1 Nr. 1 StPO), die Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist (§ 476 Abs. 1 Nr. 2 StPO) und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt (§ 476 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Bei der Abwägung nach § 476 Abs. 1 Nr. 3 StPO ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. Empfänger der übermittelten Daten müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung Verpflichtete sein (§ 476 Abs. 3 StPO). Da es sich hier um die Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien handeln kann, wird aus datenschutzrechtlichen Gründen für die Übermittlung der Daten gefordert, dass diese „erforderlich“ ist. Die Norm des § 476 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO verlangt nur die „Erforderlichkeit“. Die Übermittlungsmöglichkeit wird im Hinblick auf die technische Entwicklung - anders als es § 476 StPO derzeit vorsieht - auch auf elektronisch gespeicherte Daten erweitert, soweit bei der Übermittlung die Sicherheit der Daten gewährleistet werden kann.

Zu § 61 (Auskunft, Akteneinsicht)

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 9. Januar 2006 (2 BvR 443/02) steht - abgeleitet aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung - auch der im Maßregelvollzug untergebrachten Person grundsätzlich das Recht zu, selbst und unmittelbar Einsicht in die über sie geführten Akten zu nehmen. Die Regelungen des § 51 NDStG und der Artikel 12 und 14 a bis g der Richtlinie (EU) 2016/680 sind zu beachten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Recht der untergebrachten Person, Auskunft über die nach diesem Gesetz zu ihrer Person in der Einrichtung des Maßregelvollzugs gespeicherten Daten zu erhalten. Dieses umfassende Einsichtsrecht gilt naturgemäß auch für die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung sowie für Verteidigerinnen oder Verteidiger. Diese Auskunft kann im beiderseitigem Einvernehmen mündlich oder auch durch Akteneinsicht durch die Einrichtung erfolgen, ansonsten fertigt die Einrichtung gebührenfrei Kopien.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Akteneinsicht. Eine Grenze findet das Akteneinsichtsrecht dort, wenn schutzwürdige Belange Dritter berührt werden. So können sich in den Akten, beispielsweise im Rahmen der Familienanamnese erhobene, sensible Daten zu Angehörigen der untergebrachten Person befinden. Der Verteidigerin oder dem Verteidiger ist aber eine umfassende Auskunft zu erteilen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 räumt auch den Besuchsdelegationen sowie den besonderen Besuchskommissionen für den Maßregelvollzug nach § 66 ein Akteneinsichtsrecht ein. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Prävention von Folter (SPT) sowie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter haben im Rahmen ihrer Besuche einen Anspruch auf alle Informationen, die zur Ausführung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Dies umfasst auch die Einsichtnahme in die über die untergebrachten Personen geführten Akten. Die Einsichtnahme in die über die untergebrachten Personen geführten Akten ermöglicht den Besuchsdelegationen eine fundierte Beurteilung der Qualität der Gesundheitsversorgung in einer bestimmten Einrichtung der Freiheitsentziehung. Ohne generellen Zugang zu medizinischen Daten ist eine derartige Beurteilung oftmals nicht möglich. Das Akteneinsichtsrecht umfasst grundsätzlich alle Teile der Akten, einschließlich medizinischer Aktenteile, soweit dies zur Ausführung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Mit der festgelegten Einschränkung „soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist“ soll verdeutlicht werden, dass das Akteneinsichtsrecht nicht unbeschränkt besteht, sondern sich ausschließlich auf den konkret abgegrenzten Aufgabenbereich der jeweiligen Delegation erstreckt. Unterlagen zu Therapiegesprächen sind von dem Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen. Das Akteneinsichtsrecht besteht unabhängig von der Einwilligung der untergebrachten Personen. Der Grundrechtsschutz im Hinblick auf die Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung ist den gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes und den Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht überzuordnen.

Die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen des Akteneinsichtsrechts finden sich für den CPT in Artikel 8 Abs. 2 ECPT, für den SPT in Artikel 14 Abs. 1 lit. b OPCAT und für die Nationale Stelle in Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Verbindung mit Artikel 20 lit. a OPCAT, jeweils in Verbindung mit dem dazugehörigen Ratifizierungsgesetz. Die rechtliche Grundlage für die Arbeit der besonderen Besuchskommissionen ist in § 30 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S 272), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung vom 6. Juli 2006 (Nds. GVBl. S 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. September 2016 (Nds. GVBl. S 180), in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Zu § 62 (Löschung der Daten)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift setzt Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 normiert den Grundsatz der verpflichtenden Löschung personenbezogener Daten innerhalb der jeweiligen Löschungsfristen. Dabei sind aber die Löschungsfristen nach anderen Vorschriften, wie die ärztliche Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag nach den §§ 630 ff. BGB oder die

Aktenordnung des Landes Niedersachsen zu beachten und haben Vorrang. Satz 2 normiert eine Sonderregelung für den Fall, dass zum Lösungszeitpunkt ein Rechtsstreit anhängig ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht vor, dass die nach § 26 Abs. 6, § 28 Abs. 2 und 7 und § 58 Abs. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes verarbeiteten Daten über Besucherinnen oder Besucher sowie über Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation spätestens nach der Entlassung der untergebrachten Person zu löschen sind, da sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Elfter Teil

Kosten, Kostenbeteiligung und Aufwendungsersatz

Zu § 63 (Kostentragung)

Die Vorschrift regelt, dass das Land die im Rahmen einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt entstehenden - notwendigen - Kosten trägt. Dies gilt nicht für Kosten, die seitens eines Sozialleistungsträgers oder eines sonstigen Kostenträgers, z. B. der Haftpflichtversicherung einer dritten Person, oder die durch die untergebrachte Person zu übernehmen sind. Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung des § 25 Nds. MVollzG in der derzeit geltenden Fassung.

Zu § 64 (Kostenbeteiligung der untergebrachten Person)

Zu Absatz 1:

§ 64 regelt die Kostenbeteiligung der untergebrachten Person. Absatz 1 bestimmt, dass eine Beteiligung der untergebrachten Person an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht erfolgt.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 kann eine Beteiligung erfolgen, soweit Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung sonstiger Krankheiten anfallen. Eine Beteiligung darf jedoch höchstens bis zur Höhe vergleichbarer gesetzlich Versicherter erfolgen.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 trägt die untergebrachte Person die Kosten für Schriftwechsel, Pakete, Telekommunikation und bestellte Medien. Bei Bedürftigkeit kann die Einrichtung Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ermöglicht die Beteiligung an den Kosten der Suchtmittelfeststellung nur in dem Fall, dass Suchtmittelkonsum nachgewiesen wurde und therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt, dass der untergebrachten Person die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Einrichtung und die Kosten von Ausführungen in angemessenem Umfang auferlegt werden können, soweit nicht ein Sozialversicherungsträger zur Kostentragung verpflichtet ist.

Zu § 65 (Aufwendungsersatz)

Die Regelung sieht vor, dass die untergebrachte Person Aufwendungen der Einrichtung, die sie durch unerlaubtes Entfernen, durch die Verletzung anderer untergebrachter Personen oder von Beschäftigten oder durch Sachbeschädigung verursacht hat, zu ersetzen hat. Voraussetzung dafür ist, dass sie für diese Tat verantwortlich ist. Diese Aufwendungen sind von der Einrichtung schriftlich geltend zu machen.

Aufwendungsersatz darf nicht von Personen gefordert werden, die z. B. aufgrund ihrer Anlasserkrankung Aufwendungen verursacht haben. Auch darf das Ziel der Unterbringung durch die Geltendmachung von Forderungen nicht gefährdet werden. Dies ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Für diese Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, die untergebrachte

Person und ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung sind über ihre Rechte und den gerichtlichen Rechtsschutz aufzuklären. Dies ist zu dokumentieren.

Zwölfter Teil

Schlussvorschriften

Zu § 66 (Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, Besuchskommissionen)

§ 24 Satz 2 Nds. MVollzG a. F. wird im Wesentlichen beibehalten. Die besonderen Besuchskommissionen für den Maßregelvollzug werden bei dem nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) gebildeten Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung eingerichtet. Der Ausschuss verfügt über die notwendige Kompetenz auch zur Beurteilung der psychiatrischen Versorgung in den Unterbringungseinrichtungen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die Mitglieder der besonderen Besuchskommissionen für den Maßregelvollzug nicht in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs des Landes Niedersachsen oder bei einem für den Maßregelvollzug beliehenden Träger beschäftigt sein. Die Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung vom 6. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. September 2016 (Nds. GVBl. S. 180), in der jeweils geltenden Fassung trifft Regelungen über die besonderen Besuchskommissionen nach § 24 Satz 2 Nds. MVollzG a. F. Die Vorschriften des § 30 Abs. 4 bis 7 NPsychKG und § 31 NPsychKG gelten sinngemäß.

Zu § 67 (Einschränkungen von Grundrechten)

§ 67 des Entwurfs setzt das Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG um.

Zu § 68 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Satz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Darüber hinaus wird das Außerkrafttreten des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 in Satz 2 normiert.